



Das Lebensministerium

**Informationen zum
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

**Hintergrundpapier zur
Sächsischen Anlagenverordnung**

Informationsblatt Nr. 1-2

Januar 2007

Freistaat  Sachsen

Landesamt für Umwelt und Geologie

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Vorbemerkungen	4
1	Geltungsbereich (zu § 1)	5
2	Begriffsbestimmungen (zu § 2)	5
2.1	Zu Abs. 2.1	5
2.2	Zu Abs. 2.2	7
2.3	Zu Abs. 2.3	8
2.4	Zu Abs. 2.4	9
2.5	Zu Abs. 2.5	9
2.6	Zu Abs. 2.6	10
2.7	Zu Abs. 2.7	11
2.8	Zu Abs. 2.8	11
2.9	Zu Abs. 2.9	12
2.10	Zu Abs. 2.10	13
2.11	Zu Abs. 2.11	13
2.12	Zu Abs. 2.12	14
2.13	Zu Abs. 2.13	14
2.14	Zu Abs. 2.14	14
3	Grundsatzanforderungen (zu § 3)	16
4	Anforderungen an bestimmte Anlagen (zu § 4)	20
5	Allgemein anerkannte Regeln der Technik (zu § 5)	20
6	Gefährdungspotential (zu § 6)	20
7	Ausnahmen (zu § 7)	26
8	Anzeige, Ausnahmen von der Anzeigepflicht (zu § 8)	27
9	Kennzeichnungspflicht, Merkblatt (zu § 9)	31
10	Anlagen in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten (zu § 10)	32
11	Anlagendokumentation (zu § 11)	34
12	Rohrleitungen für flüssige Stoffe innerhalb eines Werksgeländes (zu § 12)	36
13	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger oder gasförmiger Stoffe (zu § 13)	38
14	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe (zu § 14)	40
15	Verfahren (zu § 15)	41
16	Voraussetzungen (zu § 16)	43
17	Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften (zu § 17)	44
18	Abfüllen (zu § 18)	44
19	Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen (zu § 19)	45
20	Sachverständige (zu § 20)	47
21	Prüfung von Anlagen (zu § 21)	48
22	Überprüfung und Kennzeichnung von Fachbetrieben, Nachweis der Fachbetriebseigenschaft (zu § 22)	54
23	Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht (zu § 23)	55
24	Ordnungswidrigkeiten (zu § 24)	57
25	Bestehende Anlagen (zu § 25)	57
26	Folgeänderung (zu § 26)	61
27	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten (zu § 27)	61

28	Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen Stoffen (zu Anhang 1 zu § 4)	62
28.1	Begriffe	62
28.1.1	Rückhaltevermögen	62
28.1.2	Kleingebindeläger	65
28.2	Anforderungen	65
28.2.1	Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden	65
28.2.1.1	Einhaltung der Anforderungen	65
28.2.1.2	Allgemeine Regelungen	65
28.2.1.3	Anforderungen an Fass- und Gebindeläger	67
28.2.1.4	Anforderungen an Kleingebindeläger	67
28.2.2	Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen	68
28.2.2.1	Einhaltung der Anforderungen	68
28.2.2.2	Allgemeine Anforderungen	68
28.2.2.3	Heizölverbraucheranlagen	69
28.2.2.4	Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen	70
29	Gefährdungsstufen (zu Anhang 2 zu § 6 Abs. 3)	70
	Anlagen	
<i>Anlage 1</i>	Literaturverzeichnis	73
<i>Anlage 2</i>	Zusammenstellung ausgewählter Anforderungen der Sächsischen Anlagenverordnung	75
<i>Anlage 3</i>	Übersicht über die Zuständigkeiten nach der Sächsischen Anlagenverordnung	78
<i>Anlage 4</i>	Erlasse des SMUL	79
<i>Anlage 5</i>	Zusammenfassung der Bagatellregelungen der Sächsischen Anlagenverordnung für Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 SächsVAwS	80
<i>Anlage 6</i>	Erleichterungen für Betriebe, die nach der EU Öko-Auditverordnung im Register der geprüften Standorte verzeichnet sind	81
<i>Anlage 7</i>	Mindestinhalt der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 SächsVAwS	83
<i>Anlage 8</i>	Mindestangaben zum Inhalt der Anlagendokumentation nach § 11 SächsVAwS	84
<i>Anlage 9</i>	Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise als Ersatz wasserrechtlicher Eignungsfeststellungen	86
<i>Anlage 10</i>	Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 08.06.2005	101
<i>Anlage 11</i>	Angaben zur Erteilung der Eignungsfeststellung	121
<i>Anlage 12</i>	Verfahrensweise bei der Prüfung bestehender Anlagen	128
<i>Anlage 13</i>	Einstufung von Abfällen in WGK	129
<i>Anlage 14</i>	Beispiele für die Ermittlung der Gefährdungsstufe von Anlagen	131
<i>Anlage 15</i>	Stichwortverzeichnis	134
<i>Anlage 16</i>	Liste des DIBt - Oberirdische Heizölbehälter zur Aufstellung in Überschwemmungsgebieten	136
<i>Anlage 17</i>	Anforderungen an Erdwärmepumpen (LAWA Katalog)	137
<i>Anlage 18</i>	TRbF – Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten	142
<i>Anlage 19</i>	TRwS – Technische Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	144

Vorbemerkungen

Anregungen von Organisationen und Verbänden sowie praktische Erfahrungen im Vollzug von Betreibern und Behörden führten zur Fortschreibung der Sächsischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im April 2000. Durch eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den einbezogenen Verbänden, Behörden und Institutionen in der Phase der Anhörung der Verordnung wurden eine Reihe neuer Möglichkeiten zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung unter Wahrung des materiellen Anforderungsniveaus im anlagenbezogenen Gewässerschutz geschaffen.

Die nachfolgenden Hinweise und Informationen wurden in einer Arbeitsgruppe unter Mitwirkung von Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, der Staatlichen Umweltfachämter und des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie als fachliche Hilfestellung zur Auslegung des Verordnungstextes erstellt. Diese stützen sich auf erste Erfahrungen im Vollzug der novellierten Anlagenverordnung und auf Hinweisen der Anhörung. Unbestimmte Rechtsbegriffe werden praktikabel, auch in Anlehnung an benachbarte Rechtsbereiche, ausgelegt, Beispiele und Informationen eingefügt.

Somit ist eine Arbeitshilfe entstanden, die im Sinne eines Hintergrundpapiers den Status einer zusätzlichen Erläuterung zur Sächsischen Anlagenverordnung trägt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, sondern vielmehr eine Diskussionsplattform eröffnet, auf der Anregungen und Hinweise jeder Zeit willkommen sind und dynamisch eingefügt werden können.

Um einen Gesamtüberblick zu erhalten, wird im Folgenden der Verordnungstext (blau hinterlegt) vorangestellt und wesentliche Teile der rechtlichen Verordnungsbe-gründung (grün hinterlegt) , gesondert gekennzeichnet, zugeordnet.

In 2006 vorgenommene Ergänzungen sind gelb gekennzeichnet.

1 Geltungsbereich (zu § 1)

(1) Diese Verordnung gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2457), in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgewählte Anforderungen der Sächsischen Anlagenverordnung sind in der **Anlage 2** zusammenfassend dargestellt.

(2) Sie gilt nicht für Untergrundspeicher und Anlagen zum Umgang mit

1. Abwasser,
2. Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten,
3. Dung und Silagesickersäften.

*Die Neufassung der Fundstelle zum WHG in Absatz 1 dient der Anpassung an die erfolgte Neubekanntmachung des WHG vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695). Die Änderung des Geltungsbereichs erfolgt aufgrund des In-Kraft-Tretens der SächsDuSVO (**Anlage 1 Nr. 8**). Dort werden abschließend zusammenfassende Regelungen über Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften getroffen.*

2 Begriffsbestimmungen (zu § 2)

2.1 Zu § 2 Abs. 1

(1) Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Die Anlagen umfassen alle Einrichtungen, Behälter, Rohrleitungen und Flächen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind. Die Abgrenzung der jeweiligen Funktionseinheit erfolgt durch den Betreiber und richtet sich in der Regel nach dem betrieblichen Verwendungszweck nach Maßgabe des Absatzes 4. Betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage.

*In Absatz 1 wird eine praxisnahe Anlagendefinition aufgestellt. Damit erfolgt die Konkretisierung des Anlagenbegriffes, der im Weiteren zur Deregulierung von Abschnitten in der Begriffsbestimmung führt. Diese Definition ermöglicht dem Betreiber im Rahmen seiner Betreiberverantwortung, die Anlagen aufgrund der betrieblichen Erfahrungen unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorgaben des § 19 g Abs. 1 und 2 WHG (**Anlage 1 Nr. 1**) (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln sowie Verwenden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der öffentlichen Einrichtungen sowie Befördern innerhalb eines Werksgeländes) abzugrenzen. Die Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorgaben wird durch den Hinweis „nach Maßgabe des Absatzes 4“ sichergestellt.*

Der Anlagenbegriff ist bewusst weit gefasst, um alle technischen Möglichkeiten berücksichtigen zu können. Damit wird ein Rahmen zur Anlagenabgrenzung vorgegeben, um zu verhindern, dass Anlagen „atomisiert“ werden können.

Im Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz (**Anlage 1 Nr. 21**) wird aus der Rechtsprechung der Anlagenbegriff präzisiert: „Anlagen sind auf eine gewisse Dauer vorgesehene, als Funktionseinheit organisierte Einrichtungen von nicht ganz unerheblichem Ausmaß, die der Erfüllung bestimmter Zwecke dienen.“

Der Betreiber ist zur Anlagenabgrenzung verpflichtet. Ungeachtet dessen hat die zuständige Behörde die Plausibilität der Angaben zu prüfen. Sie hat weiterhin über § 7 SächsVAwS (**Anlage 1 Nr. 3**) die Möglichkeit, zu einer anderen Einteilung zu gelangen, falls die des Betreibers falsch oder technisch unsicher ist.

Bei der Abgrenzung von Anlagen nach § 19 g WHG (**Anlage 1 Nr. 1**) sind folgende Prinzipien zu berücksichtigen:

- Die Anlage muss nach den wasserrechtlichen Vorgaben, Funktionseinheiten, abgegrenzt werden und zwar nach L (Lagern), A (Abfüllen), U (Umschlagen) und HBV (Herstellen, Behandeln und Verwenden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen).
- Für die Abgrenzung einer Anlage ist das verfahrenstechnische Ziel im bestimmungsgemäßen Betrieb entscheidend. Ein wichtiges Kriterium ist der Stofffluss (oder der Materialfluss) zur Erlangung des verfahrenstechnischen Ziels.
- Verschiedene, auch örtlich nahe beieinander angeordnete Behälter, die unterschiedlichen Abfülleinrichtungen oder HBV-Anlagen zugeordnet sind, gehören jeweils zu getrennten Anlagen. Dies gilt auch für mehrere Behälter mit gemeinsamer Be- und Entlüftungsleitung, wenn bei allen Betriebszuständen keine unzulässigen Über- oder Unterdrücke entstehen und keine Flüssigkeiten in Be- und Entlüftungsleitungen gelangen können. Ein gemeinsamer Auffangraum bewirkt nicht **zwangsläufig**, dass die in ihm aufgestellten Behälter zu einer Anlage gehören.
- Eine HBV-Anlage, die ein Produkt herstellt, behandelt oder verwendet, bleibt HBV-Anlage auch wenn dabei Abwasser anfällt.
- Eine Anlage, die zum Behandeln von Abfall, auch von flüssigem Abfall dient, ist eine HBV-Anlage, sofern es sich dabei um wassergefährdende Stoffe handelt auch wenn bei der Behandlung Abwasser anfällt.
- Eine Anlage, die Abwasser nur zum Zwecke der Ableitung behandelt, ist eine Abwasserbehandlungsanlage und fällt nicht unter die Regelungen der Sächsischen Anlagenverordnung (*vgl. auch Ausführungen zu § 19 SächsVAwS – **Anlage 1 Nr. 3***).
- Zur Lageranlage bei Heizölverbraucheranlagen zählen der/die Behälter mit seinen/ihren Sicherheitseinrichtungen einschließlich der Rohrleitung bis zum Brenner. Befindet sich der Brenner im häuslichen Bereich, so unterliegt er als Verwendungsanlage nicht dem Besorgnisgrundsatz nach § 19 g Abs. 1 WHG und damit auch nicht der Sächsischen Anlagenverordnung.
- Sind mehrere Lagerbehälter in einem Auffangraum aufgestellt, sollten sie zweckmäßigerweise als eine „Lager“-anlage betrachtet werden.

Weitere Hinweise zur Anlagenabgrenzung können der LTWS Schrift 29 (**Anlage 1 Nr. 36**) entnommen werden.

Beispiele für ortsfest benutzte Anlagen sind:

- Fahrzeuge, die nicht mehr als solche zum Fahren benutzt werden, sondern nur der Aufsatzbehälter zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verwendet wird,
- Fässer, denn sie bewegen sich nicht von alleine.

Beispiele für nicht ortsfeste und ortsfest benutzte Anlagen, die lediglich vorübergehend und an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden (mobile Anlagen), sind:

- Baustellentankstellen,
- Transportfahrzeuge,
- Notheizungen bei Umbaumaßnahmen von Gebäuden.

Sie werden von der Sächsischen Anlagenverordnung nicht erfasst, unterliegen jedoch dem Minimierungsgebot und dem allgemeinen Sorgfaltsgrundsatz (andere Befüllung; mobile Auffangeinrichtungen, wie Tropfwannen und Ölbindemittel; ständige Beaufsichtigung beim Befüllen und Entleeren) gemäß § 47 SächsWG (**Anlage 1 Nr. 2**).

Als kurzzeitig in diesem Sinne gilt in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde ein Zeitraum von bis zu einem Jahr (**Anlage 1 Nr. 31**). In Abhängigkeit von insbesondere

- Lage,
 - Alter,
 - Zustand oder
 - den vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen
- kann die zuständige Behörde kürzere Fristen festlegen.

Darüber hinaus gilt:

- Anlagenteile sind jeweils der für die verwaltungsrechtliche Behandlung maßgebenden Anlage zuzuordnen, die den Zweck nach § 2 Abs. 5 bis 8 SächsVAwS (**Anlage 1 Nr. 3**) bestimmt.
- Zu den Anlagenteilen gehören auch Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen.

2.2 Zu § 2 Abs. 2

(2) Gasförmig sind Stoffe, die bei 50 °C einen Dampfdruck von mehr als 300 kPa haben oder bei 20 °C und dem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig sind. Feste Stoffe sind Stoffe, die nach der Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten, TRbF 003 „Einstufung brennbarer Flüssigkeiten - Prüfverfahren“, Ausgabe März 1981 (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 19. Januar 1981 – BArbBl. Nr. 3/1981 S. 55) in der jeweils geltenden Fassung, als fest oder salbenförmig gelten. Flüssig sind Stoffe, die weder gasförmig nach Satz 1 noch fest nach Satz 2 sind.

*In Absatz 2 wurde, im Ergebnis der Auswertung der Anhörung die Definition zu gasförmigen Stoffen, um den Zustand der Stoffe unter Normalbedingungen 20 °C und 101,3 kPa zur Bestimmung ihres Aggregatzustandes erweitert. Die vorliegende Definition entspricht der Formulierung aus Anlage A zum ADR in der Fassung der 14. ADR-Änderungsverordnung vom 29.09.1998 (BGBl. II S. 2618). Da darüber hinaus durch die Bestimmung der Wassergefährdungsklassen über die R-Sätze nunmehr der Bezug zur Gefahrstoffverordnung (**Anlage 1 Nr. 6**) und damit auch zur Chemikalienprüfverordnung hergestellt wurde, die sich im § 4 Nr. 1 a auf den Zustand des Stoffes bei 20 °C und*

101,3 kPa bezieht, dient die Ergänzung auch der Vereinheitlichung der Behandlung von Stoffen über verschiedene Rechtsbereiche hinweg.
Darüber hinaus wird aus Praktikabilitätsgründen eine dynamische Verweisung auf die zitierte TRbF 003¹ eingefügt.

Die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten gelten auch nach dem Wegfall der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) weiterhin als Erkenntnisquelle.

Die Abkürzung „ADR“ stammt aus dem Französischen und heißt ausgeschrieben „ACCORD EUROPEEN RELATIF AU TRANSPORT INTERNATIONAL DE MAR-CHANDISES DANGEREUSES PAR ROUTE“. Dies bedeutet übersetzt „Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“. Damit wurde eine Regelung aus dem Gefahrgutrecht übernommen und somit ein Beitrag zur Harmonisierung von Anforderungen aus unterschiedlichen Rechtsbereichen geleistet.

Mit der nächsten Novelle der SächsVAwS werden die Definitionen aus Artikel 1 der VwVwS vom 27. Juli 2005 (BAnz Nr. 142 a vom 30. Juli 2005) übernommen (**Anlage 1 Nr. 4**).

2.3 Zu § 2 Abs. 3

(3) Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile, wenn sie vollständig oder teilweise im Erdreich oder vollständig in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind. Alle anderen Anlagenteile gelten als oberirdisch.

In Absatz 3 wird die Definition des Begriffes „unterirdisch“ hinsichtlich der Bestimmung unterirdischer Anlagen ausführlicher gefasst. Da es Anlagenteile gibt, die zwar nicht im Erdreich vollständig eingebettet sind, sondern in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen (z. B. in Bauteilen verlegte Rohrleitungen), wird die Definition um diesen in der Praxis häufig vorkommenden Tatbestand erweitert. Über Erdgleiche angeordnete Behälter in Auffangwannen, die ins Erdreich eingebettet sind, sind oberirdisch. Gleiches gilt für Anlagen in Kellern oder in unter Erdgleiche angeordneten begehbaren Kanälen.

Die Einteilung in ober- oder unterirdisch ist von großer Bedeutung für die Anforderungen, die im Folgenden an die Anlage gestellt werden, z. B.:

- Zulässigkeit in Schutzgebieten nach § 10 Abs. 1 und 2 SächsVAwS oder
- Prüfpflicht nach § 21 SächsVAwS. (**Anlage 1 Nr. 3**)

Der Begriff „unterirdisch“ ist in erster Linie auf primäre Bauteile zu beziehen, die sich unmittelbar im Erdreich befinden (**Anlage 1 Nr. 30**).

Ein weiteres Kriterium für die Unterscheidung in ober- bzw. unterirdisch ist die Einsehbarkeit durch In-Augen-Scheinnahme.

Im Folgenden sind einige Beispiele für die Einteilung in „unterirdisch“ bzw. „oberirdisch“ aufgeführt:

¹ Die TRbF 003 wurde mit BArbBl 6/2002 S. 62 aufgehoben (siehe TRbF 01 – Anlage 18)

Unterirdisch	Oberirdisch
- Behälter bzw. Rohrleitungen im Erdreich	- Behälter im Keller mit ausreichenden Wandabständen
- Behälter bzw. Rohrleitungen im Fundament eingelassen	- Behälter im Keller o. ä. mit nicht ausreichenden Wandabständen
- Rohrleitung im Hüllrohr, nicht leicht einsehbar	- Flachbodentank
- Rohrleitung in Bauteilen, von denen im Schadensfall wassergefährdende Stoffe unerkannt ins Erdreich dringen können	- oberirdischer Behälter in Auffangwanne, die ins Erdreich eingelassen und nicht leicht einsehbar ist
- Rohrleitung in einem nicht begehbaren und nicht leicht einsehbarem Schutzkanal, der sich unterhalb Erdgleiche befindet	- oberirdischer Behälter in Auffangwanne, die ins Erdreich eingelassen ist und leicht einsehbar ist
- Hydraulikzylinder mit im Erdreich liegenden Hüllrohr	- Rohrleitung in begehbarem oder leicht einsehbarem Schutzkanal, der sich unterhalb Erdgleiche befindet
- Hydraulikzylinder im Maschinenfundament	

2.4 Zu § 2 Abs. 4

(4) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Betreiben, Einbauen, Aufstellen, Unterhalten oder Stilllegen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie von Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen sowie von Anlagen zum Befördern solcher Stoffe innerhalb eines Werksgebietes.

Der Umgang im Sinne der Sächsischen Anlagenverordnung wird als anlagenbezogener Umgang definiert, der das Befördern innerhalb eines Werksgebietes einschließt.

2.5 Zu § 2 Abs. 5

(5) Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.

Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen. Zu Lageranlagen gehören auch Abfülleinrichtungen (Anlagenteile) wie insbesondere Rohrleitungen einschließlich aller Schieber, Armaturen, Pumpen usw., die nur der Befüllung oder Entleerung dieser Lageranlagen dienen.

Lagern ist auch das regelmäßige kurzzeitige Bereitstellen oder Aufheben von wassergefährdenden Stoffen auf Flächen in Verbindung mit dem Transport. Dies gilt nicht, wenn der Transport binnen 24 Stunden nach seinem Beginn oder am darauf folgenden Werktag erfolgt. Ist dieser Werktag ein Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Diese Abgrenzung wird in Analogie zum Gefahrstoffrecht (§ 3 Gefahrstoffverordnung) getroffen (**Anlage 1 Nr. 6**). Siehe hierzu auch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 08.06.2005 (**Anlage 10**).

Somit sind z. B. Flächen zum Abstellen von Straßentankfahrzeugen beim Heizöllieferanten unter diesen Voraussetzungen keine Lagerflächen und damit nicht als Anlage anzusehen. Gleichwohl gilt § 47 Abs. 1 SächsWG (**Anlage 1 Nr. 2**).

Alle **Fässer, Gebinde**, Transportbehälter und Verpackungen, die zusammen auf einer Fläche/**Auffangraum** gelagert werden, bilden eine Anlage.

Sind mehrere Lagerbehälter (Tanks) in einem Auffangraum aufgestellt, sollten sie zweckmäßigerweise als eine „Lager“-anlage betrachtet werden.

Durch feste Wände räumlich voneinander getrennte Lagerabschnitte in Fass- und Gebindelagern gelten als eigenständige Anlage.

Die Größe der zu befestigenden Plätze/Flächen ist gemäß den TRbF bzw. für nicht brennbare Stoffe in Anlehnung an diese zu ermitteln.

Sofern Tanks auf Fahrzeugen für den innerbetrieblichen Verkehr auch als Sammel- oder Lagerbehälter verwendet werden, gelten die Bestimmungen der VAwS im gesamten Umfang (**Anlage 1 Nr. 3**).

2.6 Zu § 2 Abs. 6

(6) Abfüllen ist das Befüllen und Entleeren von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.

Abfüllanlagen sind auch Plätze/Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in den andern abgefüllt werden.

Eine Abfüllanlage liegt auch vor, wenn Abfülleinrichtungen einschließlich der dazugehörigen Plätze/Flächen

- nicht einer einzelnen Lager- oder HBV-Anlage zugeordnet werden können oder
- der Befüllung ortsbeweglicher Behälter, Transportbehälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen dienen.

Absperrarmaturen in Abfüllplätzen sind Sicherheitseinrichtungen **bzw. Teil der Auffangvorrichtung** und unterliegen den Bestimmungen **des § 16 der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung – SächsBauPAVO (Anlage 1 Nr. 18)**.

Anforderungen an Abfüllanlagen sind dem Anhang 1 Nr. 2.2.2 SächsVAwS zu entnehmen. **Die Bemessung der zu befestigenden Plätze/Flächen hat entsprechend TRbF 30 (Anlage 18) sowie TRwS 781 (Anlage 19) zu erfolgen** bzw. ist für nicht brennbare Stoffe in Anlehnung an diese zu ermitteln.

Die Größe des befestigten Bereiches um die Abfüllarmatur bzw. um lösbare Verbindungen soll z. B. analog zu der Tankstellenregelung jeweils 2,50 m im Umkreis betragen.

Für die horizontale Schlauchführungslinie werden keine gesonderten Anforderungen gestellt, soweit nicht anders lautenden technischen Regelungen dem entgegenstehen. Schläuche an Fahrzeugen werden kontrolliert; Schlauchplatzer sind nicht bekannt und werden als eher unwahrscheinlich angesehen. Auch bei zugelassenen Abfüllschranken werden keine weiteren Anforderungen gestellt.

Die technischen Anforderungen an das Abfüllen sind in § 19 SächsVAwS (**Anlage 1 Nr. 3**) geregelt. Die besonderen Pflichten beim Befüllen und Entleeren sind in § 19 k WHG (**Anlage 1 Nr. 1**) verankert.

Das Entleeren von Anlagen zum Zwecke der Instandhaltung oder Reinigung ist kein Abfüllen.

2.7 Zu § 2 Abs. 7

(7) Umschlagen ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.

Umschlaganlagen sind auch Plätze/Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.

Absperrarmaturen in Umschlagplätzen sind Sicherheitseinrichtungen und unterliegen den Bestimmungen des § 16 der SächsBauPAVO (**Anlage 1 Nr. 18**).

Innerbetriebliche Transportwege, z. B. mittels Gabelstapler, gelten nicht als Umschlaganlagen.

Die Anforderungen an Umschlaganlagen sind dem Anhang 1 Nr. 2.2.2 SächsVAwS (**Anlage 1 Nr. 3**) zu entnehmen.

Das „Umladen“ von einem Transportbehälter in ein Lager wird analog den Regelungen zum Umschlag gehandhabt. Die Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 2.2.2 SächsVAwS gelten analog.

2.8 Zu § 2 Abs. 8

(8) Herstellen ist das Erzeugen und Gewinnen von wassergefährdenden Stoffen. Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften. Wenn wassergefährdende Stoffe hergestellt, behandelt oder verwendet werden, befinden sie sich im Arbeitsgang.

Das Erzeugen, Gewinnen oder Anfertigen von wassergefährdenden Stoffen sind Ergebnisse eines gezielten Handelns.

Das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe oder das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen dieser Stoffe ist ein anlagenbezogenes Behandeln oder Verwenden.

Aufgrund der Definition des § 19 g Abs. 1 Satz 1 WHG (**Anlage 1 Nr. 1**) sind nur Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen in den Regelungsbereich einbezogen. Häusliche Anlagen zum Verwenden, wie z. B. Brenner von häuslichen Heizölverbraucheranlagen sind damit keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und fallen somit auch nicht unter den Geltungsbereich der Sächsischen Anlagenverordnung. Gleichwohl gilt auch hier der Sorgfaltsgrundsatz.

2.9 Zu § 2 Abs. 9

(9) Behälter, in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teile einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage. Auch andere Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen stehen, sind grundsätzlich Bestandteil von diesen. Solche Behälter sind jedoch Teil einer Lageranlage, wenn sie mehreren Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind oder wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden. Die Zuordnung behält auch bei Betriebsunterbrechung Gültigkeit.

Verschiedene, auch örtlich nahe beieinander angeordnete Behälter, die unterschiedlichen Abfülleinrichtungen oder HBV-Anlagen zugeordnet sind, gehören jeweils zu getrennten Anlagen. Dies gilt ebenfalls für mehrere Behälter mit gemeinsamer Be- und Entlüftungsleitung, wenn bei allen Betriebszuständen keine unzulässigen Über- oder Unterdrücke entstehen und keine Flüssigkeiten in Be- und Entlüftungsleitungen gelangen können. Behälter in unterschiedlichen HBV-Anlagen, die gemeinsam in einem Auffangraum stehen, werden nicht durch den Auffangraum zu einer Anlage verbunden. Sie bleiben Bestandteil der jeweiligen HBV-Anlage. Dies gilt insbesondere im Produktionsbereich. Das ist in dieser Form nicht auf Lageranlagen anzuwenden (weitere Hinweise zu Lageranlagen siehe Punkt 2.5).

Dient der Auffangraum mehreren oberirdischen Behältern einer Anlage, so ist für seine Bemessung des Auffangraums nur der größte Behälter maßgebend, wobei jedoch mindestens 10 Prozent des maximal zulässigen Gesamtvolumens der Anlage zurückgehalten werden müssen; kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Befinden sich mehrere Behälter verschiedener Anlagen in einem Auffangraum, ist für jede Anlage das Rückhaltevermögen R zu ermitteln; das größte „R“ bestimmt dann die Größe des gemeinsamen Auffangraumes.

Behälter sind Teile von Abfüll- oder Umschlaganlagen, wenn sie ausschließlich einer Abfüll- oder Umschlaganlage zugeordnet sind. Die Abgrenzung ist im Einzelfall nach der Sachlage zu treffen.

Kommunizierende Behälter, deren Flüssigkeitsräume betriebsmäßig in ständiger Verbindung miteinander stehen, gelten als ein Behälter, sofern bei Leckagen/Undichtigkeiten eines Behälters andere mit auslaufen können.

Unterteilte Behälter (Mehrkammerbehälter) gelten als ein Behälter. Sind beide Kammern mit separater Leckschutzauskleidung und Leckerkennung ausgerüstet, werden die Kammern als zwei Behälter angesehen.

2.10 Zu § 2 Abs. 10

(10) Rohrleitungen sind feste und flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe. Lösbare Verbindungen von Rohrleitungen sind Verbindungen, die ohne Beschädigung der Rohrleitung, abgesehen von der Dichtung, gelöst werden können. Gesicherte lösbare Verbindungen sind solche, bei denen durch besondere technische Vorkehrungen Tropfleckagen ausgeschlossen sind oder örtlich schadlos zurückgehalten werden. Gesicherte Armaturen sind solche, bei denen nach der Bauart Leckagen ausgeschlossen sind oder örtlich schadlos zurückgehalten werden.

Absatz 10: Die Rohrleitungsdefinition wird präzisiert und um neue Begriffe aus § 12 in Bezug auf oberirdische Rohrleitungen ergänzt, um konsequent Anforderungen und Begriffsbestimmungen zu trennen. Um die Abgrenzung von Anlagen nach § 2 Abs. 1 weiter zu erleichtern, wird klargestellt, dass die Rohrleitungen in der Mehrzahl der Fälle den jeweiligen Anlagen zum Umgang zuzuordnen sind. Selbständige Rohrleitungsanlagen sind eher die Ausnahme. § 2 Abs. 9 (alt) wird gestrichen, da die Flächen als Teile der Anlagen bereits in § 2 Abs. 1 (neu) und Abs. 4 (neu) definiert sind.

Flexible Rohrleitungen sind Rohrleitungen, deren Lage betriebsbedingt verändert werden kann. Hierzu gehören vor allem Schlauchleitungen (z. B. Chemieschläuche) und Rohre mit Gelenkverbindungen.

Grundsätzlich ist die Rohrleitung der Anlage zuzuordnen, aus der sie kommt. Darüber hinaus gilt:

- Rohrleitungen, die Anlagen zum Lagern mit Abfüll-, Umschlag- oder HBV-Anlagen verbinden, werden den Lageranlagen zugeordnet.
- Rohrleitungen, die HBV-Anlagen mit Abfüll- oder Umschlaganlagen verbinden, werden den HBV-Anlagen zugeordnet.
- Rohrleitungen sind Teile von LAU-Anlagen oder von HBV-Anlagen, wenn sie diesen zugeordnet sind oder Anlagenteile der jeweiligen Anlage verbinden; andernfalls sind sie selbständige Rohrleitungsanlagen.
- Sind verschiedene Anlagen durch eine Rohrleitung verbunden, liegt die Schnittstelle zur Zuordnung der Rohrleitung als Anlagenteil grundsätzlich immer dort, wo die Rohrleitung bei Instandhaltungsarbeiten unterbrochen wird. Eine Absperrarmatur wird der Anlage zugeordnet, mit der sie nach der Trennung der Rohrleitung verbunden ist. Erfolgt die Trennung an mehreren Stellen, gilt als Schnittstelle, die von der Anlage, zu der die Rohrleitung zugeordnet ist, entfernteste Trennstelle.

2.11 Zu § 2 Abs. 11

(11) Aufstellen und Einbauen ist das Errichten und Einfügen von vorgefertigten Anlagen und Anlagenteilen. Instandhalten oder Unterhalten ist das Aufrechterhalten, Instandsetzen, das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands, Betreiben ist der bestimmungsgemäße Gebrauch einer Anlage. Reinigen ist das Entfernen von Verunreinigungen und Reststoffen von und aus Anlagen. Stilllegen ist das Außerbetriebnehmen einer Anlage; dazu gehört nicht die bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung.

2.12 Zu § 2 Abs. 12

(12) Betriebsstörung ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes einer Anlage, sofern wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten können.

Der bestimmungsgemäße Betrieb nach Wasserrecht umfasst den Probetrieb, die Inbetriebnahme, den Normalbetrieb und die Inspektions-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs- oder Unterhaltungsarbeiten sowie die Außerbetriebsetzung.

Der betriebsbedingte Austritt von wassergefährdenden Stoffen, z. B. als dünner Flüssigkeitsfilm an Kolbenstangen von Hydraulikzylindern, ist keine Betriebsstörung. Austritt von Trafoöl dagegen ist eine Störung.

2.13 Zu § 2 Abs. 13

(13) Schutzgebiete sind

1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG, die nach den Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes festgesetzt sind oder nach § 139 SächsWG weitergelten,
2. Heilquellenschutzgebiete, die nach den Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes festgesetzt sind,
3. Gebiete, für die eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36 a Abs. 1 WHG erlassen ist. (**Anlage 1 Nr. 1 und 2**)

*Unter die in Absatz 13 aufgeführten Schutzgebiete fallen diejenigen, die nach den Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes festgesetzt sind und die auf der Grundlage des Wassergesetzes (WG) vom 2. Juli 1982 getroffenen Beschlüsse über Trinkwasserschutzgebiete nach § 29 WG für die öffentliche Trinkwasserversorgung, die nach § 139 weitergelten (**Anlage 1 Nr. 2**).*

Durch eine aktuelle Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bautzen wurde bestätigt, dass auch die Wasserschutzgebiete, die vor 1982 festgesetzt worden sind, weiterhin im Sinne des § 136 SächsWG grundsätzlich Gültigkeit haben.

2.14 Zu § 2 Abs. 14

(14) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die als Überschwemmungsgebiet nach den Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes festgesetzt sind oder nach § 139 SächsWG weitergelten und Gebiete im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG. (**Anlage 1 Nr. 1 und 2**)

Absatz 14: Die Aufnahme der Definition für Überschwemmungsgebiete ist notwendig, da allgemeine und besondere Anforderungen an Anlagen in diesen Gebieten neu in die SächsVAwS aufgenommen werden. Die materiellen Anforderungen, z. B. § 10 Abs. 5, ergeben sich auch auf Grund der Auswertung von Hochwasserereignissen an Zschopau, Rhein und Oder.

Damit sind alle festgesetzten Überschwemmungsgebiete, aber auch die nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete in den Regelungsgehalt der Sächsischen Anlagenverordnung aufgenommen.

Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten auch nach DDR-Recht festgesetzten Gebiete weiter fort.

Im August 2002 ereignete sich im Freistaat Sachsen ein Hochwasser mit so nicht erwarteten katastrophalen Auswirkungen. Die bisherigen bekannten höchsten Pegelstände wurden z. T. weit überschritten. Es entstanden insbesondere durch den Austritt von Mineralölen aus Heizölverbraucheranlagen nachhaltige Gewässerverunreinigungen.

In diesem Zusammenhang wurden neue Regelungen zu Überschwemmungsgebieten getroffen und bereits vorhandene weiter präzisiert:

- Der **§ 100 SächsWG** wurde überarbeitet. Entsprechend § 100 Abs. 1 SächsWG soll den per Rechtsverordnung festzusetzenden Überschwemmungsgebieten mindestens ein Hochwasserereignis zu Grunde gelegt werden, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist. Als Überschwemmungsgebiete gelten kraft Gesetzes, ohne dass es einer Festsetzung nach § 100 Abs. 1 bedarf, gemäß § 100 Abs. 3 auch die Gebiete, (HQ 100) soweit diese Gebiete in Arbeitskarten der zuständigen Wasserbehörden dargestellt und nach § 32 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich sind. Gemäß § 100 Abs. 7 SächsWG sind auch Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden, in Raumordnungs- und Bauleitplänen zu kennzeichnen. Bei Sanierung und bei Neubau sind in Überschwemmungsgebieten und den betreffenden Gebieten hinter Deichen geeignete bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern (**Anlage 1 Nr. 2**).

An den in diesen Gebieten liegenden Anlagen sind gemäß § 100 Abs. 7 SächsWG bei Sanierung und bei Neubau geeignete bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern. Bezüglich der hochwassersicheren Nachrüstung hat sich der Gesetzgeber im Freistaat Sachsen entschieden, keine allgemeine Frist festzulegen. Der Betreiber hat dies bei Sanierung der Anlage eigenverantwortlich durchzuführen (Betreiberverantwortung). Der Selbstschutz der Bürger ist und bleibt neben der Umsetzung der regionalen Hochwasserschutzkonzepte unerlässlich. Mit den vorhandenen Gefahrenkarten ist die Eigenvorsorge auf sichere Beine gestellt.

Aus dieser Festlegung ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Anlagen in diesen Gebieten sind gemäß den Anforderungen des § 10 Abs. 5 SächsVAwS (**Anlage 1 Nr. 3**) hochwassersicher zu gestalten (Neuerrichtung/Sanierung).
- Die Behälter müssen grundsätzlich über einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügen, in dem die Eignung für den Hochwasserfall (u. a. Auftriebssicherheit, Einstau) ausgewiesen ist. In der **Anlage 16** sind in einer Liste des DIBt die oberirdischen Behälter zusammengestellt, die derzeit über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Aufstellung in Überschwemmungsgebieten verfügen.

Die hochwassersichere Umgestaltung bzw. Neuerrichtung (Ersatz) stellen eine wesentliche Änderung im Sinne des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG (**Anlage 1 Nr. 1**) dar. Damit sind diese Anlagen i. V. m. § 21 (1) Nr. 2 SächsVAwS durch anerkannte Sachverständigenorganisationen (§ 20 SächsVAwS – **Anlage 1 Nr. 24**) zu prüfen.

- Alternativ kann der Nachweis geführt werden, dass bei Hochwasser keine wassergefährdenden Stoffe austreten können bzw. kein Wasser in die Anlage eindringen kann, z. B. aufgrund einer örtlich erhöhten Lage der Anlage im Überschwemmungsgebiet oder durch dauerhafte technische Lösung wie z. B. eine weiße Wanne.
- Fass- und Gebindeläger sind in der Regel nur schwer gegen Hochwasser zu schützen. Grundsätzlich sollten daher in diesen Gebieten keine Neubauten mehr erfolgen. Die entsprechenden Anforderungen können über § 7 gestellt werden. Für bestehende Fass- und Gebindeläger in Überschwemmungsgebieten sind spezielle Maßnahmepläne für den Hochwasserfall zu erstellen.

Weitere Ausführungen zu Überschwemmungsgebieten sind unter Absatz 10.5 zu finden bzw. dem Informationsblatt Nr. 6 des LfUG „Anforderungen an Anlagen in Überschwemmungsgebieten“ vom Juni 2001 (**Anlage 1 Nr. 29**) zu entnehmen

3 Grundsatzanforderungen (zu § 3)

Die Grundsatzanforderungen sind die „schärfsten“ Anforderungen der Verordnung; alles muss dicht sein, alles muss zurückgehalten werden usw. Sind für Anlagen keine anderen Aussagen in der Verordnung getroffen, gelten die Grundsatzanforderungen uneingeschränkt.

Die Anforderungen können nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit relativiert werden. Für oberirdische Anlagen mit flüssigen Stoffen sind besondere Anforderungen (Ausnahmen) in Anhang 1 SächsVAwS festgelegt. Darüber hinaus sind in Anwendung des § 7 SächsVAwS Ausnahmen zulässig (**Anlage 1 Nr. 3**).

Für alle dieser Verordnung unterliegenden Anlagen gelten folgende Anforderungen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist:

1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden physikalischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige unterirdische Behälter und Rohrleitungen sind unzulässig. Satz 3 gilt nicht für feste oder gasförmige Stoffe.

In Nummer 1 werden die Ausdrücke „mechanisch und thermisch“ durch den Begriff „physikalisch“ ersetzt, so dass die Beständigkeit nunmehr umfassend definiert ist. Darüber hinaus werden unterirdisch einwandige Rohrleitungen aufgrund der technischen Funktionseinheit Behälter/Rohrleitung in die Grundsatzanforderungen neu aufgenommen. Dies führt zu einer Klarstellung der Anforderungen und beseitigt Unsicherheiten im Vollzug. Gleichzeitig wird eine Harmonisierung mit den Anforderungen in § 12 erreicht. Darüber hinaus werden unterirdische einwandige Behälter und Rohrleitungen für feste oder gas-

förmige Stoffe aufgrund ihres geringen Gefährdungspotentials ausgenommen, was zu einer Erleichterung für die Betreiber führt.

Zu den „physikalische Einflüssen“ gehören über die bereits genannten mechanischen und thermischen Einflüsse hinaus auch die UV-Strahlung, die insbesondere für die Materialeigenschaften von Kunststoffen Bedeutung erlangen kann, sowie der Auftrieb.

2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

3. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind.

4. Bei Betriebsstörungen anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zum Beispiel Löschwasser, müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.

Nummer 3 und 4 werden an die aktuelle Begrifflichkeit des inzwischen in Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes angepasst.

Der Begriff „ordnungsgemäß“ in Nummer 4 bedeutet in diesen Fällen „entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen“.

Die Grundsatzanforderung Nr. 4 bezieht sich in erster Linie auf die Zurückhaltung von Löschwasser und sonstigen Löschmitteln in allen **Anlagen zum Umgang** (LAU- und HBV-Anlagen) ohne die unzulässige Belastung von Abwasseranlagen (siehe auch § 19 SächsVAwS). Die Forderung nach Löschwasserrückhaltung gilt nicht, wenn:

- nur nichtbrennbare wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden und die Werkstoffe der Anlage und der zugehörigen Gebäude nicht brennbar sind und im Bereich der Anlage keine sonstigen brennbaren Stoffe gelagert werden oder
- aus anderen Gründen ein Brand nicht entstehen kann oder
- der zu erwartende Anfall von Löschwasser und wassergefährdenden Stoffen im Brandfalle so gering ist, dass er mit den vorhandenen Rückhaltevorrichtungen schadlos aufgenommen werden kann und hierfür eine Bestätigung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle vorliegt oder
- die Anlage der Gefährdungsstufe A zuzuordnen ist (**Anlage 1 Nr. 31**).

Für **Lageranlagen** gilt die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim **Lagern** wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL) vom September 2000 (**Anlage 1 Nr. 19**). Sie enthält Bemessungsgrundsätze für die Löschwasserrückhaltung beim **Lagern** wassergefährdender Stoffe.

Die LÖRÜRL enthält folgende Bemessungsgrundsätze für die Löschwasserrückhaltung beim **Lagern** wassergefährdender Stoffe:

- WGK 1 ab 100 t }
- WGK 2 ab 10 t } je Lagerabschnitt
- WGK 3 ab 1 t }

Für alle anderen Anlagen wird die LÖRüRL als Erkenntnisquelle herangezogen. Dabei gilt:

1. Die Löschwasserrückhaltung ist im Einzelfall unter Beteiligung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu prüfen (**Anlage 1 Nr. 31**).
2. Unterhalb der o. g. Grenzen der LÖRüRL ist bei **allen** Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Löschwasserrückhalteeinrichtung **aus Sicht des Gewässerschutzes grundsätzlich nicht erforderlich**.

Die LÖRüRL selbst enthält keine Kontrollregelungen. Löschwasserrückhaltebecken sind keine Sicherheitseinrichtungen nach Wasserrecht, da sie nicht ständig, sondern nur im Gefahrenfall genutzt werden. Der § 51 SächsBO beinhaltet die Möglichkeit, besondere Anforderungen an Sonderbauten zu stellen, oder Erleichterungen zu gestatten. Die Anforderungen und Erleichterungen können sich unter anderem auf die Löschwasserrückhaltung erstrecken (§ 51 Nr. 8 SächsBO). § 58 Abs. 2 SächsBO legt fest, dass die Bauaufsichtsbehörde Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen hat, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (**Anlage 1 Nr. 18**).

5. Auffangräume dürfen keine Abläufe haben.

Nummer 5: Die Streichung des Begriffes „grundsätzlich“ erfolgt aus redaktionellen Gründen, da der gesamte § 3 grundsätzliche Anforderungen beinhaltet.

Zu Nummer 5 sind in den §§ 18 und 19 SächsVAwS sowie im Anhang 1 SächsVAwS andere Regelungen getroffen worden (**Anlage 1 Nr. 3**).

6. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Satz 1 gilt nicht für Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 mit festen oder gasförmigen Stoffen. Bei Unternehmensstandorten, die im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EWG) Nr. 1836/93) eingetragen sind, können die Anforderungen nach Satz 1 durch Dokumentationen im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfüllt werden. Für nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Betriebe gilt Satz 3, sofern sie regelmäßig die Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 informieren.

In Nummer 6 werden Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 mit festen oder gasförmigen Stoffen von der Pflicht zur Erstellung einer Betriebsanweisung ausgenommen, da für diese Anlagen ein derartig hoher formeller Aufwand nicht zu rechtfertigen ist. Diese Regelung bildet den Beginn von Bagatellregelungen für Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2, die in die SächsVAwS neu aufgenommen werden, um dem Besorgnisgrundsatz verhältnismäßig zu entsprechen.

Die weitere Ergänzung in Nummer 6 ist erforderlich aufgrund der Übernahme der Vorschläge des „Einheitlichen Endberichtes an die Umweltministerkonferenz zu Deregulierungs- und Substitutionspotentialen im Hinblick auf das EG-Öko-Audit-System“ und in Verbindung mit der Aufnahme der DIN EN ISO 14001.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung sieht in Artikel 12 vor, dass Unternehmen, die einzelstaatliche, europäische oder internationale Normen für Umweltmanagementsysteme und Betriebsprüfungen anwenden und nach geeigneten Zertifizierungsverfahren eine Bescheinigung darüber erhalten haben, dass sie diese Normen erfüllen, als den einschlägigen Vorschriften der EG-VO 1836/93 entsprechend gelten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (**Anlage 1 Nr. 5**).

Durch die Entscheidung vom 16.04.1997 hat die EU-Kommission im Sinne dieses Artikel 12 anerkannt, dass die Internationale Norm ISO 14001 und die Europäische Norm EN ISO 14001 für Umweltmanagementsysteme Anforderungen enthalten, die den im Anhang aufgeführten Anforderungen der EG-VO 1836/93 entsprechen.

Ziel der Betriebsanweisung ist die Festlegung der für den Betrieb einer Anlage jeweils maßgebenden Anforderungen des Gewässerschutzes. Umfang und Inhalt der Betriebsanweisung sind im Einzelnen nach dem Gefährdungspotential einer Anlage und den Besonderheiten des Betriebes auszulegen (**Anlage 1 Nr. 31**).

Im Sinne der Bagatellregelung werden Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 SächsVAwS für feste und gasförmige Stoffe ausgenommen, da diese Anforderungen aufgrund des geringeren Gefährdungspotentials unverhältnismäßig wären. Für flüssige Stoffe ist dies nicht der Fall, denn dort gilt der Anhang 1 zu § 4 SächsVAwS, wo sich durchaus auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 ein „R₁“ ergeben kann (**Anlage 1 Nr. 3**).

Die Bagatellregelungen für Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 SächsVAwS sind in der **Anlage 5** zusammengestellt.

Für Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 SächsVAwS ist als Betriebsanweisung in der Regel das ausgefüllte Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften“ ausreichend, wenn es die im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemachten Mindestanforderungen beinhaltet (**Anlage 1 Nr. 31**).

In die Betriebsanweisung sind vor allem die bei Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen, insbesondere zur Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigem Löschwasser aufzunehmen.

Der Mindestinhalt einer Betriebsanweisung ist der **Anlage 7** zu entnehmen.

Die Grundsatzanforderung Nr. 6 wird im Rahmen der Anlagendokumentation nach § 11 SächsVAwS berücksichtigt, sofern eine Anlagendokumentation erforderlich ist.

Sind Betriebsanweisungen auch nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, kann die Betriebsanweisung § 3 Nr. 6 SächsVAwS einbezogen werden, wenn die wasserrechtlich bedeutsamen Teile deutlich gekennzeichnet sind.

Die Betriebsanweisung kann durch die im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung eines Öko-Audits nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 sowie nach DIN EN ISO 14001 zu erstellenden Unterlagen ersetzt werden. Die Bestandteile Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan müssen enthalten sein. Eine zusätzliche (separate)

wasserrechtliche Betriebsanweisung neben den o. g. Unterlagen ist nicht mehr erforderlich.

4 Anforderungen an bestimmte Anlagen (zu § 4)

Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen Stoffen ergeben sich aus Anhang 1. Diese Anforderungen lassen die allgemein anerkannten Regeln der Technik unberührt und gehen den Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 2, 3 und 6 vor.

Zum besseren Verständnis wird aus dem Vorwort zum Anhang (alt) die Passage zum Zusammenhang zwischen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.), den Grundsatzanforderungen und den Anforderungen des Anhanges 1 vorgezogen.

Wie bereits erwähnt, können von den Grundsatzanforderungen abweichende Regelungen getroffen werden. Im Anhang 1 zu § 4 SächsVAwS werden durch die Definition eines abgestuften Rückhaltevermögens R_0 bis R_3 unterschiedliche Anforderungen an oberirdische Anlagen mit flüssigen Stoffen gestellt und damit die Nummern 2, 3 und 6 des § 3 SächsVAwS präzisiert. So ist z. B. für L- und HBV-Anlagen, an die keine besonderen Anforderungen an das Rückhaltevermögen gestellt werden (R_0), die Erstellung einer Betriebsanweisung nicht erforderlich. Dies gilt auch für Abfüllanlagen mit der Forderung R_0 (**Anlage 1 Nr.3**).

5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik (zu § 5)

(1) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 19 g Abs. 3 WHG gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die die oberste Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht hat. Bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der technischen Vorschriften und Baubestimmungen durch einen Hinweis auf ihre Fundstelle ersetzt werden.

(2) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch gleichwertige technische Vorschriften und Baubestimmungen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die bereits bestehenden Sachverhalte in zwei Absätze gegliedert.

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten, auch ohne gesonderte amtliche Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt, die durch wissenschaftlich-technische Vereine, wie DIN-Ausschüsse oder DWA-Arbeitsgruppen erarbeiteten Dokumente in ihrer veröffentlichten Fassung.

Eine Zusammenstellung der geltenden TRwS ist in **Anlage 19** zu finden.

6 Gefährdungspotential (zu § 6)

Der § 6 ist die zentrale Steuerungsnorm der Sächsischen Anlagenverordnung, da in Abhängigkeit von der Einstufung der Anlagen abgestufte Anforderungen in den folgenden §§ daran geknüpft sind:

§§ SächsVAwS	Übersicht – Regelungen
§ 3 Nr. 6	Betriebsanweisung
§ 8 Abs. 3	Ausnahmen von der Anzeigepflicht
§ 9 Abs. 1 und 2	Kennzeichnungspflicht, Merkblatt
§ 10 Abs. 2	Zulässigkeit von Anlagen in Schutzgebieten
§ 11 Abs. 1	Notwendigkeit der Anlagendokumentation
§ 13 Abs. 1	Anforderungen an Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe
§ 14 Abs. 1	Anforderungen an Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe
§ 21 Abs. 1 und 2	Notwendigkeit der Prüfung von Anlagen durch Sachverständige nach § 20
§ 23	Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht

1) Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach ihrem Gefährdungspotential zu stufen.

(2) Das Gefährdungspotential hängt insbesondere ab vom Volumen der Anlage, von der Wassergefährdungsklasse (WGK) der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes sowie von der Abfüll- und Umschlagshäufigkeit.

(3) Die maßgebliche WGK der Stoffe und das Volumen der Anlage werden durch die in Anhang 2 dargestellten Gefährdungsstufen berücksichtigt, bei gasförmigen Stoffen ist deren Masse in Tonnen (t) anzusetzen.

Die maßgebende Masse bei gasförmigen wassergefährdenden Stoffen ist durch Multiplikation des maßgebenden Volumens mit der Dichte zu ermitteln.

Vor der Einstufung ist die Anlage nach § 2 Abs. 1 SächsVAwS (**Anlage 1 Nr. 3**) auszugrenzen.

Die Abhängigkeit des Gefährdungspotentials einer Anlage aufgrund der hydrogeologischen Beschaffenheit begründet sich darin, dass in Gebieten mit schlechter Geschütztheit des Grundwassers (sehr wasserdurchlässige Böden oder hoher Grundwasserstand) oder beim Einbau von Anlagen direkt in das Grundwasser eine höhere Gefährdung von der Anlage ausgehen kann. Die hydrogeologische Gefährdung fließt nicht in die Gefährdungsstufe ein, ist aber bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

Die Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes beinhaltet als Erstes die Aufstellung der Anlage in Schutz- und Überschwemmungsgebieten. Weiterhin kann außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten der Aufstellungsort schutzbedürftig sein, z. B. wenn die Anlagen in, an, unter oder über Gewässern errichtet werden. Die Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes fließt nicht in die Gefährdungsstufe ein, ist aber bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

(4) Die WGK eines Stoffes ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999) zu bestimmen.

Absatz 4 wird aus Gründen der Bestimmtheit und Klarheit eingefügt, um den Wassergefährdungsklassen einen gesonderten, besser zitierbaren Absatz zu verleihen. Mit der

*Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999²) ist Absatz 3 Satz 3 (alt) entbehrlich, da nunmehr über das neue Einstufungsverfahren nach der VwVwS alle Stoffe eingestuft werden können (**Anlage 1 Nr. 4**).*

Auf der Grundlage des Gefahrstoffrechts wurde ein Einstufungsverfahren entwickelt, das dem Betreiber selbst die Ableitung der WGK aus den Risiko-Satz-Einstufungen (R-Sätze) des Gefahrstoffrechts ermöglicht. Auch bei unvollständiger Datenlage zu den Stoffeigenschaften kann durch die Vergabe von Vorgabewerten eine Einstufung vorgenommen werden. Alle wassergefährdenden Stoffe können nun eindeutig über die R-Satz-Kriterien und über die Vorgabewerte einer WGK zugeordnet werden. Die bisherige Einteilung in Wassergefährdungsklassen (WGK 0, 1, 2, 3) wird durch drei Klassen ersetzt (WGK 1, 2, 3). Gleichzeitig definiert die neue VwVwS Stoffe, die nicht wassergefährdend sind und führt diese in deren Anhang 1 auf. Sicher bestimmte wassergefährdende Stoffe sind in deren Anhang 2 abgebildet.

Stoffe der bisherigen WGK 0 werden je nach Eigenschaften entweder Anhang 1 oder Anhang 2 der VwVwS zugeordnet. Stoffe, die dadurch eine Höherstufung von WGK 0 nach WGK 1 erhielten, werden in Anhang 2 der VwVwS mit Fußnote 14 gekennzeichnet. Soweit ein Stoff nicht Anhang 1 oder 2 der VwVwS zugeordnet ist, ergibt sich die Einstufung nach den Maßgaben des Anhangs 3 der VwVwS, bei Gemischen nach Anhang 4 der VwVwS.

Die neue VwVwS enthält eine Verpflichtung des Betreibers einer Anlage zur Selbsteinstufung der Stoffe und Gemische. Die Dokumentations- und Auskunftsstelle wassergefährdender Stoffe im Umweltbundesamt nimmt ab sofort Einstufungen von Stoffen nach Anhang 3 der VwVwS nach dem neuen Verfahren entgegen.

Für wassergefährdende Stoffe gilt als Regelfall das Selbsteinstufungssystem der novellierten VwVwS (**Anlage 1 Nr. 4**). Es gibt grundsätzlich keine Stoffe mehr, deren WGK nicht sicher bestimmt werden kann (**Anlage 1 Nr. 37**). Sind nicht alle Angaben zu einem Stoff bekannt, wird dem Besorgnisgrundsatz dennoch Rechnung getragen, in dem Vorgabewerte gemäß Anhang 3 Nr. 2 VwVwS eingeführt werden. Liegen von einem Stoff/Gemisch keinerlei Daten vor, ergibt sich somit aufgrund der Anwendung der Vorgabewerte die WGK 3. Nähere Ausführungen zur Einstufung in Wassergefährdungsklassen sind auf der Homepage des Umweltbundesamtes bei der Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe eingestellt: [UBA Wassergefährdende Stoffe](#).

Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist aufgrund der in den §§ 19 g ff. genannten unmittelbaren Pflichten verpflichtet, die Wassergefährdung der eingesetzten Stoffe zu ermitteln und zu dokumentieren. Dies wird in Absatz 3 a VwVwS (**Anlage 1 Nr. 4**) ausdrücklich hervorgehoben. Für die Fälle, in denen der Anlagenbetreiber nicht über die erforderliche Stoffkenntnis verfügt, hat er die notwendigen Angaben vom Hersteller der Stoffe oder Stoffgemische in Form von aktuellen und vollständigen Sicherheitsdatenblättern anzufordern. Die Lieferung vollständiger Sicherheitsdatenblätter sollte im Rahmen des Qualitätsmanagements neben Preis oder Termintreue ein wichtiges Auswahlkriterium darstellen. Die Sicherheitsdatenblätter sind der Behörde auf Verlangen, z. B. im Rahmen der Anzeige nach § 8 Abs. 3 SächsVAwS (**Anlage 1 Nr. 3**) oder von Verfahren z. B. nach BImSchG (**Anlage 1 Nr. 13**) vorzulegen.

² Die VwVwS wurde zuletzt geändert durch die Fassung vom 27. Juli 2005 (BAnz Nr. 142 a vom 30. Juli 2005)

Durch das Umweltbundesamt (UBA) wurde mitgeteilt, dass in Anhang 4 VwVwS die „Rechenregel“ und „die Untersuchung am Gemisch“ bei Stoffgemischen gleichberechtigt zur Feststellung der Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse anzuwenden sind. Die Zubereitungsrichtlinie im Gefahrstoffrecht gibt jedoch der Untersuchung am Gemisch den Vorrang. Allerdings ist diese pauschale Vorgehensweise für die Einstufung in die WGK nicht immer „gerecht“, da „untersuchte“ Gemische nach Anhang 4 aufgrund des Besorgnisgrundsatzes immer einen „Abbaumalus“ bekommen. Bei Stoffgemischen, die nachweislich nur leicht abbaubare und nicht akkumulierbare Komponenten enthalten, kann daher die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS) eingeschaltet werden, um diesen „Malus“ aufzuheben.

Das UBA registriert und verwaltet keine Einstufungen von Gemischen. Die Dokumentation über die Vorgehensweise bei der Einstufung eines Gemisches muss jedoch für die Vollzugsbehörde in dem jeweiligen Bundesland nachvollziehbar sein. Das kann im Einzelfall auch bedeuten, dass die Behörde die Untersuchungsberichte anfordert. Ggf. ist das LfUG einzuschalten, um zusammen mit dem UBA eine Klärung herbeizuführen.

Durch die Harmonisierung der WGK-Einstufung mit dem Gefahrstoffrecht wurde es erforderlich, die Einteilung der Wassergefährdungsklassen zu verändern. Die ehemals verwendete Wassergefährdungsklasse 0 basierte auf Untersuchungen, die keine Entsprechung im Gefahrstoffrecht haben. Die WGK 0 wurde deshalb mit der neuen VwVwS nicht weiter fortgeführt, stattdessen werden Stoffe definiert, die „nicht wassergefährdend“ im Sinne von § 19 g Wasserhaushaltsgesetz (**Anlage 1 Nr. 1**) sind.

Anforderungen an bestehende Anlagen mit den betreffenden Stoffen sind den Ausführungen zu § 25 Abs. 3 SächsVAwS (**Anlage 1 Nr. 3**) zu entnehmen

Durch den Wegfall der WGK 0 kann der Fall eintreten, dass Anlagen und Anlagenteile nunmehr unzulässig geworden sind. Dies ist z. B. bei Wärmepumpen und Leckanzeigeflüssigkeiten der Fall. Der Einsatz von Stoffen in diesen Anlagen wurde mit Erlass vom 23.11.2000 (**Anlage 4 Nr. 15**) wie folgt geregelt:

Erdwärmepumpen

Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen **funktionsbedingt** die Anforderungen an das Rückhaltevermögen nicht einhalten können, da den Wärmeträgerflüssigkeiten aus betriebstechnischen Gründen Frostschutzmittel beigemischt werden müssen, die der Gesamtbewertung der Flüssigkeit als „nicht wassergefährdend“ entgegenstehen. Unter Bezugnahme auf §§ 7 und 25 Abs. 2 SächsVAwS können die Anlagen jedoch weiterhin betrieben und außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten errichtet werden. Mit Verweis auf § 52 Abs. 2 Satz 3 SächsWG sind Gewässerverunreinigungen durch eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, Alarm- und Maßnahmenplan zu verhindern.

Die nachfolgenden Tabellen fassen die Aussagen zusammen:

Erdwärmepumpen* Anlagenarten	Rechtliche Würdigung	Beurteilung der Zulässigkeit am Standort		Eingesetzte Stoffe in und außer- halb von Schutzgebieten*
		außerhalb von Schutz- gebieten	innerhalb von Schutzgebieten	
Anlagen im privaten Be- reich	- Unterliegen als private V-Anlagen <u>nicht</u> § 19 g WHG - Anforderungen nach § 47 SächsWG	Ja	Abgestuftes Vor- gehen je nach Schutzgebietsart (gemäß Tabelle)	WGK 1** (oder Gleichwer- tigkeitsprüfung durch anerkannte SVO)
Anlagen im gewerblichen Bereich und im Bereich öffent- licher Einrich- tungen	Ausnahme über § 7 SächsVAwS i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 SächsWG, da die Anla- gen die Anforderungen aus technischen Grün- den nicht erfüllen können	Ja	Abgestuftes Vor- gehen je nach Schutzgebietsart (gemäß Tabelle)	WGK 1** (oder Gleichwer- tigkeitsprüfung durch anerkannte SVO)

* Angaben **nur** für Erdwärmesonden und Bodenkollektoren

** nur wässrige Lösungen der WGK 1 auf der Grundlage der Stoffe Ethylenglycol, Propylenglykol, Calciumchlorid unter Zusatz von Korrosionsinhibitoren. Der Lieferant muss die Eignung der Flüssigkeit für den Einsatz in Erdwärmepumpen bescheinigen.

Für Erdwärmepumpen in Schutzgebieten der Schutzzone III ist wie folgt vorzugehen:

Arten von Schutzgebieten	Erdwärmesonden	Bodenkollektoren
Oberflächenwasser	Ja	Ja
Brunnen (Tief- und Flachbrun- nen)	- Nein – Festgestein - Ja – Lockergestein (die Zersatzzone im Festgesteinsbereich ist wie Lockergestein zu behandeln)	Ja
Quellgebiete	Ja	Nein

Durch die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser wurden Anforderungen an Erdwärmepumpen mit Erdwärmesonden und Bodenkollektoren erarbeitet und zusammengestellt (**Anlage 1 Nr. 38**). Der Wortlaut ist in **Anlage 17** abgedruckt.

Für Erdwärmepumpen mit Direktverdampfung bestehen derzeit noch keine abschließenden Regelungen.

- Leckanzeigeflüssigkeiten

Entsprechend Nr. 5.4.1.7 der Musterverwaltungsvorschrift (**Anlage 1 Nr. 31**) durften bisher als Leckanzeigeflüssigkeiten nur Stoffe der WGK 0 verwendet werden. Da es diese WGK nicht mehr gibt, musste eine andere Regelung gefunden werden.

- In unterirdischen Anlagen sind ab 01.01.2003 nur Leckanzeigeflüssigkeiten ohne Wassergefährdung oder Unter-/Überdrucksysteme zulässig;
- Ab 01.01.2003 sind bei oberirdischen Anlagen nur Leckanzeigeflüssigkeiten bis zur WGK 1 oder Unter-/Überdrucksysteme zulässig.

Anlage 13 enthält Hinweise zur Situation bei der Einstufung von Abfällen in Wassergefährdungsklassen (WGK) entsprechend den Regelungen des § 19 g Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (**Anlage 1 Nr. 1**).

Nicht wassergefährdende Stoffe (nwg Stoffe) sind im Anhang 1 VwVwS aufgeführt. Anlagen, in denen mit diesen Stoffen umgegangen wird, fallen zwar aus dem Regelungsbereich der §§ 19 g ff WHG und damit auch aus dem nach der Sächsischen Anlagenverordnung heraus, unterliegen aber dem allgemeinen Sorgfaltsgrundsatz nach §§ 1 a, 26 und 34 WHG. Demzufolge können auch entsprechende Anforderungen gestellt werden. So müssen auch diese Anlagen so aufgestellt und betrieben werden, dass eventuell auslaufende Stoffe erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß beseitigt werden können. Die konkrete Umsetzung hängt von den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ab.

(5) Befinden sich in einer Anlage wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher WGK, hat die Ermittlung der maßgeblichen WGK für die Bestimmung der Gefährdungsstufe der Anlage gemäß des Anhangs 2 dieser Verordnung nach Anhang 4 der VwVwS zu erfolgen.

Mit Absatz 5 wird eine grundsätzliche Regelung für die Ermittlung der maßgebenden WGK für in der Praxis häufig vorkommende Anlagen mit mehreren Stoffen unterschiedlicher WGK eingeführt. Diese Regelung basiert auf der Verfahrensweise zur Einstufung von Gemischen in WGK nach Anhang 4 der VwVwS. In Fällen, in denen aus verfahrenstechnischen Gründen die Anwendung des Anhangs 4 der VwVwS für den Betreiber nicht möglich ist, z. B. wenn Stoffgemische, insbesondere in HBV-Anlagen, in der Regel deutlichen kurzzeitigen Schwankungen unterliegen, kann die maßgebliche WGK auch nach der höchsten vorhandenen WGK bestimmt werden. Für das Volumen ist das maximal zulässige Stoffvolumen nach Absatz 6 anzusetzen.

Bei der Bestimmung der Wassergefährdungsklasse der Anlage ist der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage gemäß § 2 Abs. 1 SächsVAwS (**Anlage 1 Nr. 3**) zu berücksichtigen. Entscheidend aus der Sicht des Gewässerschutzes sind die Menge und der Zustand der wassergefährdenden Stoffe/Gemische, die auslaufen können.

„... Oder anders gesagt kann man sich das so vorstellen: Welche WGK ergäbe sich, wenn die Anlage vollkommen ausliefere und sich ihr gesamter Inhalt in der Auffangwanne mischen würde.“ (**Anlage 1 Nr. 37**)

Bei Stoffen, die als handelsübliche Mischung vorliegen und auch so eingesetzt werden, ist für die Bestimmung der Wassergefährdungsklasse der Anlage die im Sicherheitsdatenblatt für das Gemisch angegebene Wassergefährdungsklasse zu verwenden.

Befinden sich Stoffe oder Stoffgemische in Lösung, ist nicht nur die zur Lösung gebrachte Menge an Stoff, sondern die im Betrieb verwendete Lösung (Volumen des Stoff-Wasser-Gemisches) und deren Wassergefährdungsklasse, berechnet nach der Mischungsregel, für die Bestimmung der Wassergefährdungsklasse der Anlage, anzusetzen. (Es ist nicht zulässig, „Wasser“ als Lösungsmittel herauszurechnen.)

(6) Das Volumen der Anlage ist das im bestimmungsgemäßen Betrieb in der nach § 2 Abs. 1 abgegrenzten Funktionseinheit maximal zulässige Volumen an wassergefährdenden Stoffen.

Absatz 6 wird zur Konkretisierung des Absatzes 3 unter Berücksichtigung der präzisierten Anlagendefinition in § 2 Abs. 1 aufgenommen. Die Aufnahme der Volumendefinition der Anlage trägt entscheidend zur Bestimmung der Gefährdungsstufe bei und ist somit eine weitere wichtige Steuerungskomponente. Mit der Bezugnahme auf das in der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb maximal zulässige Volumen an wassergefährdenden Stoffen wird dem von der Anlage tatsächlich ausgehenden Gefährdungspotential entsprochen.

Bei Lageranlagen wird das maximal zulässige Volumen in der Regel das geometrische Volumen sein. Bei Fass- und Gebindelägern ist der Rauminhalt aller Fässer/Gebinde anzurechnen.

Wenn insbesondere bei HBV-Anlagen aus verfahrenstechnischen Gründen die in der Anlage eingesetzten wassergefährdenden Stoffe nicht das geometrische Volumen ausfüllen, ist das maximal zulässige Volumen im Sinne des § 6 Abs. 6 das im Betrieb vorhandene auslegungsgemäße Volumen an wassergefährdenden Stoffen, wobei dem Flüssigkeitsanteil die wesentliche Bedeutung zukommt (z. B. Destillationskolonnen, Strippanlagen, Kondensatoren oder Reaktoren).

*Für Abfüll- und Umschlaganlagen ist das ausströmbare Volumen von entscheidender Bedeutung. Somit kann das maximal zulässige Anlagenvolumen hier in der Regel nach der TRwS 131 Nummer 4 bzw. 5 bestimmt werden (**Anlage 19**).*

Durch die neue Definition wird klargestellt, dass nicht unterschiedliche Auslastungsgrade und Betriebszustände für das anzusetzende Volumen maßgebend sind, sondern das für den bestimmungsgemäßen Betrieb maximal mögliche tatsächliche Stoffvolumen (auslegungsgemäße Nominalvolumen).

Die ursprünglich im Anschluss an § 6 abgebildete Tabelle zu den Gefährdungsstufen findet sich - zur besseren Lesbarkeit - als Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 im Anschluss an Anhang 1 angefügt.

Sind mehrere Teilvolumina vorhanden, ergibt sich das Volumen der Anlage aus der Summation dieser.

Bei unterteilten Behältern wird der Gesamtrauminhalt aller Kammern zugrunde gelegt (Addition der einzelnen Kammervolumina).

7 Ausnahmen (zu § 7)

Die zuständige Behörde kann von Anforderungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 19 g Abs. 1 bis 3 WHG (**Anlage 1 Nr. 1**) dennoch erfüllt sind. Sie kann weitergehende Anforderungen stellen, soweit dies im Einzelfall, insbesondere aufgrund der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, zum Schutz der Gewässer erforderlich ist.

Die Überschrift zu § 7 wird von „Weitergehende Anforderungen“ in „Ausnahmen“ geändert, um dem nachfolgend veränderten Inhalt zu genügen.

*Die Vorschrift gibt der zuständigen Behörde die Ermächtigung, nach Prüfung im Einzelfall von den Anforderungen der Verordnung bei Sicherstellung des Gewässerschutzniveaus nach § 19 g Abs. 1-3 WHG (**Anlage 1 Nr. 1**) abzuweichen und trägt damit § 52 Abs. 2 Satz 3 SächsWG (**Anlage 1 Nr. 2**) Rechnung. Dies soll in der Praxis zu einer größeren Einzelfallgerechtigkeit führen, den Behörden und Betreibern mehr Spielraum bei der Gestaltung des Gewässerschutzes geben und liefert darüber hinaus die Möglich-*

keit, innovative Lösungen schnell und unbürokratisch umzusetzen. In Verbindung mit den Anforderungen des Anhangs wird damit ein flexibles Verwaltungselement geschaffen. Darüber hinaus bleibt die Rechtsgrundlage für die Anordnung weitergehender Anforderungen, insbesondere aufgrund der Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, erhalten.

Die zuständige Behörde ergibt sich aus den umfassenden Regelungen der Zuständigkeiten in der WasserZuVO (**Anlage 1 Nr. 7**) bzw. aus § 119 Abs. 1 SächsWG, wonach die unteren Wasserbehörden zuständig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Ausnahmen werden regelmäßig dann bei Anlagen zugelassen, wenn die Anforderungen aus technischen Gründen nicht oder nur teilweise erfüllbar sind (vgl. § 53 Abs. 2 Satz 3 SächsWG – **Anlage 1 Nr. 2**). Dies ist z. B. bei Wärmepumpen der Fall und wurde so mit Erlass des SMUL vom 23.11.2000 (**Anlage 4 Nr. 11**) bestimmt.

Die Regelungen über die Zuständigkeiten sind in **Anlage 3** aufgeführt.

8 Anzeige, Ausnahmen von der Anzeigepflicht (zu § 8)

Gemäß § 53 Abs. 1 SächsWG besteht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 und 2 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme/Errichtung Anzeigepflicht (**Anlage 1 Nr. 2**). In Anlehnung an andere Rechtsbereiche (z. B. sächsisches Baurecht – **Anlage 1 Nr. 17**) entfaltet die Anzeige eine Gültigkeitsdauer für Anlagen, die in den nächsten zwei Jahren errichtet werden sollen. Die Frist beginnt mit Erhalt der Eingangsbestätigung der Anzeige.

Als „Beginn der Maßnahme“ ist in Analogie zur Störfallverordnung die Zeit bis spätestens einen Monat vor Beginn der Errichtung (Baubeginn) anzusehen. Empfohlen wird und in jedem Fall günstiger für den Betreiber ist es, wie in der Bekanntmachung zur Anzeige (**Anlage 1 Nr. 12**) bereits ausgeführt, möglichst frühzeitig zu Planungsbeginn die Anzeige einzureichen, um die Standortfrage zu klären.

Von einer Stilllegung einer Anlage ist erst ab einem Zeitraum von über einem Jahr auszugehen. Bis dahin wird ein Stillstand lediglich als Betriebsunterbrechung gewertet. Die Anforderungen an die Anlage gelten fort, d. h. sofern die Anlage fachbetriebspflichtig war, ist die Erklärung des Fachbetriebes über die ordnungsgemäße Entleerung und Reinigung beizufügen bzw. wenn sie prüfpflichtig war, ist der abschließende Prüfbericht nach § 21 SächsVAwS eines Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS nach Stilllegung der Anlage der Behörde mit der Anzeige zu übergeben. War die Anlage weder fachbetriebs- noch prüfpflichtig, hat der Betreiber eine Erklärung über die ordnungsgemäße Entleerung und Reinigung beizufügen (**Anlage 1 Nr. 3**).

Gemäß der Bestimmungen in § 53 Abs. 1 Satz 2 SächsWG ist der Betreiberwechsel mindestens 1 Monat vor Beginn von dem Betreiber der Anlage anzuzeigen (**Anlage 1 Nr. 2**). D. h., dies hat vom bisherigen Betreiber zu erfolgen. Die Vorgaben unter Punkt B 2.6 des mit Bekanntmachung des SMUL vom 23.06.2000 im Sächs. Amtsblatt Nr. 29 S. 583 eingeführten Anzeigevordrucks zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**Anlage 1 Nr. 12**) entsprechen insoweit nicht den Bestimmungen im Sächsischen Wassergesetz. Der neue Betreiber hat zwar i. d. R. ein Interesse an

dem Weiterbetrieb, rechtlich ist jedoch der alte Betreiber verpflichtet. Betreiber ist derjenige, der die Sachherrschaft hat.

Die „Änderung“ der Anlage im Sinne des § 53 SächsWG (Änderung, die zu einer höheren Gefährdungsstufe führt) ist nicht zu verwechseln mit der „wesentlichen Änderung“ als Voraussetzung für die Prüfung von Anlagen nach § 19 i. V. m. § 21 SächsVAwS. Da mit der Anzeige lediglich Bedenken zum Standort bis hin zum Verbot der Anlage an diesem Standort geäußert werden, ist lediglich die Änderung der Gefährdungsstufe von Bedeutung. So kann z. B. eine unterirdische Lageranlage der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 SächsVAwS in der weiteren Schutzzone nicht beliebig erweitert werden, da gemäß § 10 Abs. 2 SächsVAwS unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C nicht mehr zulässig sind. Wurden dagegen zu einem Standort einer Anlage der Gefährdungsstufe D keine Bedenken geäußert, so kann eine Erweiterung der Anlage nicht mehr zur Versagung des Standortes führen (**Anlage 1 Nr. 3**). Für die „wesentliche Änderung“ nach § 19 i. V. m. § 21 SächsVAwS sind die dortigen entsprechenden Hinweise zu beachten.

(1) Eine Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat mit einem Anzeigevordruck zu erfolgen, den die oberste Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt macht.

Der Anzeigevordruck wurde im Sächsischen Amtsblatt mit der „Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verwendung eines Vordruckes zur Erfüllung der Anzeigepflicht bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vom 23. Juni 2000 (**Anlage 1 Nr. 12**) veröffentlicht.

Sind Angaben zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) notwendig, ersetzen die **Antragsunterlagen 6.2/1 und 6.2/2** den Anzeigevordruck nach § 8 Abs. 1 SächsVAwS. Eine separate Anzeige ist dann nicht mehr erforderlich. Dies wurde mit der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verwendung von Antragsformularen in Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 10. Januar 2002 (**Anlage 1 Nr. 13**) festgelegt. Die Monatsfrist nach § 8 Abs. 2 SächsVAwS beginnt zu laufen, wenn die vollständig ausgefüllten Unterlagen bei der zuständigen Wasserbehörde eingegangen sind. Die zuständige Behörde bestätigt gemäß § 8 Abs. 2 SächsVAwS dem Betreiber innerhalb eines Monats den Eingang der Anzeige und teilt gegebenenfalls standortbegründete Bedenken zum Vorhaben mit (**Anlage 1 Nr. 3**).

(2) Die zuständige Behörde hat dem Betreiber innerhalb eines Monats den Eingang der Anzeige zu bestätigen und standortbegründete Bedenken zum Vorhaben mitzuteilen.

Die Inhalte des alten Absatzes 2 sind bereits im novellierten § 53 SächsWG geregelt, so dass nur noch das Handeln der Behörden auf eine Anzeige näher beschrieben wird. Es wird klargestellt, dass der Eingang der Anzeige durch die zuständige Behörde zu bestätigen ist. Damit erhält der Anzeigende den Nachweis, dass er seiner gesetzlichen Pflicht nach § 53 Abs. 1 SächsWG, der zuständigen Behörde das Vorhaben mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen, nachgekommen ist. Dieser Nachweis ist u. a. Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen (vgl. § 21 Abs. 5) bzw. dem Fachbetrieb im Fall des § 23 Nr. 1 c) in Verbindung mit § 21 Abs. 2. Außerdem

wird die Regelung einer bisher schon vollzogenen Praxis gemäß Erlass SMU vom 14.05.1996, Az: 24-8933.00 festgeschrieben, wonach standortbegründete Bedenken zum Vorhaben dem Betreiber der Anlage unverzüglich mitgeteilt werden.

Die zuständige Behörde in Absatz 2 ergibt sich aus den umfassenden Regelungen der Zuständigkeiten in der WasserZuVO (**Anlage 1 Nr. 7**) bzw. aus § 119 Abs. 1 SächsWG (**Anlage 1 Nr. 2**), wonach die unteren Wasserbehörden zuständig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Anzeige ist kein Verfahren. Eine Anzeige ersetzt nicht die Eignungsfeststellung. Da das angezeigte Vorhaben noch nicht ausgeführt ist, kann nicht von vornherein eine Anordnung erteilt, sondern können im Vorfeld zunächst lediglich Bedenken geäußert werden. Diese Bedenken können dazu führen, dass z. B. bei unzulässigen Anlagen in Schutzgebieten, eine Anordnung nach § 94 Abs. 2 SächsWG erteilt werden muss (**Anlage 1 Nr. 2**).

Standortbegründete Bedenken bestehen, wenn

- ein Wasserschutzgebiet oder
- ein Heilquellenschutzgebiet oder
- ein festgesetztes oder nicht festgesetztes Überschwemmungsgebiet

als Anlagenstandort vorgesehen ist.

Das Bestätigungsschreiben auf die Anzeige ist im Rahmen von Verfahren, wie BlmSch- oder Baugenehmigung als notwendige Unterlage beizufügen und kann somit indirekt Außenwirkung entfalten.

Durch die oberste Wasserbehörde wurden per Erlass vom 02. Juli 2003 für folgende, im Vollzug häufig vorkommende Sachverhalte fachliche Hinweise für die Erstellung des Bestätigungsschreibens gegeben:

- I. Neu zu errichtende Anlagen außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten bzw. Änderung der Anlage im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 2 SächsWG (keine Bedenken)
- II. Neu zu errichtende Anlagen in Wasserschutzgebieten bzw. Änderung der Anlage im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 2 SächsWG (unzulässige Anlagen)
 - a) Bestätigung/Anhörung
 - b) Anordnung
- III. Neu zu errichtende Anlagen in Wasserschutzgebieten in der Schutzzone III bzw. Änderung der Anlage im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 2 SächsWG (zulässige Anlagen)
- IV. Neu zu errichtende Anlagen in Überschwemmungsgebieten bzw. Änderung der Anlage im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 2 SächsWG
 1. Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 100 Abs. 1 SächsWG oder im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nach § 100 Abs. 3 SächsWG oder nach Wassergesetz vom 2. Juli 1982 beschlossenes Hochwassergebiet (§§ 139, 100 Abs. 5 SächsWG)
 2. Gebiet außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (nach § 100 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 SächsWG), das vom Augusthochwasser 2002

- betroffen war
- a) Bestätigung/Anhörung
 - b) Anordnung
3. Versagung im Einzelfall für Anlagen an besonders gefährdeten Standorten
- a) Bestätigung/Anhörung
 - b) Anordnung

V. Stilllegung von Anlagen

Die Muster-Schreiben sind als Rahmenempfehlung für den Vollzug anzusehen und bedürfen jeweils der Anpassung auf den angezeigten Einzelfall. Hinsichtlich der unzulässigen Anlagen in Schutzgebieten sollte eine Anordnung nach § 94 Abs. 2 SächsWG (**Anlage 1 Nr. 2**) erst erteilt werden, wenn der zukünftige Betreiber nach Kenntnis des Sachverhalts von seinem Vorhaben nicht Abstand nehmen will (Anhörung).

Bei bereits bestehenden Anlagen kann die Nachreichung der Anzeige über § 94 Abs. 2 SächsWG eingefordert werden, auch wenn dies nicht mehr ausdrücklich im § 25 SächsVAwS vorgesehen ist. Mit nachgeholter Anzeige wird die formelle Rechtmäßigkeit hergestellt.

Bei nachträglich angezeigten Anlagen, die vor dem 15. Juni 1994, also vor dem Inkraft-Treten der ersten Sächsischen Anlagenverordnung ohne Anzeige gebaut wurden, kann die nunmehr nachträglich vorgenommene Standortprüfung ergeben, dass die Anlage unzulässig ist, z. B. wenn es sich um eine unterirdische Anlage der Gefährdungsstufe D im Schutzgebiet handelt. Hierzu ist festzustellen, dass man Unzulässigkeit nicht anpassen kann (**Anlage 4 Nr. 3**). Bei dieser unzulässigen Anlage muss es sich aber nicht zwingend um eine nicht rechtmäßige Anlage handeln, da die Anzeige kein Verfahren ist. Die Standortprüfung kann im Einzelfall ergeben, dass ein Abriss erforderlich wird.

Die Regelungen über die Zuständigkeiten sind in **Anlage 3** aufgeführt.

(3) Folgende Anlagen sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, soweit sie außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten liegen:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2, mit Ausnahme von Anlagen mit flüssigen Stoffen der WGK 1 und einem Volumen von > 10 bis ≤ 100 m³,
2. Anlagen im Zusammenhang mit dem Hausgebrauch für nicht erwerbsmäßige Zwecke, mit Ausnahme von Heizölverbraucheranlagen,
3. Anlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 zum Herstellen, Behandeln und Verwenden mit festen und gasförmigen Stoffen.

Absatz 3 (neu) regelt die Ausnahmen von der Anzeigepflicht. Die Ausnahmen von der Anzeigepflicht wurden reduziert. So sind nunmehr auch HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 mit flüssigen Stoffen anzeigepflichtig. Nummer 2 des Absatzes 4 (alt) wird in diesem Zusammenhang gestrichen, da eine Unterscheidung von LAU- und HBV-Anlagen aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes auch bei der Anzeige fachlich nicht begründbar ist.

Mit Erweiterung der Anzeigepflicht auf HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 mit flüssigen Stoffen erlangt die zuständige Behörde auch über den Bau und Betrieb dieser Anlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich Kenntnis und kann im Einzelfall

Maßnahmen zum Schutz der Gewässer anordnen. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde mit der Anzeige in die Lage versetzt wird, die erforderliche Inbetriebnahmeprüfung auch für HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe B mit flüssigen Stoffen gemäß Anhang 2 in Verbindung mit § 21 im Rahmen des Fachinformationssystems „Wasserrechtlicher Vollzug“ zu überwachen.

Weiterhin sind Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 mit flüssigen Stoffen der WGK 1 und einem Volumen von > 10 bis ≤ 100 m³ nunmehr anzeigepflichtig. Das betrifft insbesondere Anlagen zur Lagerung von Säuren und Laugen in diesem Volumenbereich, da von diesen im Einzelfall eine erhebliche Gewässergefährdung ausgehen kann. Die Kenntnis über die Standorte dieser Anlagen ist in Umsetzung des Besorgnisgrundsatzes in Verbindung mit dem Vorsorgeprinzip aufgrund der Einführung der umfassenden Bagatellregelungen für Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 unerlässlich (vgl. § 3 Nr. 6, §§ 9, 11 und 21).

In Schutz- oder Überschwemmungsgebieten sind alle Anlagen anzeigepflichtig. Wichtig ist jedoch, dass das Anlagenkriterium erfüllt ist und nicht jeder Farbtopf als Anlage betrachtet wird (**Anlage 1 Nr. 37**). In diesem Zusammenhang wird bei Berücksichtigung des tatsächlichen Gefährdungspotentials ausdrücklich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verwiesen. Als typische Anlagen im Zusammenhang mit dem Hausgebrauch für nicht erwerbsmäßige Zwecke werden z. B. verstanden:

- Lagerung von Kanistern in der Garage bis 200 Liter,
- Aufbewahrung von Farbdosen,
- Vorräte an Wasch- und Reinigungsmitteln.

Anlagen, auch unterirdische, der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 SächsVAwS, sofern sie nicht flüssige Stoffe der WGK 1 mit einem Volumen von > 10 bis ≤ 100 m³ beinhalten und Anlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 SächsVAwS zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von festen und gasförmigen Stoffen außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten, sind zur Harmonisierung mit der Prüfpflicht auch von der Anzeigepflicht ausgenommen (**Anlage 1 Nr. 3**).

9 Kennzeichnungspflicht, Merkblatt (zu § 9)

(1) Anlagen der Gefährdungsstufen B, C oder D gemäß Anhang 2 sind mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, mit welchen wassergefährdenden Stoffen und unter welchen Betriebsdrücken in den Anlagen umgegangen werden darf.

(2) Betreiber von Anlagen der Gefährdungsstufen B, C oder D gemäß Anhang 2 haben Merkblätter „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das Bedienungspersonal über deren Inhalt zu unterrichten. Der Mindestinhalt des Merkblattes wird durch die oberste Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

In Absatz 1 und 2 werden Anlagen der Gefährdungsstufen A gemäß Anhang 2 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Sinne einer Bagatellregelung von den formellen Pflichten zur Kennzeichnung und des Anbringens von Merkblättern befreit.

In Absatz 2 wird der Zusatz über die amtliche Bekanntmachung des Mindestinhaltes für das Merkblatt aufgenommen. Dies soll in der Praxis für einen einheitlichen Standard in diesem Bereich sorgen.

Das Merkblatt wurde im Sächsischen Amtsblatt mit der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Mindestinhalt des Merkblattes „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vom 23. Juni 2000 (**Anlage 1 Nr. 14**) veröffentlicht. Für die Heizölverbraucheranlagen wurde ein spezielles Merkblatt erarbeitet, um alle Anforderungen auf einen Blick übersichtlich vor sich zu haben.

Der Gesetzgeber hat jedoch bewusst nur den *Mindestinhalt* für das Merkblatt vorgegeben. So kann es beliebig ergänzt und dabei Namen, Telefonnummern oder Logos von Heizöllieferanten, Fachbetrieben oder der Sachverständigen-Organisationen hinzugefügt werden.

(3) Bei Unternehmensstandorten, die im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingetragen sind, ersetzen die im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zu erstellenden Dokumentationen die ansonsten vorzuhaltenden Merkblätter nach Absatz 2. Für nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Betriebe gilt Satz 1, sofern sie regelmäßig die Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 informieren.

Der neue Absatz 3 wird aufgrund der Übernahme der Vorschläge des „Einheitlichen Endberichtes an die Umweltministerkonferenz zu Deregulierungs- und Substitutionspotentialen im Hinblick auf das EG-Öko-Audit-System“ und in Verbindung mit der Aufnahme der DIN EN ISO 14001 eingefügt.

Dies bedeutet, dass die Merkblätter „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ durch die im Rahmen der Erstellung von Unterlagen nach Öko-Audit ersetzt werden. Voraussetzung ist hierbei, dass der Mindestinhalt des Merkblattes gemäß § 9 Abs. 2 SächsVAwS Bestandteil ist.

Die bisherige Erleichterung, wonach die Überwachung des Anbringens der Merkblätter sowie die Unterrichtung des Betriebspersonals durch die Wasserbehörde entfallen, bleibt erhalten.

10 Anlagen in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten (zu § 10)

Die Überschrift wird um „Überschwemmungsgebiete“ ergänzt, da Anforderungen an Anlagen in diesen Gebieten in Absatz 5 neu aufgenommen werden.

(1) In der Fassungszone und in der engeren Schutzzone von Schutzgebieten sind Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG unzulässig, soweit die maßgebliche Schutzgebietsverordnung keine anderweitige Regelung getroffen hat.

Absatz 1: Der Verweis auf andere Regelungen für Anlagen dient der begrifflichen Klarstellung.

- (2) In der weiteren Schutzzone von Schutzgebieten sind
1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe D, mit Stoffen der WGK 3 auch der Gefährdungsstufe C gemäß Anhang 2,
 2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C oder D, mit Stoffen der WGK 3 auch der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2
- unzulässig, soweit die maßgebliche Schutzgebietsverordnung keine anderweitige Regelung getroffen hat.

Absatz 2: Aufgrund der Änderungen von Gefährdungsstufen bei Stoffen der WGK 3 des Anhang 2 ist eine Änderung erforderlich, um für Anlagen in Schutzgebieten das bisherige Schutzniveau aufrechtzuerhalten. Damit sind in der weiteren Schutzzone auch weiterhin die Anlagen unzulässig, die nach bisherigem Recht verboten waren. Der Verweis auf andere Regelungen für Anlagen dient der begrifflichen Klarstellung.

- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 sind in der weiteren Schutzzone von Schutzgebieten nur Anlagen zulässig, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das in der Anlage maximal zulässige Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.

Absatz 3: In Satz 2 wird das Wort „vorhanden“ durch „zulässige“ ersetzt und damit an die Volumendefinition in § 6 Abs. 6 angeglichen.

Es ist darauf zu orientieren, dass Anlagen mit gasförmigen oder festen Stoffen in der Regel als Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art (eoh) auszuführen sind. Dabei sollten die Anforderungen aus den §§ 13 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 2 SächsVAwS (**Anlage 1 Nr. 3**) umgesetzt werden.

Werden in einem Auffangraum mehrere Anlagen aufgestellt, so ist dessen Rauminhalt so zu bemessen, dass das Volumen der wassergefährdenden Stoffe aller Anlagen zurückgehalten werden kann (**Anlage 1 Nr. 31**).

- (4) Die zuständige Behörde kann für standortgebundene Anlagen Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 1, 2 und 3 zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde.

*Absatz 4: Die zuständige Behörde ergibt sich aus den umfassenden Regelungen der Zuständigkeiten in der WasserZuVO (**Anlage 1 Nr. 7**) bzw. aus § 119 Abs. 1 SächsWG, wonach die unteren Wasserbehörden zuständig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.*

Die Regelungen über die Zuständigkeiten sind in **Anlage 3** aufgeführt.

- (5) Anlagen in Überschwemmungsgebieten müssen so gesichert sein, dass bei Hochwasser
1. keine wassergefährdenden Stoffe austreten können,
 2. kein Aufschwimmen oder eine sonstige Lageveränderung möglich ist und

3. kein Wasser in die wassergefährdende Stoffe enthaltenden Anlagenteile eindringen kann und eine mechanische Beschädigung, beispielsweise durch den Wasserdruck selbst, Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

*Absatz 5 wird aufgrund des Gefährdungspotentials von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten neu eingefügt und soll den Anforderungen an Anlagen aus der Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes die entsprechende rechtliche Grundlage geben. Damit werden auch die Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) über „Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Hochwassergebieten oder einstaugefährdeten Bereichen“ im Freistaat Sachsen umgesetzt. Die Fassung des Absatzes 5 ist an § 7 Abs. 6 Nr. 1 und 2 DuSVO (**Anlage 1 Nr. 8**) angelehnt.*

Auch § 100 Abs. 7 SächsWG verlangt bei Sanierung und bei Neubau geeignete bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zuverlässig zu verhindern. Bezüglich der hochwassersicheren Nachrüstung hat sich der Gesetzgeber im Freistaat Sachsen entschieden, keine allgemeine Frist festzulegen. Der Betreiber hat dies bei Sanierung der Anlage eigenverantwortlich durchzuführen (Betreiberverantwortung). Der Selbstschutz der Bürger ist und bleibt neben der Umsetzung der regionalen Hochwasserschutzkonzepte unerlässlich. Mit den vorhandenen Gefahrenkarten ist die Eigenvorsorge auf sichere Beine gestellt.

Im Informationsblatt Nr. 6 des LfUG „Anforderungen an Anlagen in Überschwemmungsgebieten“ (**Anlage 1 Nr. 29**) sind nähere Einzelheiten, auch zu Sofort- und Übergangsmaßnahmen für bestehende Anlagen, zusammengestellt.

In der **Anlage 16** befindet sich eine durch das DIBt erstellte Liste oberirdischer Heizölbehälter, die zur Aufstellung in Überschwemmungsgebieten geeignet sind. Unter der Adresse [Bayern - zugelassene Behälter in Überschwemmungsgebieten](#) sind darüber hinaus auch zugelassene unterirdische Behälter verzeichnet.

(6) Weitergehende Anforderungen und Beschränkungen nach den Vorschriften des WHG oder SächsWG bleiben unberührt.

11 Anlagendokumentation (zu § 11)

(1) Für Anlagen der Gefährdungsstufe D, in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten auch für Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß Anhang 2, hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu erstellen.

Absatz 1: Für Anlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten soll zukünftig keine Anlagendokumentationen mehr erstellt werden. Dies entlastet insbesondere die Betreiber von Heizölverbraucheranlagen. Die Anlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 rechtfertigen aufgrund ihres geringeren Gefährdungspotentials nicht die Erstellung einer derartigen detaillierten Anlagenbeschreibung. In diesen Fällen wird den Anforderungen des vorbeugenden Gewässerschutzes über die Kennzeichnungspflicht und das Merkblatt nach § 9 in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

- (2) Die Anlagendokumentation muss mindestens folgende Angaben umfassen:
1. eine Beschreibung der Anlage, ihrer wesentlichen Merkmale sowie der wassergefährdenden Stoffe nach Art und Volumen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können,
 2. eine Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen in der Anlage, der Vorkehrungen zur Verhütung und zum Erkennen von Betriebsstörungen und der Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen,
 3. einen Lageplan und einen oder mehrere Bestandspläne einschließlich Entwässerungsplan.

Ziel der Anlagendokumentation ist es, sicherzustellen, dass der Anlagenbetreiber alle für den Gewässerschutz wichtigen Informationen über die Anlagen in einer übersichtlichen Form zur Verfügung hat. Sofern für mehrere nahe beieinander liegende, jedoch getrennte Anlagen jeweils Anlagendokumentationen erforderlich sind, können sie in einer gemeinsamen Dokumentation zusammengefasst werden (**Anlage 1 Nr. 5**).

In der **Anlage 8** sind die Vorgaben für den notwendigen Inhalt der Anlagendokumentation zusammengestellt.

(3) Die Anlagendokumentation ist fortzuschreiben.

(4) Der Betreiber hat die Anlagendokumentation ständig gesichert bereitzuhalten und eine Ausfertigung auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Sie kann bei erheblichem Umfang verlangen, dass die Anlagendokumentation mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfasst, gespeichert und übermittelt wird.

(5) Die zuständige Behörde kann bei offenkundig unvollständiger oder sonst mangelhafter Anlagendokumentation verlangen, dass der Betreiber einen Sachverständigen im Sinne des § 20 Abs. 1 mit der Prüfung und mit der Erstellung der Anlagendokumentation beauftragt.

*Absätze 4 und 5: Die zuständige Behörde ergibt sich aus den umfassenden Regelungen der Zuständigkeiten in der WasserZuVO (**Anlage 1 Nr. 7**) bzw. aus § 119 Abs. 1 SächsWG, wonach die unteren Wasserbehörden zuständig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 erfolgt aus sprachlichen Gründen.*

Die Regelungen über die Zuständigkeiten sind in **Anlage 3** aufgeführt.

(6) Sind für Anlagen Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich und enthalten die entsprechenden Unterlagen die in Absatz 2 genannten Mindestangaben vollständig, ist keine weitere Anlagendokumentation zu führen. Die Angaben sind in einem besonderen Teil der Unterlagen zusammenzufassen oder durch Hinweise auf die jeweilige Fundstelle zugänglich zu machen. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

Absatz 6 Satz 2 regelt die Aufbewahrung der Anlagendokumentation. Mit der eingefügten Ergänzung erhält der Anlagenbetreiber die für ihn erleichternde Möglichkeit, durch entsprechende Verweise auf die Fundstellen oder Aufbewahrungsorte von Dokumenten die Anlagendokumentation pragmatisch zu gestalten.

Die neue Regelung bringt insbesondere für kleine Anlagen mit Stoffen der WGK 3 einen Vorteil. Der Nutzen einer Anlagendokumentation liegt in einem geordneten Informationssystem für mehrere Anlagen und ihre Zusammenhänge. Deshalb wird die Anlagendokumentation im Sinne einer Betriebsdokumentation auf einen Standort ausgedehnt. Allerdings wird keine konkrete Schwelle vorgegeben (**Anlage 1 Nr. 30**).

(7) Bei Unternehmensstandorten, die im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingetragen sind, können die Anforderungen an die Anlagendokumentation durch gleichwertige Dokumentationen im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfüllt werden. Für nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Betriebe gilt Satz 1, sofern sie regelmäßig die Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 informieren.

Der neue Absatz 7 wird aufgrund der Übernahme der Vorschläge des „Einheitlichen Endberichtes an die Umweltministerkonferenz zu Deregulierungs- und Substitutionspotentialen im Hinblick auf das EG-Öko-Audit-System“ und in Verbindung mit der Aufnahme der DIN EN ISO 14001 eingefügt.

Dies bedeutet, dass die Anlagendokumentation durch die im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung eines Öko-Audits nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 (**Anlage 1 Nr. 5**) sowie nach DIN EN ISO 14001 zu erstellenden Unterlagen ersetzt wird (nähere Informationen zur EMAS-Zertifizierung unter: [EMAS-Register IHK Dresden](#)), sofern die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 SächsVAwS vorliegen. Eine zusätzliche (separate) wasserrechtliche Anlagendokumentation neben den o. g. Unterlagen ist nicht mehr erforderlich. Die bisherige Erleichterung, wonach (nur) die Überwachung von Erstellung und Fortschreibung der Anlagendokumentation durch die Wasserbehörde entfällt, bleibt erhalten (**Anlage 6**).

12 Rohrleitungen für flüssige Stoffe innerhalb eines Werksgeländes (zu § 12)

Die Überschrift wird um die Worte „für flüssige Stoffe“ ergänzt, da die Anforderungen nicht für feste und gasförmige Stoffe gelten. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung an § 3 Nr. 1 Satz 3 und 4.

(1) Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.

Die Hinweise aus Absatz 1 Satz 2 (alt) auf Anforderungen anderer Rechtsbereiche können entfallen, da sie nicht zum Regelungsgegenstand der Verordnung gehören und ohnehin unberührt bleiben.

Sicherheitsgründe können vor allem aufgrund des Brand- und Explosionsschutzes sowie betrieblicher Anforderungen gegeben sein.

(2) Bei zulässigen unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten dichten Kontrollschächten anzuordnen. Diese Rohrleitungen müssen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus einer der folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie müssen doppelwandig sein, Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden oder

2. sie müssen als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt oder
3. sie müssen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden.

Saugleitungen müssen mit stetigem Gefälle zu einem Behälter verlegt werden, so dass bei Undichtheiten der Rohrleitung die Flüssigkeit in diesen Behälter fließt (**TRwS 780 siehe Anlage 19**).

- (3) Oberirdische Rohrleitungen, die über den Bereich der Auffangvorrichtungen hinaus gehen, dürfen in der Regel ohne besondere Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und an das Rückhaltevermögen errichtet und betrieben werden, wenn sie
1. den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen oder
 2. ohne lösbare Verbindungen oder
 3. mit gesicherten, lösbaren Verbindungen und mit gesicherten Armaturen ausgestattet sind.

*Im neuen Absatz 3 werden Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen zusätzlich aufgenommen. Die Anforderungen legen einen einheitlichen Maßstab fest und schließen eine Regelungslücke. Der Passus „in der Regel“ wurde mit Blick auf die derzeit im Gelbdruckverfahren³ (Anhörungsverfahren) befindliche Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „Oberirdische Rohrleitungen“ (**Anlage 1 Nr. 28**) eingefügt, die technische und organisatorische Maßnahmen für oberirdische Rohrleitungen konkretisiert, so dass auch bei Einhaltung dieser Maßnahmen ein Verzicht auf flüssigkeitsundurchlässige Befestigungen bzw. Auffangvorrichtungen möglich ist. Die technische Regel soll anschließend gemäß § 5 eingeführt werden. Auch bei Rohrleitungen können im Einzelfall über § 7 Abweichungen zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 g Abs. 1 bis 3 WHG (**Anlage 1 Nr. 1**) dennoch erfüllt sind. Dabei ist sicherzustellen, dass alle möglichen Schadensfälle erfasst werden.*

Mit diesem Absatz werden Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen festgelegt. Entsprechend der Definition in § 2 werden dabei flexible Rohrleitungen eingeschlossen. Ohne diese konkrete Regelung müssten unmittelbar die Grundsatzanforderungen nach § 3 angewandt werden, die grundsätzlich eine Auffangvorrichtung fordern.

Lösbare Verbindungen von Rohrleitungen sind Verbindungen, die ohne Beschädigung der Rohrleitung, abgesehen von der Dichtung, gelöst werden können.

Gesicherte lösbare Verbindungen sind Verbindungen, bei denen durch besondere technische Vorkehrungen Tropfleckagen ausgeschlossen sind oder örtlich schadlos zurückgehalten werden.

Gesicherte Armaturen sind Armaturen, bei denen nach der Bauart Tropfleckagen ausgeschlossen sind oder örtlich schadlos zurückgehalten werden.

Gemäß TRwS 780 „Oberirdische Rohrleitungen“ kann auf die Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und an das Rückhaltevermögen auch verzichtet werden kann, wenn technische und organisatorische Maßnahmen in einer Gefährdungsabschätzung nachgewiesen werden.

³ Die TRwS liegt mittlerweile vor (siehe Anlage 19. Liste TRwS)

Die TRwS 780 gilt jedoch nicht für Heizölverbraucheranlagen. Für den Freistaat Sachsen wurden für Heizölverbraucheranlagen bis Gefährdungsstufe B folgende Festlegungen getroffen, die einen gleichwertigen Schutz gewährleisten:

- Als gesicherte lösbare Verbindung i. S. des § 12 Abs. 3 Nr. 3 SächsVAwS gelten bei Heizölverbraucheranlagen (HVA) bis Gefährdungsstufe B die Verbindungen gemäß TRbF 50 (BarBl.6/2002 S.69) Nr. 5.1.2 Abs. 1 - 6.
- Als gesicherte Armaturen i. S. des § 12 Abs. 3 Nr. 3 SächsVAwS gelten bei HVA bis Gefährdungsstufe B
 - die Absperrarmatur am Entnahmesystem des Behälters (Unterdruck da Saugleitung) sowie
 - die Absperrarmatur am Brenner, sofern die Rohrleitung mit einem Heberschutz ausgerüstet ist.
- Oberirdische Rohrleitungen zur zentralen Ölversorgung (ZÖV) bis Gefährdungsstufe B gelten als gesichert, wenn lösbare Verbindungen mit einer Schutzeinrichtung (z. B. Ölauffangschale) gemäß TRbF 50 Nr. 5.1.2 Abs. 2 ausgerüstet sind.
- Sofern ein Zweistrangsystem bis Gefährdungsstufe B funktionsbedingt erforderlich ist, z. B. zur Versorgung von Rotationszerstäuberbrennern, gelten lösbare Verbindungen im Bereich der Rücklaufleitung als gesichert, wenn
 - die Lagerbehälter im flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen oder
 - Schutzeinrichtungen i. S. der TRbF 50 Nr. 5.1.2 Abs. 7 (**Anlage 18**) vorhanden sind.

Eine Hebersicherung ist nur dann erforderlich, wenn die Anlage konkret ausgehebert werden kann. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Eine fehlende Hebersicherung in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten ist in die Kategorie „erheblicher Mangel“ einzustufen.

Serienmäßig hergestellte Bauprodukte, Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel und Armaturen unterliegen dem § 16 der SächsBauPAVO (**Anlage 1 Nr. 18**), so dass auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen baurechtliche Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise, z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin, zu führen sind.

13 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger oder gasförmiger Stoffe (zu § 13)

Die Eigenschaft einfach oder herkömmlich (eoh) ist im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung definiert. Eine Anlage oder Teile von ihr sind eoh, wenn auch ohne besondere Vorprüfung nicht zweifelhaft sein kann, dass sie den Anforderungen nach § 19 g Abs. 1 bis 3 WHG genügen (**Anlage 1 Nr. 21**).

Eine Anlage ist „einfach“, wenn sie mit geringem technischem Aufwand erstellt ist und ihre Brauchbarkeit (für die gesamte Verwendungsdauer, selbst bei ungewöhnli-

chen Betriebszuständen) ohne technische Hilfsmittel überprüft werden kann (**Anlage 1 Nr. 21**).

„Herkömmlich“ sind Anlagen konventioneller Art, die sich in der Praxis seit längerem uneingeschränkt bewährt haben (**Anlage 1 Nr. 21**).

Darüber hinaus sind Anlagen eoh, wenn

1. sie gemäß Anhang 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223) in die Gefährdungsstufe A eingestuft sind (§ 13 Abs. 1/ § 14 Abs.1 SächsVAwS) oder
2. die Anlagen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus § 13 Abs. 3 Nr. 1 SächsVAwS/ § 14 Abs.2 und
3. die Rohrleitungen § 12 SächsVAwS entsprechen und
4. für alle gewässerschutzrelevanten Anlagenteile und technischen Schutzvorkehrungen, z.B. für Auffangvorrichtungen, Abdichtungsmittel, Behälter, Innenbeschichtungen, Rohre und Sicherheitseinrichtungen, die Voraussetzungen des § 19 h Abs. 3 WHG i. V. m. § 16 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (**Anlage 1, Nr. 18**) vorliegen sowie
5. die Anlagen den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) entsprechen. Eine Liste der gültigen TRwS kann der **Anlage 19** entnommen werden.

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG i. V. m. § 21 SächsVAwS ist eine Aussage über die eoh-Eigenschaft der Anlage in den Prüfbericht aufzunehmen.

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn sie der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 entsprechen.

(2) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen gasförmiger Stoffe, die den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere der Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung – DruckbehV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435, 1436) in der jeweils geltenden Fassung, sind einfach oder herkömmlich.

Absatz 2: Die Regelung für gasförmige Stoffe wird aufgenommen, um eine Regelungslücke zu schließen. Anderenfalls unterliegen diese Anlagen regelmäßig der Pflicht zur Eignungsfeststellung. Damit wird eine weitere Erleichterung für Betreiber und Behörden geschaffen. Über das mit der Druckbehälterverordnung bestimmte Sicherheitsniveau hinaus sind aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine weiteren Anforderungen erforderlich.

Oberirdische Rohrleitungen für gasförmige Stoffe gelten als ebenfalls als „eoh“.

- (3) Andere Anlagen sind einfach oder herkömmlich
1. hinsichtlich ihres technischen Aufbaus, wenn
 - a) die Behälter doppelwandig sind oder als oberirdische einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen und
 - b) Undichtheiten der Behälterwände durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden, ausgenommen bei oberirdischen Behältern im Auffangraum und
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, dass das dem Rauminhalt des Behälters entsprechende maximal zulässige Volumen zurückgehalten werden kann; dient der Auffangraum mehreren oberirdischen Behältern, so ist für seine Bemessung nur der größte Behälter maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10 Prozent des maximal zulässigen Gesamtvolumens der Anlage zurückgehalten werden können; kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter;
- sowie
2. hinsichtlich ihrer Einzelteile, wenn diese technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen, die für die Beurteilung der Eigenschaft einfach oder herkömmlich durch die oberste Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht sind und die Rohrleitungen § 12 entsprechen.

Absatz 3: Die in Nummer 1c) erfolgten Änderungen dienen der Anpassung des Verordnungstextes an die Volumendefinition des § 6 Abs. 6. In Nummer 2 wird die für die Bekanntmachung zuständige Behörde eingefügt und gleichzeitig die für die Veröffentlichung vorgesehene Stelle benannt.

In Einzelfällen, z. B. GfK-Tanks ist ein Rückhaltevermögen R_1 für die eoh-Eigenschaft ausreichend.

14 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe (zu § 14)

- (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn sie der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 entsprechen.

Absatz 1 wird zur Harmonisierung und Gleichbehandlung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von festen Stoffen mit solchen für flüssige Stoffe analog § 13 Abs. 1 eingefügt und stellt eine weitere Befreiung im Sinne einer Bagatellregelung für die Eignungsfeststellung dar.

- (2) Andere Anlagen sind einfach oder herkömmlich, wenn
1. die Anlagen eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben und
 2. die Stoffe
 - a) in dichten, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständigen Behältern oder Verpackungen oder

- b) Räumen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Geschlossenen Räumen stehen Flächen gleich, die gegen Witterungseinflüsse und gegen den Zutritt von Wasser und anderen Flüssigkeiten so geschützt sind, dass die Stoffe nicht austreten können.

Absatz 2: Die eingefügten Änderungen wurden aus sprachlichen Gründen vorgenommen.

Allgemeine Technische Regelungen zur Lagerung fester wassergefährdender Stoffe können der TRwS 779 (**Anlage 19**) unter Nr. 8.3 entnommen werden.

Da für feste Stoffe in der Sächsischen Anlagenverordnung keine weiteren Hinweise zum Bau von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen gegeben werden, kann der fachliche Inhalt des § 14 SächsVAwS (**Anlage 1 Nr. 3**) gleichzeitig als Vorgabe zum Bau derartiger Anlagen angesehen werden.

Für HBV-Anlagen mit festen Stoffen, die die materiellen Anforderungen nach § 14 Abs. 2 SächsVAwS erfüllen, ist eine Gewässergefährdung gleichfalls nicht zu besorgen.

Die Anforderung in § 14 Abs. 2 Nr. 2 SächsVAwS ist regelmäßig erfüllt, wenn die festen Stoffe in bruch sicheren Behältern gelagert werden.

Werden feste Stoffe auf überdachten Lagerplätzen in loser Schüttung oder in Säcken gelagert, muss durch allseitigen Abschluss sichergestellt sein, dass das Lagergut nicht außerhalb des überdachten Bereichs gelangen kann.

Silos (z. B. Kalksilos) gelten als geschlossene Lagerräume.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter Nummer 13, 4. Absatz verwiesen.

15 Verfahren (zu § 15)

(1) Die Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG wird auf Antrag für einzelne Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen, eine Bauartzulassung nach § 19 h Abs. 2 Satz 1 WHG auf Antrag für serienmäßig hergestellte Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen erteilt.

*In Absatz 1 wird die Aufzählung in Anlehnung an den novellierten § 19 h WHG (**Anlage 1 Nr. 1**) um die Begriffe „Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen“ ergänzt.*

Die Eignungsfeststellung ist ein Element der behördlichen Vorkontrolle vor der Inbetriebnahme einer Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen. Verwendet schließt alle Tätigkeiten des § 19 g Abs. 1 und 2 WHG ein. Gemäß § 19 h Abs. 1 Nr. 2 a) WHG sind Anlagen in Verbindung mit dem vorübergehenden Umgang in Verbindung mit dem Transport (siehe Ausführungen unter Nr. 2.5) von der Eignungsfeststellung ausgenommen (**Anlage 1 Nr. 21**).

Eine behördliche Vorprüfung bei LAU-Anlagen hat immer stattzufinden (entweder als separates Wasserrechtsverfahren oder innerhalb von z. B. BImSchG-Verfahren). Im Ergebnis erfolgt ein feststellender Verwaltungsakt **oder** die Mitteilung, dass die Prüfung ergeben hat, dass keine Eignungsfeststellung notwendig ist. Ein Entfall der Eig-

nungsfeststellung bedeutet aber nicht, dass die Anforderungen des §§ 19 g ff. WHG, der SächsVAwS und der technischen Regeln für diese Anlagen entfallen. Die Verantwortung zum Einhalten der materiellen Anforderungen und Schutzstandards verbleibt beim Betreiber!

Die Prüfung auf Notwendigkeit einer Eignungsfeststellung (Eignungsfeststellungsprüfung) enthält neben der Überprüfung der Eignungsnachweise immer die Prüfung, ob alle - geeigneten - Teile (auch solche, die eh sind oder einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis besitzen) in geeigneter Weise in der Anlage zusammenwirken und das geforderte Rückhaltevermögen eingehalten ist.

Zur Frage der Prüfung, ob eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung (gesonderter Verwaltungsakt) erforderlich ist oder entfallen kann, wird auf den Erlass des SMUL vom 04.02.2002 (**Anlage 4 Nr. 12**) verwiesen.

Die für eine Erteilung der Eignungsfeststellung erforderlichen einzureichenden Angaben und Unterlagen sind in **Anlage 11** zusammengestellt. Sie sind in Analogie zu den Antragsunterlagen Teil 6.2 „Wassergefährdende Stoffe“ für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesemissionsschutzgesetz erstellt.

(2) Den Anträgen nach Absatz 1 sind die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Unterlagen und Pläne, insbesondere baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise beizufügen. Zum Nachweis der Eignung ist ein Gutachten eines Sachverständigen beizufügen, es sei denn, die zuständige Behörde verzichtet darauf. Zur Beurteilung der Eignung können auch Nachweise und Gutachten von in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Prüfstellen oder Sachverständigen vorgelegt werden.

In Absatz 2 werden die Worte „bau- oder gewerberechtiglichen“ Zulassungen durch „baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise“ als die häufigsten beizufügenden Unterlagen, ersetzt.

Die Regelungen über die Zuständigkeiten sind in **Anlage 3** aufgeführt.

Gutachten zum Nachweis der Eignung sind durch einen Sachverständigen zu erstellen. Dabei muss es sich nicht zwingend um einen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS handeln. Auch Sachverständige anderer Sachgebiete, z. B. nach Baurecht (**Anlage 1 Nr. 17**), können diese Aufgabe wahrnehmen.

Mit der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgte eine Deregulierung zu Gunsten des geänderten, auf EU-Vorgaben beruhenden Baurechts (**Anlage 1 Nr. 17**).

In der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung – SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (**Anlage 1 Nr. 18**) sind in § 16 Nr. 2 serienmäßig hergestellte Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen aufgeführt, bei denen auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen baurechtliche Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise zu führen sind.

Diese Regelung zur Bündelung von behördlichen Zulassungen dient der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung und soll ein Nebeneinander mehrerer Verwaltungsverfahren verhindern. In diesem Zusammenhang wurde bei der letzten Novellierung des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) der § 54 – Bauartzulassungen - ersatzlos gestrichen.

Zuständige Stelle für die Erteilung der erforderlichen Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt):

Deutsches Institut für Bautechnik
Kolonnenstr. 30 L
10829 Berlin

Internet: [DIBt - Deutsches Institut für Bautechnik](#)

In der **Anlage 9** sind Auszüge aus einem Aufsatz des DIBt zum Thema „Vollzug der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (Was-BauPVO)“ abgedruckt, in dem die Zusammenhänge zwischen Bau- und Wasserrecht umfassend beschrieben sind.

Bei vor Ort gefertigten (z. B. kellergeschweißten) Tanks ohne werksmäßig konfektionierte Teile handelt es sich nicht um werksmäßig vorgefertigte Behälter. Daher muss eine Eignungsfeststellung durch die zuständige Wasserbehörde erfolgen. Die in der Bauregelliste A unter Nr. 15.13 stehende DIN 6625 gilt nur bezüglich vorgefertigter Teile. Weitergehende Ausführungen zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung können **Anlage 4 Nr. 12** entnommen werden.

(3) Soweit eine Bauartzulassung vorliegt, ist für den in der Bauartzulassung bezeichneten Gegenstand eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich.

(4) Über Eignungsfeststellungen und Bauartzulassungen entscheiden die zuständigen Behörden.

*Absatz 4: Die zuständigen Behörden ergeben sich aus den umfassenden Regelungen der Zuständigkeiten in der WasserZuVO (**Anlage 1 Nr. 7**) bzw. aus § 119 Abs. 1 SächsWG, wonach die unteren Wasserbehörden zuständig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.*

Die Regelungen über die Zuständigkeiten sind in **Anlage 3** aufgeführt.

16 Voraussetzungen (zu § 16)

Die Überschrift wird auf das Wort „Voraussetzungen“ gekürzt, da sich der gesamte zweite Abschnitt sowohl auf die Eignungsfeststellung als auch auf die Bauartzulassung bezieht.

Im bisherigen Wortlaut des § 16 (alt) wurde das durchgängige System der Gefährdungsabstufung nicht umfassend berücksichtigt. So gehen z. B. die Anforderungen an bestimmte Anlagen nach § 4 einigen Grundsatzanforderungen vor. Deshalb muss die Einhaltung der nach § 19 g Abs. 3 WHG vorgegebenen a. a. R. d. T. und die Anforderungen

der VO nachgewiesen werden, um die Eignung von Anlagen umfassend feststellen zu können.

Eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung darf nur erteilt werden, wenn mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Anforderungen nach dieser Verordnung eingehalten sind oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.

Für den Antragsteller besteht eine klare Beweispflicht, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt sind oder eine gleichwertige Sicherheit gegeben ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Eignungsfeststellung nicht erteilt werden und die Anlage nicht errichtet werden (**Anlage 1 Nr. 37**).

17 Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften (zu § 17)

Die Eignungsfeststellung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 16 vorliegen und die sonst zuständige Behörde ihr Einvernehmen erteilt hat.

Die bisherige Regelung wird inhaltlich beibehalten, aber präziser gefasst. § 17 regelt das Verfahren der Eignungsfeststellung im Rahmen von Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften. Die jeweilige Gestattung nach anderen Vorschriften darf - wie bisher - nur im Einvernehmen mit der sonst für die Eignungsfeststellung zuständigen Behörde erteilt werden. Somit entfällt ein eigenständiger Eignungsfeststellungsbescheid der sonst zuständigen Wasserbehörde. Die Eignungsfeststellung erfolgt verfahrensrechtlich mit der Übernahme der in der Stellungnahme der sonst zuständigen Wasserbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in die jeweilige Zulassung. Diese Regelung der Verfahrenskonzentration soll der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung dienen sowie ein Nebeneinander mehrerer Verwaltungsverfahren bezüglich desselben Vorhabens verhindern.

Die Regelungen über die Zuständigkeiten sind in **Anlage 3** aufgeführt.

18 Abfüllen (zu § 18)

(1) Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden. Dies gilt nicht für oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1 m³, wenn sie mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt werden. Gleiches gilt für das Befüllen ortsbeweglicher Behälter in Abfüllanlagen.

Überfüllsicherungen sind gemäß TRbF 510⁴ (**Anlage 18**) Einrichtungen, die im Behälter den Füllvorgang unterbrechen oder akustischen und optischen Alarm auslösen. Dieser Absatz gibt für alle flüssigen Stoffe. Für Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff oder Ottomotortreibstoffen gilt die Spezialregelung in Absatz 2.

⁴ Aufgehoben: B ArbBl 6/ 2002, S. 62, Beschaffenheitsanforderungen gelten bis Ablösung durch EU-Regelungen weiter

(2) Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff oder Ottomotorkraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.

Abfüllsicherungen sind Einrichtungen für Straßentankfahrzeuge, die gemäß TRbF 512⁴ (**Anlage 18**) im Zusammenwirken mit dem Grenzwertgeber (im Behälter) nach TRbF 511⁴ ein Überfüllen ortsfester Behälter selbsttätig verhindern sollen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann auf eine Überfüllsicherung und feste Leitungsanschlüsse bei der Befüllung verzichtet werden, wenn die Befüllung diskontinuierlich aus kleinen ortsbeweglichen Behältern erfolgt und die Füllhöhe des Behälters bis in Höhe des zulässigen Flüssigkeitsstandes während des Befüllvorganges durch Augenschein deutlich sichtbar ist, so dass der Abfüllvorgang rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes unterbrochen wird.

(4) Abtropfende flüssige Stoffe sind aufzufangen. § 19 gilt entsprechend.

Absatz 4 wird um eine Öffnungsregelung zur Benutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen analog zu § 19 (neu) ergänzt. Somit wird den Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen, auch beim Abfüllen in LAU-Anlagen austretende wassergefährdende Stoffe unter den engen, in § 19 (neu) genannten Voraussetzungen geeigneten Abwasseranlagen zuzuführen. Dies bedeutet nicht den Entfall der Anforderungen an das Rückhaltevermögen nach § 4. Damit wird insbesondere der bisherigen Vollzugspraxis an Tankstellen (Auffangen von Tropfverlusten im Leichtflüssigkeitsabscheider = LFA) Rechnung getragen.

19 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen (zu § 19)

Sind bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie bei Anlagen zum Verwenden dieser Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 3 bis 5 nicht erfüllbar, so entsprechen die Anlagen dennoch dem Besorgnisgrundsatz nach § 19 g Abs. 1 WHG, wenn die bei Leckagen oder Betriebsstörungen unvermeidbar aus der Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe

1. in einer Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation zurückgehalten werden, von wo aus sie schadlos entsorgt werden können oder
2. einer geeigneten betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden, sofern dies den Anforderungen an die Abwassereinleitung nicht entgegensteht.

Die bisherige begrenzte Anwendbarkeit des § 21 (alt) auf HBV-Anlagen der Gefährdungsstufen A, B oder C gemäß Anhang 2 wird aufgehoben und durch eine für alle HBV-Anlagen geltende Regelung ersetzt, weil die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen unabhängig von der Gefährdungsstufe der Anlage zutreffen. Ein Ausschluss der Gefährdungsstufe D gemäß Anhang 2 ist weder gerechtfertigt noch praxisgerecht.

Mit den Verweisen in § 18 Abs. 4 und in Nummer 2.2.2 des Anhang 1 SächsVAwS auf die Regelungen in § 19 SächsVAwS, ist es möglich, auch Abfüll- und Umschlaganlagen in die Regelungen einzubeziehen.

Eine Ausdehnung auf Lageranlagen wäre auch denkbar. Es ist allerdings kaum wahrscheinlich, dass bei einer Lageranlage die Grundsatzanforderungen nicht erfüllbar sind. Insofern dürfte § 19 SächsVAwS für Lageranlagen keine Bedeutung entwi-

ckeln. In besonderen Ausnahmefällen kann § 7 SächsVAwS Anwendung finden (**Anlage 1 Nr. 30**).

Die Anforderungen an Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen für HBV-Anlagen werden in der TRwS 134/1997 (**Anlage 19**) beschrieben. Sie können analog auch auf Abfüll- oder Umschlaganlagen angewendet werden.

So kann z. B. der Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA) als Abwasseranlage auch als Auffangvorrichtung bei einer Abfüllanlage genutzt werden. Der LFA unterliegt der SächsBauPAVO und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. In dieser sind Festlegungen zur Verfahrensweise beim Einbau, Betreiben und zur Wartung sowie zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren vorgegeben. Die Ergebnisse sind entsprechend in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Der SV prüft, ob der Abscheider entsprechend DIN 1999 Teil 100 /44/ bzw. der abZ geprüft wurde.

Er prüft darüber hinaus, ob eine Prüfung der Abläufe und Zuläufe nach DIN 1986 Teil 30 /43/ vom Betreiber bzw. durch beauftragte Dritte durchgeführt wurde.

Hat der SV berechtigte Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Prüfungen bzw. liegen keine Nachweise vor, kann er einen entsprechenden Mangel ausweisen. Dem Betreiber muss dann Gelegenheit gegeben werden, diese Prüfungen nachzuholen.

Es ist ausreichend, wenn der Sachverständige nach § 20 SächsVAwS im Rahmen der Prüfung der Anlage nach § 21 SächsVAwS folgendes prüft:

Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
ausreichende Größe des Rückhaltevermögens anhand der in der technischen Dokumentation niedergelegten Festlegungen Vergleich der theoretischen Werte mit den tatsächlichen (siehe auch TRwS 781 Nr. 9.2.3)	Vorliegen des Betriebstagebuchs mit den entsprechenden Vermerken zur Einhaltung der Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der DIN 1999 Teil 100, insbesondere zur Eigenkontrolle, zur Wartung und Überprüfung (Nr. 14.3, 14.4. und 14.6 der DIN)

Die Prüfung des Abscheiders als Abwasserbehandlungsanlage nach den Vorgaben des Abwasserrechts bzw. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bleibt unberührt.

Für die Ableitung von Biodiesel bzw. Biodieselmischungen liegen bislang keine abschließenden Untersuchungsergebnisse bezüglich des Abscheide- bzw. Korrosionsverhaltens vor. Übergangsweise werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Da die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 Nr. 8 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) bei LFA mit Biodieselbeaufschlagung nicht vorliegen, ist im Regelfall eine wasserrechtliche Genehmigung der Abwasseranlage nach § 67 Abs. 1 SächsWG (**Anlage 1 Nr. 2**) erforderlich.
2. Die in der Handlungsempfehlung für bestehende Anlagen des DIN-Arbeitsausschusses NAW V 5 „Abscheider“ (DIN-Mitteilung 1/2004) genannten Anforderungen sollen den wasserrechtlichen Zulassungen/Anordnungen zu Grunde gelegt werden.

- 2.1 Sollte der Abscheider nach einer Bemessung mit dem Dichtefaktor $\rho_d = 0,95 \text{ g/cm}^3$ zu klein sein, kann u. U. eine Reduzierung des Zulaufes (Verkleinerung der Fläche) abhelfen.
3. Nach Vorlage und Auswertung der zurzeit laufenden Untersuchungen können dann Änderungen erforderlich werden. Die Betreiber sind zu informieren, dass die jetzigen Festlegungen u. U. keine Dauerlösungen darstellen.

Bei Neuanlagen sollte eine Trennung der unterschiedlichen Abwasserleitströme vorgenommen werden.

20 Sachverständige (zu § 20)

Die Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen in Sachsen sind den Materialien zur Wasserwirtschaft „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen nach § 20 SächsVAwS“ vom November 2000 (**Anlage 1 Nr. 24**) zu entnehmen. Die Grundsätze basieren auf einer Empfehlung der LAWA an die Länder und gewährleisten ein einheitliches Anforderungsprofil aller anerkannten Organisationen.

(1) Sachverständige im Sinne des § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG sind die von anerkannten Organisationen für die Prüfung bestellten Personen.

(2) Organisationen können anerkannt werden, wenn sie

1. nachweisen, dass die von ihnen mit der Prüfung bestellten Personen aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer Erfahrungen für die Tätigkeit fachlich und persönlich geeignet und hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind,
2. glaubhaft darlegen, dass diese Personen zuverlässig sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß und gewissenhaft durchführen,
3. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind,
4. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrollieren,
5. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auswerten und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichten,
6. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen DM erbringen,
7. erklären, dass sie den Freistaat Sachsen und die anderen Länder, in denen die Sachverständigen Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen freistellen. (**Anlage 1 Nr. 24**)

Absatz 2: Die in Nummer 1 und Nummer 2 neu eingefügten Eigenschaften dienen der Konkretisierung der dort geregelten Anerkennungsstatbestände. Nummer 7 ist notwendig, da die Sachverständigen-Organisationen bundesweit anerkannt sind und somit nicht nur auf sächsischem Territorium prüfen können.

Mit Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Euro-bedingten Änderung von Rechtsverordnungen vom 5. Dezember 2001 (**Anlage 1 Nr. 20**) wird die Angabe von 5 Millionen DM auf „2,5 Millionen EUR“ umgestellt.

(3) Als Organisation im Sinne des Absatzes 2 können auch Gruppen anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst sind und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.

(4) Die Anerkennung ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden. § 120 a Abs. 4 SächsWG gilt entsprechend.

*Absatz 4: Die zuständige Behörde ergibt sich aus den umfassenden Regelungen der Zuständigkeiten in der WasserZuVO (**Anlage 1 Nr. 7**) bzw. aus § 119 Abs. 1 SächsWG.*

Die Regelungen über die Zuständigkeiten sind in **Anlage 3** aufgeführt.

(5) Die Sachverständigen sind verpflichtet, ihre Prüfgrundsätze und Prüflisten fortzuschreiben sowie ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang, Ergebnis und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben.

Absatz 5: Die Verpflichtung zur Fortschreibung ist dem sich ständig ändernden Stand von Wissenschaft und Technik geschuldet. Darüber hinaus beinhaltet diese Anforderung eine Garantie für die Weiterentwicklung der Organisationen. Die Anforderungen stimmen mit denen des „Merkblattes des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie zur Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen nach § 22 SächsVAwS“ überein. Die Regelung zur Vorlage des Prüftagebuches ist entbehrlich und kann über den jeweiligen Anerkennungsbescheid geregelt werden.

(6) Die anerkannten Organisationen, die im Freistaat Sachsen Prüfungen von Anlagen nach § 21 durchführen, legen der zuständigen Behörde einen Jahresbericht über ihre Prüftätigkeit im Freistaat Sachsen nach einem von der zuständigen Behörde ausgegebenen Muster spätestens zum 30. Juni des auf die Prüfungen folgenden Jahres vor.

Absatz 6: Mit dieser Regelung wird der bestehenden Forderung (Jahresbericht) aus o. g. Merkblatt, eine gesetzliche Grundlage gegeben. Mit der Verpflichtung aller prüfenden Organisationen, einen auf das sächsische Territorium zugeschnittenen Jahresbericht vorzulegen, wird die Berichtspflicht hinsichtlich der Prüfhäufigkeit und der Prüfergebnisse auf die Sachverständigen-Organisationen übertragen. Dies führt zur Entlastung der unteren Wasserbehörden, statistische Auswertungen zu erarbeiten. Im Übrigen ist die Kenntnis dieser Daten für die Fortschreibung der Vorschriften über Anlagen unerlässlich.

Die Regelungen über die Zuständigkeiten sind in **Anlage 3** aufgeführt.

21 Prüfung von Anlagen (zu § 21)

*Ein wesentliches Ziel der Novellierung der SächsVAwS besteht in der Reduzierung der Regelungsdichte im Bereich der Anlagenprüfung durch Sachverständige im Sinne der Stärkung der Betreiberverantwortung. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 1 WHG (**Anlage 1 Nr. 1**) ohnehin ständig zu überwachen.*

(1) Der Betreiber hat für Anlagen zum Umgang mit flüssigen Stoffen nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 WHG durch Sachverständige überprüfen zu lassen:

1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile,
2. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C oder D, in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten der Gefährdungsstufen B, C oder D gemäß Anhang 2,
3. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 WHG, in einem baurechtlichen Verwendbar-

keitsnachweis oder in einer arbeitsschutzrechtlichen Zulassung vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.
Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme. Nummer 1 gilt nicht für Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten.

Absatz 1: Der Geltungsbereich des Absatzes 1 wird auf Anlagen mit flüssigen Stoffen eingeschränkt. Bei gasförmigen Stoffen erfolgt eine Überprüfung ohnehin nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. Druckbehälterverordnung, wobei die Belange des Gewässerschutzes gleichwertig berücksichtigt werden.

Anlagen mit festen Stoffen sind auf Grund ihres geringeren Gefährdungspotentials im Verhältnis zu Anlagen mit flüssigen Stoffen aus der wiederkehrenden Prüfpflicht herausgenommen. Die Prüfung vor Inbetriebnahme für Anlagen mit festen Stoffen ist in Absatz 2 neu geregelt und wird für diese Anlagen als ausreichend angesehen.

Nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG bedeutet, dass der ordnungsgemäße Zustand der Anlage vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch zugelassene Sachverständige nach § 20 SächsVAwS zu überprüfen ist (**Anlage 1 Nr. 24**).

Inbetriebnahme ist z. B. das erstmalige Befüllen (**Anlage 1 Nr. 21**).

Wesentliche Änderungen einer Anlage im Sinne des § 21 SächsVAwS sind insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen, durch welche die Sicherheit der Anlage verändert wird. Beispiele sind:

- Nachträglicher Einbau einer Lecksicherungseinrichtung, z. B. Leckschutzauskleidung
- Leckanzeiger
- Austausch von Behältern oder Rohrleitungen (**Anlage 1 Nr. 21**).

Die wiederkehrende Prüfung ist innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen oder von der Behörde festgelegter Frist durchzuführen. Wird diese Prüffrist überschritten, hat dies in der Regel keinen Einfluss auf die Festlegung des nächsten Prüftermins, d. h. der Prüftermin verschiebt sich nicht um die überzogene Zeit.

Darüber hinaus werden unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 mit flüssigen Stoffen und unterirdische Anlagenteile dieser Anlagen sowie unterirdische Anlagenteile von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2, z. B. unterirdische Rohrleitungen eines oberirdischen Behälters, außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten im Sinne einer Bagatellregelung von den Prüfungen freigestellt.

Anlagen mit festen Stoffen werden allgemein aus der wiederkehrenden Prüfpflicht genommen. Bei derartigen Anlagen gibt es nur wenige prüffähige Punkte. Da nur bei Flüssigkeitszutritt feste Stoffe wassergefährdend werden können, sind die Auffangflächen im Regelfall ohne besondere Vorkehrungen dicht. Besondere technische Prüfungen erhöhen deshalb nicht die Sicherheit. Anlagen für feste Stoffe werden lediglich einer erstmaligen Prüfung unterworfen, im allgemeinen Anlagen der Gefähr-

dungsstufe D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufe C und D gemäß Anhang 2 SächsVAwS (**Anlage 1 Nr. 30**).

Bei Labor- oder Technikumsanlagen ist die Sachverständigenprüfung nicht sinnvoll (**Anlage 1 Nr. 30**). Die Möglichkeit der Anordnung von Prüfungen im Einzelfall bleibt unberührt.

(2) Der Betreiber hat darüber hinaus nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG oberirdische Anlagen für flüssige Stoffe der Gefährdungsstufe B sowie für Anlagen mit festen Stoffen der Gefährdungsstufen C oder D gemäß Anhang 2 vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch Sachverständige nach § 20 prüfen zu lassen. Satz 1 gilt nicht für Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2. Im Falle des Satzes 2 ist der zuständigen Behörde und dem Betreiber eine Bescheinigung des errichtenden Fachbetriebs über die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung vorzulegen.

Absatz 2: Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird als eigener Absatz 2 zur Verbesserung der Lesbarkeit eingefügt, um die Pflicht zur Inbetriebnahmeprüfung und zur Prüfung bei einer wesentlichen Änderung für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B mit flüssigen Stoffen auch außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten und für Anlagen der Gefährdungsstufen C oder D gemäß Anhang 2 mit festen Stoffen zu verdeutlichen.

Eine wiederkehrende Prüfung für feste Stoffe würde den Betreiber vor das Problem stellen, die Flächen als Teile der Anlagen zur Prüfung zu beräumen. Dies wird als unverhältnismäßig im Hinblick auf das vorliegende Gefährdungspotential angesehen (**Anlage 1 Nr. 30**).

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten werden jedoch von der Prüfung vor Inbetriebnahme ausgenommen. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der über § 23 Nr. 1 c) eingeführten Fachbetriebspflicht für diese Anlagen. Der Ersatz der Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme durch die Pflicht zur Beauftragung eines Fachbetriebes zur Errichtung dieser Anlagen bietet ein gleichwertiges Schutzniveau für die Gewässer und ist betreiberfreundlicher. Der Bürger erhält durch die Beauftragung eines Fachbetriebes eine höhere Sicherheit, bereits eine mängelfreie Anlage installiert zu bekommen. Außerdem entfällt für ihn außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten die zusätzliche Beauftragung eines Sachverständigen. Absatz 2 Satz 2 (alt) wird gestrichen, da über die Neufassung des § 7 bereits Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung im Einzelfall zulässig sind.

Für die Prüfung von Heizölverbraucheranlagen ergibt sich nach § 21 Abs. 1 und 2 SächsVAwS damit folgendes Anforderungsprofil:

Prüfung durch Sachverständige	unterirdische Heizölverbraucheranlagen und unterirdische Anlagenteile			oberirdische Heizölverbraucheranlagen	
	in Schutzgebieten	in Überschwemmungsgebieten	außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten	in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten	außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten
vor Inbetriebnahme	jede ¹⁾	jede ¹⁾	jede über 1.000 Liter ¹⁾	jede über 1.000 Liter ¹⁾	jede über 10.000 Liter ¹⁾
wiederkehrend	jede alle 2,5 Jahre	jede alle 5 Jahre	jede über 1.000 Liter alle 5 Jahre	jede über 1.000 Liter alle 5 Jahre	jede über 10.000 Liter alle 5 Jahre

¹⁾ Für Heizölverbraucheranlagen über 1.000 Liter bis einschließlich 10.000 Liter ist eine Bescheinigung nach § 23 Nr. 1 c) SächsVAwS des errichtenden Fachbetriebes nach § 19 I WHG über die Einhaltung der Anforderungen der Sächsischen Anlagenverordnung erforderlich.

Der Ersatz der Sachverständigenprüfung durch die Pflicht zur Beauftragung eines Fachbetriebes zur Errichtung dieser Anlagen bietet aus behördlicher Sicht ein gleichwertiges Schutzniveau für die Gewässer und ist aber betreiberfreundlicher.

Lediglich für Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B in der Schutzzone III von Schutzgebieten (8,2 % der Fläche des sächsischen Territoriums, davon sind 45,8 % landwirtschaftlich genutzte Flächen und 43,8 % forstwirtschaftlich genutzte Flächen.) ist auf Grund der Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes neben der Fachbetriebspflicht noch die Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS erforderlich. Diese zusätzliche Maßnahme bietet die Möglichkeit, auch im Sinne einer Plausibilitätskontrolle die Umstellung der Vollzugspraxis und die Eignung der Fachbetriebe für ihre neue Aufgabe zu beobachten. Hier werden insbesondere die Sachverständigen-Organisationen nach § 20 SächsVAwS in die Pflicht genommen, die Arbeit der Fachbetriebe entsprechend ihrer Überwachungskonzeption zu kontrollieren und darüber zu berichten.

Die Standsicherheit von Auffangräumen ist gesondert mit zu prüfen (Qualität der zweiten Barriere). Es muss ein statischer Nachweis vorliegen, der auch dem Fachbetrieb vorgelegt werden muss, damit dieser die Bescheinigung ausfüllen kann.

(3) Die zuständige Behörde kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung besondere Prüfungen anordnen oder kürzere Prüffristen bestimmen.

Absatz 3: Die zuständige Behörde ergibt sich aus den umfassenden Regelungen der Zuständigkeiten in der WasserZuVO (Anlage 1 Nr. 7) bzw. aus § 119 Abs. 1 SächsWG, wonach die unteren Wasserbehörden zuständig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Regelungen über die Zuständigkeiten sind in **Anlage 3** aufgeführt.

(4) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 19 g WHG berücksichtigt werden. Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen auch, wenn die Anlagen im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 an einem registrierten Standort überprüft werden und dabei

1. die Anlage einer betriebsinternen Überwachung unterzogen wird, die den Vorgaben des § 19 i WHG und der §§ 20 und 21 gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf

Häufigkeit der Überwachung, Qualifikation und Unabhängigkeit der prüfenden Personen, Umfang der Prüfungen, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung und
2. in den Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 eingehalten werden.

Für nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Betriebe gilt Satz 2, sofern sie regelmäßig die Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 informieren.

Absatz 4: Die Ergänzung erfolgt aufgrund der Übernahme der Vorschläge des „Einheitlichen Endberichtes an die Umweltministerkonferenz zu Deregulierungs- und Substitutionspotentialen im Hinblick auf das EG-Öko-Audit-System“ und in Verbindung mit der Aufnahme der DIN EN ISO 14001.

Statt der Prüfungen nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG (**Anlage 1 Nr. 1**) können vergleichbare betriebsinterne Prüfungen durchgeführt werden. Dabei ist dann zu beachten, dass

1. die Anlage neben der ohnehin durchzuführenden Eigenüberwachung einer Überprüfung unterzogen wird, die insbesondere den in § 21 Abs. 4 genannten materiellen Vorgaben des Wasserrechts gleichwertig ist,
2. in den im Rahmen des Öko-Audits erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nr. 1 eingehalten werden und
3. die Wasserbehörde in geeigneter Weise über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse unterrichtet wird; es genügt die Vorlage eines Betriebsprüfberichtes innerhalb der im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 vorgesehenen Zeiträume (**Anlage 1 Nr. 5**) an die zuständige Behörde (§ 21 Abs. 5).

Der Umfang der Prüfungen sowie die Bewertung der Prüfergebnisse einschließlich MängelEinstufung können insbesondere dem Merkblatt des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen“ nach § 20 SächsVAwS (**Anlage 1 Nr. 24**) entnommen werden. Wichtige Merkmale, wie Unabhängigkeit, Weiterbildung der Mitarbeiter und Erfahrungsaustausch, Inhalt und Umfang der Prüfungen, Berichterstattung, müssen in der betrieblichen Arbeitsorganisation gewährleistet werden und für Außenstehende erkennbar sein (**Anlage 1 Nr. 21**).

(5) Der Betreiber hat dem Sachverständigen zur Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide und Mitteilungen, die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen sowie bei wiederkehrenden Prüfungen nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WHG den Prüfbericht über die letzte Sachverständigenprüfung vorzulegen. Der Sachverständige hat über jede durchgeführte Prüfung der zuständigen Behörde und dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht mit den festgestellten Mängeln vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 und 3 genügt die Vorlage eines Betriebsprüfberichtes innerhalb der im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 vorgesehenen Zeiträume an die zuständige Behörde, es sei denn, die zuständige Behörde hat eine besondere Prüfung nach Absatz 3 angeordnet.

Der neue Absatz 5 entspricht weitgehend dem alten Absatz 4. Die Pflichten der Sachverständigen-Organisation werden zusammen gefasst und um eine erleichternde Regelung für die Berichterstattung der am Öko-Audit teilnehmenden Anlagenbetreiber und für diejenigen, die die Anforderungen der DIN EN ISO 14001 erfüllen, ergänzt. Es ist zu erwarten, dass auch nach der DIN ISO 14001 eine jährliche Berichtspflicht erfolgen wird.

Die Regelungen über die Zuständigkeiten sind in **Anlage 3** aufgeführt.

Durch den Sachverständigen erfolgt eine Beurteilung der Anlage nach den Mängelkategorien:

- Keine Mängel,
- Geringfügige Mängel,
- Erhebliche Mängel oder
- Gefährliche Mängel.

In Nummer 1.4 der Anlage 2 des Merkblattes über die „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen nach § 20 SächsVAwS“ (**Anlage 1 Nr. 24**), sind die Mängel wie folgt definiert:

Keine Mängel

Die Anlage entspricht den Anforderungen des Wasserrechts für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Geringfügige Mängel

Geringfügige Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit nicht erheblich, eine Gewässergefährdung ist nicht zu besorgen.

Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben und bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erwarten.

Erhebliche Mängel

Erhebliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit insoweit, dass zwar keine Gewässergefährdung bis zur vom Sachverständigen vorgeschlagenen Frist zur Mängelbeseitigung zu besorgen ist, jedoch die Besorgnis besteht, dass bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung eine akute Gewässergefährdung eintreten könnte.

Die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist nicht gegeben.

Gefährliche Mängel

Gefährliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit soweit, dass eine akute Gewässergefährdung bis zu einer möglichen Mängelbeseitigung zu besorgen ist. Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist nicht gegeben.

Zur Behandlung von Mängeln wird folgendes ausgeführt:

- Wird aufgrund von erheblichen oder gefährlichen Mängeln eine Nachprüfung erforderlich, vermerkt dies der Sachverständige auf dem Prüfbericht und schlägt der zuständigen Behörde die zu treffenden Anordnungen vor. Die zuständige Behörde ist an den Vorschlag des Sachverständigen nicht gebunden.
- Bei der Feststellung von gefährlichen Mängeln ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Gefährliche Mängel bedeuten im Regelfall, dass der Betrieb der Anlage unzulässig ist.

(6) Der Betreiber hat die im Prüfbericht festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen und die zuständige Behörde über den Abschluss der Mängelbeseitigung innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu benachrichtigen.

Im neuen Absatz 6 wird die Betreiberpflicht zur Beseitigung festgestellter Mängel festgeschrieben und eine Verpflichtung für den Betreiber, die zuständige Behörde über den Abschluss der Mängelbeseitigung innerhalb von zwei Wochen zu informieren. Damit wird sowohl die Betreiberverantwortung unterstrichen, als auch die zuständige Behörde von Verwaltungsaufwand entlastet.

*Die Regelungen zum Gewässerschutzbeauftragten in § 23 Abs. (alt) werden aufgrund der sich bereits aus § 19 i Abs. 3 Satz 2 WHG (**Anlage 1 Nr. 1**) ergebenden Möglichkeit zur Anordnung der Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten aufgehoben. Die Betreiberverantwortung gilt jedoch unbeschadet dessen fort.*

Die Möglichkeit zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten muss in der Sächsischen Anlagenverordnung nicht mehr gesondert benannt werden, da die Behörde bereits auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes nach § 19 i Abs. 3 Satz 2 WHG die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten durch den Betreiber anordnen kann. Die §§ 21 b - g WHG gelten dann entsprechend und regeln:

- Aufgaben,
- Pflichten,
- Stellungnahmen zu Entscheidungen,
- Vortragsrecht,
- Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz und
- Sonderregelungen.

Die Regelungen über die Zuständigkeiten sind in **Anlage 3** aufgeführt.

22 Überprüfung und Kennzeichnung von Fachbetrieben, Nachweis der Fachbetriebseigenschaft (zu § 22)

(1) Die Überprüfung und Kennzeichnung von Fachbetrieben erfolgt durch die baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaften oder die Technischen Überwachungsorganisationen entsprechend deren Satzungen. Technische Überwachungsorganisationen im Sinne des § 19 I Abs. 2 Nr. 2 WHG sind die nach § 20 anerkannten Organisationen jeweils für ihren Bereich.

Überwachungs- und Gütegemeinschaften resultieren aus Bestimmungen nach altem Baurecht. Das damalige Institut für Bautechnik (heute DIBt) hatte als zuständige Stelle die bauaufsichtliche Anerkennung nach § 19 I WHG auszusprechen. Da diese unbefristet gilt, bleiben die Überwachungs- und Gütegemeinschaften auch nach Änderung der baurechtlichen Bestimmungen bestehen, solange diese Möglichkeit im § 19 I WHG vorgesehen ist. Eine Gütegemeinschaft in diesem Sinne ist z. B. die ÜChem. Technische Überwachungsorganisationen sind die Sachverständigenorganisationen nach § 20 SächsVAwS (**Anlage 1 Nr. 3**), sofern sie für die Überwachung von Fachbetrieben anerkannt sind.

(2) Fachbetriebe nach § 19 I WHG haben auf Verlangen gegenüber der zuständigen Behörde die Fachbetriebseigenschaft nach § 19 I Abs. 2 WHG nachzuweisen. Der Nachweis ist geführt, wenn der Fachbetrieb

1. eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft vorlegt, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist, oder
2. eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluss eines Überwachungsvertrages vorlegt.

(3) Die Fachbetriebseigenschaft ist auch gegenüber dem Betreiber einer Anlage nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

23 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht (zu § 23)

Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:

1. alle Tätigkeiten gemäß § 19 I Abs. 1 Satz 1 WHG an
 - a) Anlagen zum Umgang mit festen oder gasförmigen Stoffen,
 - b) Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genussmitteln,
 - c) Anlagen zum Umgang mit flüssigen Stoffen der Gefährdungsstufe A und B gemäß Anhang 2. Dies gilt nicht für Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2. Im Falle des Satzes 2 ist der zuständigen Behörde und dem Betreiber eine Bescheinigung des errichtenden Fachbetriebes über die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung vorzulegen. Der notwendige Inhalt der Bescheinigung wird durch die oberste Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.
 - d) Feuerungsanlagen.

In Nr. 1 c) werden Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 nicht mehr von der Fachbetriebspflicht ausgenommen (siehe Begründung zu § 21 Abs. 2). Dies bedeutet jedoch für Heizölverbraucheranlagen in der Schutzzone III (ca. 11 %⁵ der Fläche des sächsischen Territoriums) im Vergleich zu den bisherigen Regelungen eine zusätzliche Anforderung, da die Sachverständigenprüfung hier nach § 21 nicht entfällt. Auf Grund der Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes einerseits und den in den Jahresberichten der Sachverständigen-Organisationen immer wieder angemerkten z. T. erheblichen Mängeln bei der Inbetriebnahmeprüfung von Heizölverbraucheranlagen andererseits, wird diese zusätzliche Maßnahme übergangsweise, auch im Sinne einer Plausibilitätskontrolle für die Umstellung der Vollzugspraxis auf eine Bescheinigungslösung, für notwendig erachtet. Im Einzelfall können auch hier Ausnahmen über § 7 erfolgen. Um ein im Freistaat Sachsen einheitliches Anforderungsniveau der Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Errichtung von Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 durch Fachbetriebe zu gewährleisten, wird der Inhalt in Abstimmung mit den betroffenen Verbänden, insbesondere dem Verband Sanitär/Heizung/Klima, durch die oberste Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Regelungen über die Zuständigkeiten sind in **Anlage 3** aufgeführt.

Für alle Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B wurde die Fachbetriebspflicht eingeführt. Dies bedeutet:

- Für unterirdische Anlagen eine Verschärfung der Anforderungen, da die Prüfpflicht unbeschadet dessen weiter besteht.

⁵ Diese Angabe entspricht dem damaligen Stand. Aktuell betrifft dies 8,2 % des sächsischen Territoriums.

- Für oberirdische Anlagen wurde zwar auch die Fachbetriebspflicht eingeführt im Gegenzug dazu aber für alle diese Anlagen außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten entfällt die Sachverständigenprüfung.
- Für ober- und unterirdische Heizölverbraucheranlagen in Schutzgebieten bedeutet dies eine Verschärfung dahingehend, dass diese Anlagen zusätzlich zur Prüfpflicht nunmehr auch fachbetriebspflichtig sind.

Mit der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Inhalt der Bescheinigung des errichtenden Fachbetriebes für Heizölverbraucheranlagen vom 23. Juni 2000 (**Anlage 1 Nr. 15**) wurde dieser bekannt gemacht.

Die Regelung in Nummer 1 c) wurde bisher nur für Heizölverbraucheranlagen getroffen, da sie die Masse der Anlagen bilden und bereits eine Vielzahl von Fachbetrieben vorhanden ist.

Mit der Regelung sind alle Tätigkeiten nach § 19 I WHG für Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B nach Anhang 2 SächsVAwS fachbetriebspflichtig, auch das Reinigen der Behälter.

Damit ist auch das Aufbringen der Beschichtung an Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 SächsVAwS fachbetriebspflichtig, sofern nicht der Ausnahmetatbestand § 23 Nr. 4 zutrifft und diese Tätigkeit in der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung näher festgelegt und beschrieben ist.

2. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG, die keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben, wie:

- a) Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,
- b) Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum,
- c) Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,
- d) Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht unmittelbar dem Gewässerschutz dienen,
- e) Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstallationen einschließlich Mess-, Steuer- und Regelanlagen, sofern diese nicht unmittelbar dem Gewässerschutz dienen;

3. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren, wenn die Tätigkeiten von eingewiesenem betriebseigenem Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden;

4. Tätigkeiten, die in einer wasserrechtlichen Bauartzulassung, einem baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis, in einer arbeitsschutzrechtlichen Zulassung oder in einer Eignungsfeststellung näher festgelegt und beschrieben sind;

5. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe der Gefährdungsstufe C gemäß Anhang 2, wenn es sich bei dem Unternehmensstandort um einen im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingetragenen Standort handelt. Satz 1 gilt auch für nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Betriebe, sofern sie regelmäßig die Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 informieren.

Nummer 5 wird neu aufgenommen und stellt eine weitere Erleichterung für Betreiber dar, die am Öko-Audit teilnehmen bzw. nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind.

Diese zusätzliche Erleichterung bedeutet, dass neben den ohnehin von der Fachbetriebspflicht befreiten Anlagen der Gefährdungsstufen A und B auch Tätigkeiten an Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß Anhang 2 SächsVAwS ausgenommen werden. Die Ausnahme von der Fachbetriebspflicht ist dadurch gerechtfertigt, dass im Rahmen der Auditierung u. a. die Umweltauswirkungen geprüft und bewertet werden, ein Verfahren für die Registrierung aller einschlägigen Umweltrechtsnormen sowie die Information der Mitarbeiter hierüber eingerichtet wird und die Ermittlung, Planung und Kontrolle der Tätigkeiten mit Umweltauswirkungen (z. B. der relevanten verfahrenstechnischen Aspekte) durch eine Überwachung seitens unabhängiger Gutachter sichergestellt ist.

24 Ordnungswidrigkeiten (zu § 24)

*Auf Grund der durchgeführten Änderungen wird § 24 redaktionell angepasst und um einige Tatbestände ergänzt. Der Tatbestand des alten § 27 Nr. 1 wird aufgehoben, weil sich diese Ordnungswidrigkeit nun bereits aus § 135 Abs. 1 Nr. 11 SächsWG (**Anlage 1 Nr. 2**) ergibt.*

Ordnungswidrig nach § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Anlagen nicht oder nicht richtig mit einer Kennzeichnung versieht,
2. entgegen den in § 10 gestellten Anforderungen in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten eine Anlage betreibt, einbaut, aufstellt oder unterhält,
3. entgegen § 11 Abs. 1 eine Anlagendokumentation nicht erstellt oder entgegen § 11 Abs. 3 nicht fortschreibt,
4. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Behälter ohne feste Leitungsanschlüsse oder ohne Überfüllsicherung oder entgegen § 18 Abs. 2 ohne selbsttätig schließende Abfüllsicherung befüllt oder befüllen lässt,
5. entgegen § 20 Abs. 1 Prüfungen nach § 21 durchführt, ohne von einer anerkannten Organisation für die Prüfung bestellt zu sein,
6. entgegen § 21 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3 als Betreiber Anlagen nicht oder nicht fristgemäß überprüfen lässt,
7. entgegen § 21 Abs. 5 Satz 2 als Sachverständiger nicht über jede durchgeführte Prüfung der zuständigen Behörde und dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht mit den festgestellten Mängeln vorlegt,
8. entgegen § 21 Abs. 6 als Betreiber die im Prüfbericht festgestellten Mängel nicht unverzüglich behebt oder beheben lässt,
9. entgegen § 25 Abs. 1 bei bestehenden Anlagen die neu begründeten Anforderungen innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung nicht erfüllt oder entgegen § 25 Abs. 2 einer behördlichen Anordnung zuwiderhandelt.

25 Bestehende Anlagen (zu § 25)

*Die bisherigen Absätze des § 28 (alt) können entfallen, da im Falle des bisherigen Absatzes 2 die SächsDuSVO (**Anlage 1 Nr. 8**) gilt und im Übrigen die Fristen bereits abgelaufen sind. Um klarzustellen, dass für bestehende Anlagen, die bereits aufgrund des bisherigen § 28 (alt) nach der gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten der neuerlassenen VAwS außer Kraft tretenden VAwS vom 28. April 1994 innerhalb der dort genannten*

*Fristen anzupassen waren, wird Absatz 5 eingefügt. Für die also schon nach bisher geltendem Recht nach der nunmehr außer Kraft tretenden VAWs neu begründeten Anforderungen, die nun bei In-Kraft-Treten der Novelle widerrechtlich noch nicht erfüllt waren, beginnt keine neue Frist zu laufen. Die Anforderungen nach § 28 Abs. 4 und Abs. 6 SächsVAwS vom 28. April 1994 bleiben für bestehende Anlagen aufrechterhalten, soweit sie nicht bereits erfüllt worden sind. Die zuständige Wasserbehörde hat nach § 94 Abs. 1 SächsWG die Aufgabe, u. a. sicherzustellen, dass die aufgrund des SächsWG in der VAWs begründeten Verpflichtungen erfüllt werden und kann gemäß § 94 Abs. 2 SächsWG nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn sie feststellt, dass die Anlagen nicht nach der bisherigen Rechtslage angepasst worden sind (**Anlage 1 Nr. 2**).*

(1) Werden für Anlagen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen) die Anforderungen nach § 3 Nr. 6, §§ 6, 8, 9, 11 und 21 neu begründet, so sind diese innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung zu erfüllen.

Absatz 1: Die Verfahrensweise mit bestehenden Anlagen wird grundlegend geändert. Die aufgrund der desolaten DDR-Hinterlassenschaft eingeführte automatische Fristsetzung ohne Ausnahme wird 10 Jahre nach der Wende nicht mehr für erforderlich erachtet. Lediglich die neu begründeten formellen Anforderungen, die im Absatz 1 abschließend benannt werden, sollen innerhalb von zwei Jahren zu erfüllen sein. Änderungen, die sich aus der Novellierung der VwVwS ergeben, werden mit In-Kraft-Treten der novellierten VAWs erstmals wirksam. Die Einstufung eines Stoffes nach VwVwS hat über § 6 SächsVAwS (Steuerungsnorm) Auswirkungen auf das Anforderungsprofil einer Anlage und kann somit Anforderungen neu begründen. Hat sich im Vergleich zu 1990 die Einstufung eines Stoffes durch Umstufung oder Neubewertung in eine höhere WGK geändert, so hat der Betreiber zu prüfen, ob sich damit gleichzeitig auch die Einstufung der Anlage in die Gefährdungsstufen gemäß Anhang 2 geändert hat. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Wegfall der WGK 0 von Bedeutung, da einige Stoffe, die früher mit WGK 0 bewertet wurden, nunmehr in die WGK 1 eingestuft sind und sich daraus geänderte Anforderungen ergeben können. Diese Stoffe sind in der VwVwS jeweils mit der Fußnote 14 gekennzeichnet. (Auf die Begründung zu § 6 Abs. 4 wird verwiesen.)

Für

- HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 SächsVAwS mit flüssigen Stoffen außerhalb von Schutzgebieten und in Überschwemmungsgebieten und
 - Anlagen zum Umgang mit flüssigen Stoffen der Gefährdungsstufe A der WGK 1 und einem Volumen von > 10 bis ≤ 100 m³ außerhalb von Schutzgebieten und in Überschwemmungsgebieten
- wird die Anzeigepflicht neu begründet.

Festgestellte Mängel an bestehenden Anlagen, die in keinem Zusammenhang mit der Neubegründung von Anforderungen gemäß SächsVAwS vom 18. April 2000 stehen, sind vom Betreiber nach § 21 Abs. 6 SächsVAwS zu beheben oder beheben zu lassen (**Anlage 1 Nr. 3**).

Darüber hinaus sind Mängel, die sich aus der Neubegründung von Anforderungen mit der Neufassung der SächsVAwS von 18. April 2000 ergeben würden, im Prüfbericht als Hinweis zu vermerken. Eine Beseitigung dieser Mängel ist durch den Betreiber nur dann erforderlich, wenn:

- die zuständige Wasserbehörde die Geltung der neubegründeten Anforderungen entsprechend § 25 Abs. 2 anordnet und
- deren Beseitigung in angemessenen Fristen angeordnet hat.

Für bestehende unterirdisch einwandige Behälter galt gemäß der SächsVAwS von 1994 eine Anpassungsfrist innerhalb von 5 Jahren, die somit 1999 abgelaufen ist. Wenn der Betreiber für einen unterirdischen Behälter eine Lebensdauerabschätzung vorgenommen hat und diese fiel positiv aus, dann hat er die rechtlichen Normen erfüllt, da die Lebensdauerabschätzung mit der Nachrüstung gleichgestellt wird. Liegt dies nicht vor, ist es auch nach der neuen SächsVAwS 2000 eine Ordnungswidrigkeit, da gemäß § 25 Abs. 5 SächsVAwS diese Anforderung noch besteht. Erteilt der SV eine Lebensabschätzung, so folgt daraus, dass kein Mangel besteht. Erst wenn der SV die Lebensdauerabschätzung nicht mehr erteilen kann, wird es ein erheblicher Mangel, der dann unverzüglich zu beheben ist. Es wird eingeschätzt, dass einwandige unterirdische Behälter in Sachsen kein flächendeckendes Problem mehr darstellen. Anordnungen im Einzelfall durch die Behörden zur Sanierung sind immer möglich. Die Forderung nach der erstmaligen Prüfung, die dann zwangsläufig zu einer Lebensdauerabschätzung bzw. Sanierung führt, gilt ohne Anordnung der Behörde fort (vgl. § 25 Abs. 5).

Hinsichtlich bestehender Anlagen in Überschwemmungsgebieten wird auf die Ausführungen zu § 10 Abs. 5 SächsVAwS (**Anlage 1 Nr. 3**) verwiesen.

(2) Werden durch diese Verordnung andere als in Absatz 1 genannte Anforderungen neu begründet, so kann die zuständige Behörde deren Geltung für bestehende Anlagen anordnen.

*Absatz 2 regelt die Verfahrensweise für andere Anforderungen als die in Absatz 1 genannten formellen Anforderungen. Diese - in der Regel - materiellen Anforderungen an eine Anlage gelten erst aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde. Dies bedeutet, dass Anforderungen regelmäßig nur aus gegebenem Anlass gestellt werden, z. B. nach einer bekannt gewordenen Betriebsstörung. Unbeschadet dessen gelten der Besorgnisgrundsatz und die Pflicht zur Anwendung mindestens der a. a. R. d. T. gemäß § 19 g Abs. 3 WHG (**Anlage 1 Nr. 1**) unabhängig von einer, mit besonderen Auflagen verbundenen, behördlichen Kontrolle.*

Die Regelung befreit allerdings die Betreiber nicht von ihrer grundsätzlichen Verantwortung, eine dem Besorgnisgrundsatz entsprechende Anlage zu betreiben. Unbeschadet der Regelung gilt für den Betreiber die Pflicht zur Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auch ohne behördliche Auflagen. Der Betreiber muss seine Anlagen aus eigenem Antrieb nachrüsten, sobald sich diese Regeln weiterentwickeln. Diese dynamischen Nachrüstpflcht ergibt sich bereits aus § 19 g Abs. 3 WHG (**Anlage 1 Nr. 37**).

Mit dieser Regelung wird der Relevanz des Einzelfalls erhöhte Bedeutung beigemessen und dem Bestandsschutz ein höherer Stellenwert eingeräumt. Es werden keine genauen Auswahlkriterien benannt, die eingrenzen, wann und warum die Behörde eine Anordnung erteilt. Die Regelung bedeutet ohnehin schon eine Privilegierung, so dass dann, wenn eine Anordnung erstellt wird, diese vorher nicht näher zu benennen war, sondern sich aus dem bereits erlassenen Recht ergibt und nicht weiter hinter-

fragt werden muss. Die Behörde entscheidet vor Ort, ob und welche Anordnungen sie trifft und welche zeitlichen Fristen sie in Ausübung ihres Ermessensspielraumes für die Realisierung setzt. Eine Anpassung ist insbesondere dann geboten, wenn im Rahmen von Sachverständigenprüfungen erhebliche oder gefährliche Mängel festgestellt werden (**Anlage 1 Nr. 33**).

Die Regelung in § 25 Abs. 2 SächsVAwS ist neu, trifft jedoch nur auf einen geringen Teil von Anlagen zu, für die die materiellen Anforderungen verschärft wurden. Dies sind:

- Anlagen in Überschwemmungsgebieten (siehe § 10 Abs. 5 SächsVAwS)
- Schaffung eines Rückhaltevermögens von R_1 statt R_0
 - für oberirdische Lageranlagen mit flüssigen Stoffen der WGK 1 mit einem Volumen von $> 1 \leq 10 \text{ m}^3$ und
 - für oberirdische Lageranlagen mit flüssigen Stoffen der WGK 2 mit einem Volumen von $> 0,2 \leq 1 \text{ m}^3$.

In den Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe 130/1996 und 135/1997 (**Anlage 19**) werden für bestehende unterirdische Rohrleitungen und bestehende einwandige unterirdische Behälter Anforderungen näher bestimmt.

(3) Für Anlagen, deren Stoffe nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung durch Umstufung in eine höhere WGK eingestuft werden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Frist von zwei Jahren beginnt mit der amtlichen Bekanntmachung der Umstufung im Bundesanzeiger durch die Auskunfts- und Dokumentationsstelle nach Nummer 3 VwVwS zu laufen.

Absatz 3 enthält eine Regelung über die Auswirkung von Änderungen der Einstufung von Stoffen nach dem In-Kraft-Treten der novellierten VAwS auf bestehende Anlagen. Sie unterliegen dem gleichen Anforderungsprofil wie die bestehenden Anlagen, für die bereits zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der novellierten SächsVAwS neue Anforderungen begründet wurden. Ihre Anpassungsfrist beginnt jedoch erst mit der Bekanntgabe der Einstufung zu laufen. Die gemeldeten Stoffklassifizierungen werden von der Dokumentations- und Auskunftsstelle beim Umweltbundesamt veröffentlicht. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gelten die Stoffe als eingestuft. Damit wird auch für diese Anlagen der Bestandsschutz gewahrt und die Pflicht zur Anpassung auf formelle Anforderungen innerhalb von zwei Jahren geregelt.

Es wird klargestellt, dass die Änderung einer Wassergefährdungsklasse bei bestehenden Anlagen unmittelbar nur zu formellen Pflichten führen kann. Hierfür wird eine Frist von 2 Jahren gesetzt. (**Anlage 1 Nr. 30**).

Ein Betreiber muss sich daher ständig bezüglich der Einstufungen auf dem Laufenden halten und gegebenenfalls unaufgefordert die nötigen organisatorischen Maßnahmen treffen (**Anlage 1 Nr. 37**).

Materielle Änderungen an Anlagen bedürfen, wie bei neuen Anforderungen nach der Anlagenverordnung, einer behördlichen Einzelfallanweisung.

Bei Stoffen der bisherigen WGK 0, die in die WGK 1 eingestuft worden sind (Stoffe mit der Fußnote 14 in der VwVwS vom 17.5.1999, vgl. auch Ausführungen zu § 6

Abs. 4) wird im Regelfall davon ausgegangen, dass durch die Behörde keine Anordnung auf Anpassung erfolgt (**Anlage 1 Nr. 30**).

(4) Auf Grund dieser Verordnung kann nicht verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden.

Nach Absatz 4 genießen bestehende, rechtmäßig betriebene Anlagen Bestandsschutz.

(5) Die Anforderungen nach § 28 Abs. 4 und Abs. 6 SächsVAwS vom 28. April 1994 bleiben für bestehende Anlagen aufrechterhalten, soweit diese nicht bereits fristgemäß erfüllt worden sind.

Werden noch Anlagen angetroffen, die nach der SächsVAwS von 1994 zu prüfen gewesen wären, so ist für die Anlagen, auch für Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B nach Anhang 2 SächsVAwS, sofern dies zum damaligen Zeitpunkt gesetzlich vorgeschrieben war, eine Sachverständigenprüfung durchzuführen.

In der **Anlage 12** sind die Regelungen für die Prüfung bestehender Anlagen zusammenfassend dargelegt.

26 Folgeänderung (zu § 26)

Ziel der WasserZuVO (Anlage 1 Nr. 7) ist es, alle Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft benutzerfreundlich in einer Verordnung zu regeln. Aus diesem Grund sollen auch die Zuständigkeiten des Sächsischen Landesamts für Umwelt und Geologie, die sich auf Grund von § 20 Abs. 4 und 6 der novellierten VAWs ergeben, in der WasserZuVO geregelt werden. Da die WasserZuVO früher als die novellierte VAWs in Kraft treten ist, war eine Änderung der WasserZuVO notwendig. Auf Grund der eingangs dargelegten Gründe wird wie folgt geändert:

§ 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (WasserZuVO) vom 7. Januar 2000 (SächsGVBl S. 16) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:
„13. Anerkennungen nach § 20 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung und für die Entgegennahme des Jahresberichts nach § 20 Abs. 6 SächsVAwS.“

27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten (zu § 27)

Die Überschrift wird um das Wort „Außer-Kraft-Treten“ ergänzt. Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten. Absatz 2 muss das gleichzeitige Außer-Kraft-Treten der alten VAWs regeln, da es sich um einen Neuerlass der Verordnung handelt. Mit Satz 2 im Absatz 2 wird zweifelsfrei klargestellt, dass die nach der alten VAWs begründeten Verwaltungsrechtsverhältnisse durch die Anerkennung von Organisationen,

die Sachverständige für die Prüfungen nach § 21 (neu) bestellen, aufrechterhalten werden.

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) vom 28. April 1994 (SächsGVBl. S. 966), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131) außer Kraft. Organisationen, die bisher gemäß § 22 Abs. 4 SächsVAwS vom 28. April 1994 anerkannt waren, gelten für ihren bisherigen Aufgabenbereich weiterhin als anerkannte Organisationen nach § 20 Abs. 4.

28 Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen Stoffen (zu Anhang 1 zu § 4)

Ziel der Weiterentwicklung des vorläufigen Anhanges zur SächsVAwS ist eine nachvollziehbarere Darstellung der wasserrechtlichen Anforderungen sowie eine deutliche Reduzierung der Regelungsdichte. Ein erster Änderungsvorschlag wurde bereits im Herbst 1998 einem ausgewählten Teilnehmerkreis im Freistaat Sachsen zur Stellungnahme vorgelegt, wobei ein überwiegend positives Echo in Bezug auf die Anwenderfreundlichkeit und Übersichtlichkeit erfolgte.

Insbesondere die unterschiedlichen Anforderungen in den Tabellen für Lageranlagen und HBV-Anlagen erfordern eine Überarbeitung des Anhangs. Die beiden Tabellen wurden zu einem einheitlichen Anforderungsniveau zusammengefasst.

*Die Neufassung des Anhangs verzichtet auf die besondere Nennung der Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und Anforderungen an infrastrukturelle organisatorische oder technische Maßnahmen (sog. F- und I-Maßnahmen). Dabei wird davon ausgegangen, dass R1 - und R2-Maßnahmen immer eine dichte Fläche erfordern und bei R1- bis R3-Maßnahmen konkrete I-Maßnahmen ohnehin erforderlich sind. Wie R1 zu bestimmen ist und wie Dichtflächen auszuführen sind, kann den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) entnommen werden (**Anlage 19**).*

Zum besseren Verständnis wird aus dem Vorwort zum Anhang (alt) die Passage zum Zusammenhang zwischen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Grundsatzanforderungen und den Anforderungen des Anhanges in § 4 vorgezogen. Dabei wurde der aktuelle Diskussionsstand der Redaktionsgruppe des LAWA-AK UmwS berücksichtigt.

Die Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln sowie zum Verwenden flüssiger Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen richten sich nach den folgenden Tabellen.

28.1 Begriffe

28.1.1 Rückhaltevermögen

R_0 = kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus
 R_1 = Rückhaltevermögen für das Volumen flüssiger Stoffe, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichtung des Lecks)
 R_2 = Rückhaltevermögen für das Volumen flüssiger Stoffe, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden. Bei

der Berechnung des Rückhaltevermögens R_2 kann das Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit als Basis benutzt werden.

R_3 = Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigergerät

Wie R_1 zu bestimmen ist und welche Anforderungen an Dichtflächen zu stellen sind, ist insbesondere den Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) zu entnehmen.

R_1 - bis R_3 -Maßnahmen setzen immer eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, Alarm- und Maßnahmenplan voraus, R_1 und R_2 zusätzlich eine stoffundurchlässige Fläche. Bei R_3 sind Anlagenteile, bei denen Tropfverluste nicht auszuschließen sind, mit gesonderten Auffangtassen zu versehen oder in einem sonstigen Auffangraum anzuordnen.

Die Bezeichnungen für die R-Maßnahmen werden beibehalten. Da der Vollzug mit den bisherigen Begriffen schon lange arbeitet, besteht keine Dringlichkeit, die Begriffe jetzt zu überprüfen. Unter „betrieblichen Anforderungen“ werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik mit Ausnahme der besonderen Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die jeweiligen betrieblichen Besonderheiten verstanden. In der Neufassung des Anhangs werden keine differenzierten F- und I-Maßnahmen mehr vorgegeben.

Der Begriff „stoffundurchlässige Fläche“ entspricht materiell den bisherigen Anforderungen nach F1 und F2. Dabei wird allerdings nicht nach F1 oder F2 unterschieden, da der Unterschied lediglich im Nachweis liegt. Wie die F-Maßnahmen technisch auszubilden sind, ist dann nach den einschlägigen Regeln der Technik zu ermitteln, z. B. TRwS, Betonrichtlinie. Ob und ggf. welche Nachweise zu führen sind, ergibt sich aus den Vorgaben des § 19 h WHG, den ergänzenden baurechtlichen Vorschriften (SächsBO, Sächs-WasBauPVO, Bauregellisten) sowie ggf. den einschlägigen technischen Regeln.

Die zusätzliche Forderung von Auffangmöglichkeiten bei R3 ist erforderlich, weil auch bei oberirdischen doppelwandigen Anlagen mit einwandigen Anlagenteilen (z. B. Rohrleitungen, ungesicherte Armaturen und Verbindungen) Tropfverluste nicht auszuschließen sind.

Dabei wird klarstellend ergänzt, dass bei der Berechnung des Rückhaltevermögens R2 die größte abgesperrte Betriebseinheit innerhalb der Anlage berücksichtigt werden kann. Es wird also für die Bestimmung von R2 nur das berücksichtigt, was gemeinsam auslaufen kann (Stofffluss).

Ein konkreter Alarm- und Maßnahmenplan liegt in der Regel immer dann vor, wenn wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschrieben und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind.

Die früher definierten F- und I-Maßnahmen sind nicht „weggefallen“, sondern in den R-Maßnahmen integriert.

Die ehemaligen Anforderungen wurden nach folgendem Prinzip zusammengefasst:

Regelungen der SächsVAwS von 1994	Regelung in der SächsVAwS 2000
$R_0 + F_0 + I_0$	R_0
$R_0 + F_1/F_2 + I_0$	R_1
$R_1/R_2 + F_1/F_2 + I_1/I_2$	R_2

Der Zusatz in R_0 „betriebliche Anforderungen“ bedeutet, dass spezielle betriebliche Besonderheiten existieren sowie diejenigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, die nicht den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreffen (**Anlage 1 Nr. 37**).

Im Gegensatz zu R_1 ist die Forderung nach R_2 eine vom menschlichen Handeln unabhängige Rückhaltemaßnahme, die allein von baulichen oder technischen Sicherheitsmaßnahmen abhängt. Zur Bestimmung von R_2 kann jetzt - vor allem für HBV-Anlagen gedacht - das Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit innerhalb der Anlage als Basis dienen: Alles was im ungünstigsten Fall gemeinsam auslaufen kann, muss aufgefangen werden (**Anlage 1 Nr. 37**). Das Volumen der Betriebseinheit ist kleiner gleich dem der Funktionseinheit/Anlage. Damit wird die Größe des Rückhaltevermögens so „verkleinert“, dass es der „tatsächlichen“ Gefahr angepasst ist.

Bei nicht überdachten Auffangräumen ist neben dem Rückhaltevermögen R_2 ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser von 50 l pro m^2 der zum Auffangraum hin entwässernden Flächen einzurichten. Vereinfachend kann ein Freibord in Höhe von 5 cm eingerichtet werden, wenn keine zusätzlichen, zum Auffangraum hin entwässernden Flächen vorhanden sind (analog den Regelungen zu R_1).

Die Nachweise der Bauausführung für Flächen richten sich nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften (z. B. ÜH - Übereinstimmungserklärung des Herstellers, ÜHP - Übereinstimmungserklärung nach Erstprüfung durch Prüfstelle, ÜZ – Übereinstimmungszertifikat).

Als doppelwandige Behälter gelten auch Behälter gemäß Nummer 2.32 der TRbF 501 (**Anlage 18**), die mit einer mindestens bis zu der dem zulässigen Füllstand entsprechenden Höhe reichenden zweiten Wand versehen sind und deren Zwischenraum zwischen äußerer und innerer Wand als Überwachungsraum geeignet ist. Doppelwandige Rohrleitungen sind nach Nummer 2.2 TRbF 502 Rohrleitungen, bei denen der Zwischenraum zwischen äußerem und innerem Rohr als Überwachungsraum geeignet ist. In der DIN 6608 Teil 2 ist die Ausführung für doppelwandige, liegende Behälter (Tanks) aus Stahl für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten näher beschrieben.

R_1 - bis R_3 -Maßnahmen setzen immer eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, Alarm- und Maßnahmenplan voraus. Bei Anforderungen nach R_0 ist keine Betriebsanweisung erforderlich. Zur Ausarbeitung konkreter Anweisungen und Pläne sind die Verhältnisse in der jeweiligen Anlage genau zu analysieren und auf den Einzelfall an Hand der Hinweise zu § 3 Nr. 6 SächsVAwS auszuarbeiten. Dabei ist auch zu prüfen, ob andere Rechtsbereiche insbesondere bei brennbaren Stoffen oder auch andere Anlagen, Betriebe oder private und öffentliche Einrichtungen durch Betriebsstörungen beeinträchtigt werden können (Erstellung eines Schadensszenarios). Ist dies der Fall, ist ein mit den zuständigen Behörden abgestimmter Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen.

Die zusätzliche Forderung von gesonderten Auffangtassen bei R_3 berücksichtigt außerhalb der Anlage liegende Armaturen und Rohrleitungen. Diese Armaturen und Flansche sind einwandig ausgeführt und da Tropfverluste nicht auszuschließen sind, mit gesonderten Tropfwannen oder einer sonstigen Auffangvorrichtung zu versehen (**Anlage 1 Nr. 30**).

28.1.2 Kleingebindeläger

Kleingebindeläger sind Fass- und Gebindeläger, deren größter Behälter einen Rauminhalt von $0,02 \text{ m}^3$ nicht überschreitet.

Es wird eine Begriffsbestimmung für Kleingebindeläger aufgenommen, da im Folgenden gesonderte Anforderungen an diesen Anlagentyp gestellt werden.

Kleingebinde in diesem Sinne sind z. B. Kanister.

28.2 Anforderungen

28.2.1 Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden

28.2.1.1 Einhaltung der Anforderungen

Soweit die Anforderungen nach der Wassergefährdungsklasse oder dem Volumen abgestuft sind, sind sie auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumenbereichs erfüllt werden.

28.2.1.2 Allgemeine Regelungen

Volumen (V) der Anlage nach § 6 Abs. 6 in m^3	Wassergefährdungsklasse					
	WGK 1	Gefährdungsstufe gemäß Anhang 2	WGK 2	Gefährdungsstufe gemäß Anhang 2	WGK 3	Gefährdungsstufe gemäß Anhang 2
$\leq 0,2$	R ₀	Stufe A	R ₀	Stufe A	R ₀	Stufe A
$> 0,2 \leq 1$	R ₀	Stufe A	R ₁	Stufe A	R ₂	Stufe B
$> 1 \leq 10$	R ₁	Stufe A	R ₁	Stufe B	R ₂	Stufe C
$> 10 \leq 100$	R ₁	Stufe A	R ₁	Stufe C	R ₂	Stufe D
> 100	R ₁	Stufe B	R ₂	Stufe D	R ₂	Stufe D

Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn R₃ verwirklicht wird. Für HBV-Anlagen in oder über oberirdischen Gewässern, die funktionsbedingt die R-Anforderungen nicht einhalten können, genügt eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, Alarm- und Maßnahmenplan.

Die Spalte für die WGK 0 kann aufgrund der Fortschreibung der VwVwS entfallen. Die Regelungen für L- und HBV-Anlagen sind in einer Matrix zusammengefasst worden, weil keine fachlich begründbaren Unterschiede bestehen und die beiden bisherigen Tabellen sich ohnehin schon sehr ähnlich waren. Weitgehend sind die bisherigen Anforderungen in den Tabellen des Anhanges beachtet worden. Durch die Harmonisierung wurden die Anforderungen an L- und HBV-Anlagen angeglichen.

Auf die konkrete Nennung der F- und I-Maßnahmen wird verzichtet unter der Vorgabe, dass bei R (> R₀)-Maßnahmen F- und I-Maßnahmen ohnehin erforderlich sind. Für R₀ bedeutet dies, dass eine Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist.

Darüber hinaus wurde klargestellt, dass das Volumen der Anlage nach § 6 Abs. 6 auch für die Anwendung der Tabellen 2.1.2 und 2.1.3 maßgebend ist. Mit Anheben der unteren Schwellengrenze in Tabelle 2.1.2 ist nunmehr für Anlagen mit einem Volumen bis einschließlich $0,2 \text{ m}^3$ kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus (R₀) erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird unter Bezugnahme auf Nummer 1.1 betont, dass bei der Berechnung des Rückhaltevermögens R₂ das Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit berücksichtigt werden kann, um insbesondere den technischen Besonderheiten von HBV-Anlagen Rechnung zu tragen.

Die bisherige Fußnote für die Lagerung von Heizöl und Diesel in GfK-Behältern (glasfaserverstärktem Kunststoff), die bis zum 31.12.99 befristet war, wird gestrichen.

Für HBV-Anlagen, die sich in oder über oberirdischen Gewässern befinden, d. h. deren primäre Barriere wasserumspült ist oder sich über der Wasseroberfläche befindet, welche die R-Anforderungen funktionsbedingt nicht einhalten können, wurde eine Ausnahmeregelung formuliert und aufgenommen. Die Anforderungen gelten hier schon als eingehalten, wenn eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, Alarm- und Maßnahmenplan vorliegt. Bei diesen Anlagen handelt es sich in erster Linie um Anlagen in Wasserkraftwerken (Laufwasserkraftwerken, Speicherkraftwerken und Pumpspeicherkraftwerke) und Anlagen des Wasserbaus, die typischer Weise mit Wasserkraftwerken in Verbindung stehen können (z. B. Pumpwerke, Wehre, Schleusen und Anlagen der Stauhaltung). Wassergefährdende Stoffe werden hier in Form von Kühl-, Schmier- oder Hydraulikmedien verwendet. Es ist jeweils zu prüfen, ob die Einwandigkeit von der Funktion des Systems her zwingend erforderlich ist. Es geht also nicht darum, ob der Betreiber eine Auffangvorrichtung schaffen will oder nicht, sondern ob von der Funktion her eine Auffangvorrichtung nicht zu schaffen ist.

Die Regelungen für L- und HBV-Anlagen sind in einer Matrix zusammengefasst worden, weil keine fachlich begründbaren Unterschiede *zwischen den Anlagentypen hinsichtlich ihrer sekundären Sicherheit bestehen* und die beiden bisherigen Tabellen, sich ohnehin schon sehr ähnlich waren (**Anlage 1 Nr. 30**).

Das für die Tabelle zugrunde zu legende Volumen ist jetzt eindeutig das aus § 6 Abs. 6 SächsVAwS, also das in der jeweiligen Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb maximal zulässige Nennvolumen. Die tatsächliche Größe des Auffangraums - Rückhaltevermögen - kann davon ggf. abweichen (R₁ oder R₂) (**Anlage 1 Nr. 37**).

In der Praxis kann es insbesondere bei HBV-Anlagen vorteilhafter, einfacher und billiger sein, auch für Anlagen mit Stoffen der WGK 1 und 2 ein Rückhaltevolumen als „Totalauffangwanne“ (R₂) herzustellen, als erst komplizierte Auslaufrechnungen anzustellen und dann festzustellen, dass die Anlage ausgelaufen ist, bevor Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

HBV-Anlagen in oder über oberirdischen Gewässern, die funktionsbedingt die R-Anforderungen nicht einhalten können, sind in erster Linie Wasserkraftanlagen etc. Im Informationsblatt Nr. 3 des LfUG „Anforderungen an ausgewählte HBV-Anlagen“ (**Anlage 1 Nr. 27**) sind unter Nummer 3 nähere Hinweise enthalten.

Bei werksgefertigten GfK-Behältern bis zu 2 m³ Rauminhalt zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff, die einzeln oder als nichtkommunizierend verbundene Behälter in Anlagen bis 10 m³ Gesamtvolumen verwendet werden, werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine besonderen Anforderungen an das Rückhaltevermögen gestellt, wenn diese Behälter auf einer **flüssigkeitsundurchlässigen Fläche** entsprechend TRwS 786 aufgestellt und am Aufstellungsort im Umkreis von 5 m keine Abläufe vorhanden sind.

28.2.1.3 Anforderungen an Fass- und Gebindeläger

Volumen (V) der Anlage nach § 6 Abs. 6 in m ³	Rückhaltevermögen
≤ 100	10 % von V, wenigstens der Rauminhalt des größten Gefäßes
> 100 ≤ 1 000	3 % von V, wenigstens jedoch 10 m ³
> 1 000	2 % von V, wenigstens jedoch 30 m ³

Es sind **mindestens** 10 % des Volumens zurückzuhalten; ist der größte Behälter größer als 10 % ist sein Volumen anzusetzen. Ist der größte Behälter kleiner als 10 % sind die 10 % zu veranschlagen.

Für restentleerte Fässer/Gebinde sind 5 % des Volumens als Restmenge anzusetzen und damit das Gefährdungspotential bzw. das Rückhaltevolumen zu berechnen. Darüber hinaus sind die Stellflächen gesondert auszuweisen.

28.2.1.4 Anforderungen an Kleingebindeläger

Bei Kleingebindelägern gelten die Anforderungen an das Rückhaltevermögen als erfüllt, wenn die Stoffe

- im Freien in dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse beständigen Gefäßen oder Verpackungen
- oder
- in geschlossenen Räumen gelagert werden und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich und in der Betriebsanweisung dargelegt ist.

Für die unter Nummer 1.2 definierten Kleingebindeläger wurde eine erleichternde Bagatellregelung aufgenommen. Es ist unverhältnismäßig, diesen speziellen Anlagen dem gleichen Anforderungsniveau wie Anlagen der Großindustrie zu unterwerfen.

Eine Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln ist nur dann gegeben, wenn eine Gewässerverunreinigung sicher ausgeschlossen werden kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Aufnahme der ausgetretenen Stoffe, z. B. mit Bindemitteln auf befestigten Flächen, so erfolgen kann, dass eine Verunreinigung der Umwelt nicht eintritt.

Auskoffern von verunreinigtem Boden stellt keine Schadensbeseitigung in diesem Sinne dar.

Die Erleichterungen gelten unabhängig von der Anzahl der Kleingebinde und damit unabhängig vom Gesamtvolumen.

Da aufgrund der geringen Volumina aus den Einzelverpackungen (0,02 m³), die größten Teils noch von den vorhandenen Umverpackungen aufgenommen werden, nur wenig Stoff auf die Fläche gelangen kann, wurde lediglich die zusätzliche Forderung erhoben, dass die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich und in der Betriebsanweisung dargelegt sein muss. Dies setzt eine Befestigung der Flächen voraus, macht jedoch eine stoffundurchlässige Fläche entbehrlich.

Die Regelung zu den Flächen bei Kleingebindelägern gilt nur für das Lagern. Beim Umladen ist auch für diesen Bereich die Fläche entsprechend den Vorgaben aus Nr. 2.2.2 des Anhangs 1 SächsVAwS (**Anlage 1 Nr. 3**) zu errichten.

Ein einfaches betriebliches Mittel zur Schadensbeseitigung ist z. B. das Aufnehmen von Leckagen mit Schaufeln und Eimern von befestigten Flächen oder das Ausbringen von Bindemitteln, wie Ölbindemittel oder Sägespäne.

28.2.2 Anforderung an Abfüll- und Umschlaganlagen

28.2.2.1 Einhaltung der Anforderungen

Soweit die Anforderungen nach der Wassergefährdungsklasse abgestuft sind, sind sie auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse erfüllt werden.

28.2.2.2 Allgemeine Anforderungen

Behälter/ Verpackungen	Wassergefährdungsklasse		
	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern	R ₁	R ₁	R ₁
Umladen von flüssigen Stoffen in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	R ₁	R ₁	R ₁
Umladen von flüssigen Stoffen in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	R ₀	R ₁ ¹⁾	R ₁ ¹⁾

¹⁾ Abweichend von Nummer 1.1. ist eine stoffundurchlässige Fläche ausreichend.

§ 19 gilt entsprechend.

Das bisherige materielle Anforderungsniveau an AU-Anlagen wird beibehalten. Beim Umladen von flüssigen Stoffen in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen, wird davon ausgegangen, dass ein Rückhaltevermögen bereits allein durch eine stoffundurchlässige Fläche ohne weitere infrastrukturelle Maßnahmen erzeugt wird. Somit entspricht R1 dem bisherigen F1 + R0+ I2. Im Gegensatz zu den Anforderungen beim Umladen von Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen, kann das Rückhaltevermögen in Anlehnung an die Regelung für GfK-Behälter für Stoffe der WGK 2 und 3 allein über eine stoffundurchlässige Fläche erreicht werden. Damit wird auch der TRwS 131 Nr. 5 entsprochen. Durch den Verweis auf den § 19 wird die Möglichkeit eröffnet, auch beim Umladen wassergefährdende Stoffe im Schadensfall in geeigneten Abwasserbehandlungsanlagen zurückzuhalten. Damit sind auch in Verbindung mit § 18 für die Betreiber von Abfüll- und Umschlaganlagen umfangreiche Erleichterungen getroffen, in dem nicht mehr gesonderte Rückhaltekapazitäten vorzuhalten sind.

An Tankstellen kann das erforderliche Rückhaltevermögen durch technische Schutzvorkehrungen entsprechend den Vorgaben der TRwS 131 (**Anlage 19**) reduziert werden.

Zu den selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtungen gehören Abfüll-Schlauch-Sicherungen (ASS) oder Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus Betätigung (ANA), die den für sie eingeführten Bestimmungen entsprechen.

Die Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) verhindert in folgenden Fällen das Austreten von Flüssigkeitsmengen bei der Befüllung von Behältern:

- die Schlauchleitung ist nicht am Behälter angeschlossen
- die Schlauchleitung ist nicht am Tankwagen angeschlossen
- der Tankwagen rollt oder fährt weg oder wird durch ein anderes Fahrzeug weggestoßen, so dass der Schlauch abreißt
- der Grenzwertgeber des Behälters oder der Behälterkammer und die Abfüllsicherung des Tankwagentanks sind einander nicht korrekt zugeordnet.

Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not - Ausbetätigung (ANA) sind von Hand aus betätigte, selbsttätig schließende Sicherheitseinrichtungen. Die ANA besteht aus einem selbsttätig schließenden Bodenventil oder einer anderen selbsttätig wirkenden Absperreinrichtung in der Nähe des Bodenventils, einer Steuereinrichtung sowie einer Bestätigungseinrichtung (Aufmerksamkeits- und Not-Aus Taste). Die ANA soll bewirken, dass bei der Entleerung von Tankfahrzeugen die ständige Aufmerksamkeit des Bedieners (z. B. des Fahrzeugführers) dem Umfüllvorgang gewidmet ist. Die ANA gibt nach einer Aufmerksamkeit von 30 s ein Signal ab (optisch oder akustisch oder auf eine andere Art und Weise), das innerhalb von 10 s vom Bediener mit der Aufmerksamkeitstaste quittiert werden muss, da sonst der Entleerungsvorgang unverzüglich unterbrochen wird (**Anlage 1 Nr. 34**).

28.2.2.3 Heizölverbraucheranlagen

Beim Befüllen von Heizölverbraucheranlagen mit einem zu erwartenden Jahresverbrauch von bis zu 100 m³ aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen oder Aufsetztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen, Grenzwertgebern und Funkfernabschaltungen werden an die Abfüllplätze keine besonderen Anforderungen gestellt. Dies gilt auch für Notstromanlagen.

Die bisherige Fußnote wird um eine Jahresverbrauchsschwelle von 100 m³ und um die zusätzliche technische Sicherheitseinrichtung „Funkfernabschaltung“ ergänzt. Somit wird der Geltungsbereich der Erleichterung in Bezug auf den Abfüllplatz klar abgegrenzt. Der Wortlaut der Fußnote ist mit der Bekanntmachung des SMUL über Heizölverbraucheranlagen einfacher oder herkömmlicher Art vom 26. Januar 1999 (SächsABl. S. 154) harmonisiert. (Anlage 1 Nr. 9)

Heizölverbraucheranlagen mit einem zu erwartenden Jahresverbrauch von bis zu 100 m³ sind in erster Linie:

- private Heizölverbraucheranlagen,
- gewerbliche Heizölverbraucheranlagen, die nach Abfüllmenge und -häufigkeit mit privaten Anlagen vergleichbar sind und nur Heizzwecken dienen.

Bei Anlagen mit einem Jahresverbrauch über 100 m³, z. B. bei Blockheizkraftwerken, Krankenhäusern oder großräumigen Wohnanlagen mit zentraler Heizungsanlage ist es im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit kleineren Betrieben, die mit anderen

Stoffen umgehen und hierfür gesicherte Abfüllbereiche schaffen müssen, z. B. Betriebe der Lackindustrie, angemessen, eine besondere Sicherung des Abfüllbereichs zu fordern (**Anlage 1 Nr. 30**).

Die zusätzliche Anforderung nach der Funkfernabschaltung ist auf die Initiative des Sächsischen Brennstoff- und Mineralölhandelsverbandes zurückzuführen. Sie wurde zunächst im Rahmen der Umweltallianz des Freistaates Sachsens als freiwillige Zusatzleistung vereinbart. Nunmehr ist sie Verordnungsbestandteil, das bedeutet, dass sie eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung für die Befüllung von Heizölverbraucheranlagen ist, sofern der Kunde über keinen ausgebildeten Abfüllplatz nach Nr. 2.2.2 des Anhang 1 SächsVAwS verfügt. Die Funkfernabschaltung befindet sich beim Befüller und gibt diesem die Möglichkeit, bei eventuell auftretenden Unregelmäßigkeiten den Befüllvorgang per Fernbedienung schneller als herkömmlich zu unterbrechen. Das bietet insbesondere bei großen Grundstücken Vorteile.

Notstromanlagen zählen auch zu den privilegierten Anlagen zum Verwenden von Heizöl, da sie nach Menge und Häufigkeit der Befüllung mit Heizölverbraucheranlagen vergleichbar sind (**Anlage 1 Nr. 30**).

28.2.2.4 Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen

Für das Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen gilt:

1. Beim Umschlag im Druckbetrieb muss die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann.
2. Beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leer laufen kann.

29 Gefährdungsstufen (zu Anhang 2 zu § 6 Abs. 3)

Gefährdungsstufen:

Volumen (V) in m ³	Wassergefährdungsklasse		
	WGK 1	WGK 2	WGK 3
≤ 0,2	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,2 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Die Tabelle erhält zur besseren Verständlichkeit eine Überschrift, die die Aussagen zusammenfassend beinhaltet.

Der durchgängige Geltungsbereich (WGK 1 bis 3) der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 wird bei Anlagen mit einem Volumen von bisher ≤ 0,1 m³ auf ≤ 0,2 m³ ausgedehnt. Damit wird die häufig in der Praxis vorkommende „Fassgröße“ in die Bagatellregelung für diese Anlagen einbezogen.

Aufgrund des Wegfalls der WGK 0 in der VwVwS entfällt die Spalte für die WGK 0.

Im Volumenbereich $> 0,2 \text{ m}^3$ bis $\leq 1 \text{ m}^3$ wird bei der WGK 3 eine Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 eingefügt. Die Gefährdungsstufe C gemäß Anhang 2 wird dann verschoben. Diese Abstufung wird vorgenommen, weil der bisherige Sprung von A auf C in der Tabelle nicht dem Grundsatz der adäquaten Gefährdungsabstufung in Abhängigkeit von Volumen und WGK entsprach. Mit Einfügen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 wird auch bei Stoffen der WGK 3 eine kontinuierliche Steigerung der Gefährdungsstufen und der sich daraus ableitenden Anforderungen vorgenommen.

Für Anlagen in Schutzgebieten wird aus Gründen der Aufrechterhaltung des bisherigen Schutzniveaus eine Anpassung in § 10 Abs. 2 vorgenommen (siehe Begründung zu § 10).

Anlagen

Übersicht der zitierten Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Lfd. Nr.	Wichtige rechtliche Bestimmungen
1	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
2	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert am 1. Juni 2006 (GVBl. S. 146)
3	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 734)
4	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Bundesanzeiger Nr. 142 a vom 30. Juli 2005)
5	Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung – EU-Öko-Audit-Verordnung [EMAS] (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 168/1-18)
6	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 23. Dezember 2004, BGBl. I S. 3758, geändert am 23. Dezember 2004, BGBl. I S. 3855
7	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (WasserZuVO) vom 7. Januar 2000 (Sächs. GVBl. 2000 S. 16, 223, 348; 1.6.2001 S. 202; 23.11.2001 S. 763; 27.6.2005 S. 219)
8	Sächsische Dung- und Silagesickersaftverordnung – SächsDuSVO vom 26. Februar 1999 (Sächs. GVBl. S. 1101)
9	Heizölverbraucheranlagen einfacher oder herkömmlicher Art – Regelungsgehalt in Ausführungen zu Punkt 13, 4. Absatz
10	Tankstellen einfacher oder herkömmlicher Art – Regelungsgehalt in Ausführungen zu Punkt 13, 4. Absatz
11	Anforderungskatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) über „Anforderungen an Abfällanlagen für Tankstellen“ vom Mai 1996
12	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verwendung eines Vordruckes zur Erfüllung der Anzeigepflicht bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 23. Juni 2000 (SächsABl. S. 583)
13	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verwendung von Antragsformularen in Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 10. Januar 2002 (SächsABl. S. 190)
14	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Mindestinhalt des Merkblattes „ Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vom 23. Juni 2000 (SächsABl. S. 596)
15	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Inhalt der Bescheinigung des errichtenden Fachbetriebes für Heizölverbraucheranlagen vom 23. Juni 2000 (SächsABl. S. 592)
16	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 15. Januar 1997 (SächsABl. S. 271)
17	Vereinfachung des Baurechts im Freistaat Sachsen vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86)
18	Der Regelungsgehalt der ehemaligen WasBauPVO ist nunmehr in § 16 (Nachweis der wasserrechtlichen Eignung nach SächsBO) der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung – SächsBauPAVO vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403) zu finden. Sie trat am 1. Oktober 2004 in Kraft.
19	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen; Anhang C – Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser – Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) vom 13. Juni 2005 (SächsABl. Sonderdruck 4/2005 S. 186)
20	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Eurobedingten Änderung von Rechtsverordnungen vom 5. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 734)

Lfd. Nr.	Wichtige rechtliche Bestimmungen	
21	Czychowski, M.	Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze und des Wasserstrafrechts, Kommentar 7. neubearbeitete Auflage; C. H. Beck 1998 München
22	ATV - DVWK	Technische Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) siehe auch Auflistung Anlage 19
23	Dt. Ausschuss für brennbare Flüssigkeiten	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) siehe auch Auflistung Anlage 18
24	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie	Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen nach § 20 SächsVAwS“ vom November 2000
25	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie	Handbuch zur Wasserwirtschaft – Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Informations-Blatt Nr.: 00 „Rechtliche Grundlagen“ (September 2000, geändert Juni 2003)
26		- Informations-Blatt Nr.: 02 „Vorschriften und Erkenntnisquellen“ (Dezember 1998)
27		- Informations-Blatt Nr.: 03 „Anforderungen an ausgewählte HBV-Anlagen“ (November 1996)
28		- Informations-Blatt Nr.: 04 „Allgemein anerkannte Regeln der Technik“ (November 1997)
29		- Informations-Blatt Nr.: 06 „Anforderungen an Anlagen in Überschwemmungsgebieten“ (Juni 2001)
30	LAWA	Musterverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (M-VAwS) gemäß Beschluss der 116. LAWA-Sitzung am 22./23. März 2001
31	LAWA	Musterverwaltungsvorschrift zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (M-VVAwS) vom 24. 08. 1993
32	Kanning, W.	Vollzug der Verordnung der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO)
33	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie	Anlagenbezogener Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Handlungsempfehlung 4. Auflage 2001
34	Hessisches Ministerium für Umwelt	Verwaltungsvorschrift zur Tankstellenverordnung (TankVwV) vom 22. Juni 1994 zuletzt geändert durch Erlass vom 6. August 1997 (StAnz. S. 2695)
35	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz u. Umwelt	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVVAwS) vom 26. April 2001
36	UBA/Dr. Rottgardt u. Prof. Lühr	LTwS Schrift Nr. 29 vom Juli 1999 „Überlegungen zur Präzisierung des wasserrechtlichen Anlagenbegriffs“
37	Rottgardt, Dirk:	„Die neue Sächsische Anlagenverordnung VAwS“ KA-Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall 2001 (48) Nr. 3 S. 379
38	Gemeinsamer Unterausschuss der Ausschüsse A und G der LAWA	Anforderungen an Erdwärmepumpen vom 17. September 2002, zuletzt geändert am 20. Januar 2003
39	DIN 1986-30	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Teil 30: Instandhaltung (Februar 2003)
40	DIN 1999-100	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 (Oktober 2003)

Zusammenstellung ausgewählter Anforderungen der Sächsischen Anlagenverordnung für feste Stoffe

Aggregatzustand der Stoffe	Standort	Gefährdungsstufe	Lage	Betriebsanweisung	Anzeigepflicht	Kennzeichnung, Merkblatt	Zulässig in Schutzzone III	Anlagendokumentation	eoh-Regelung	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung	Fachbetriebspflicht
				?	?	?	?	?	?	?	?	?

Anh. 2 zu § 6	Unterirdisch	§ 3 Nr. 6	§ 8 Abs. 3	§ 9 Abs. 1 u. 2	§ 10 Abs. 2	§ 11 Abs. 1	§ 14	§ 21	§ 21	§ 23
	Oberirdisch									

FEST	Außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten	A	U	Nein	Nein	Nein		Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	
			O	Nein	Nein	Nein		Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	
		B	U	Ja	Teilweise ¹	Ja		Nein	Prüfung nach § 14 Abs. 2 oder Eignungsfeststellung	Nein	Nein	Nein	
			O	Ja	Teilweise ¹	Ja		Nein		Nein	Nein		
		C	U	Ja	Ja	Ja		Nein		Ja	Nein	Nein	
			O	Ja	Ja	Ja		Nein		Ja	Nein	Nein	
		D	U	Ja	Ja	Ja		Ja		Ja	Nein	Nein	
			O	Ja	Ja	Ja		Ja		Ja	Nein	Nein	
	In Schutz- oder Überschwemmungsgebieten	A	U	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	
				O	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	
			B	U	Ja	Ja	Ja	Teilweise ²	Nein	Prüfung nach § 14 Abs. 2 oder Eignungsfeststellung	Nein	Nein	Nein
				O	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein		Nein	Nein	
			C	U	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja		Ja	Nein	Nein
				O	Ja	Ja	Ja	Teilweise ³	Ja		Ja	Nein	Nein
			D	U	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja		Ja	Nein	Nein
				O	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja		Ja	Nein	Nein

Erläuterung der Fußnoten

- Nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 SächsVAwS sind HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 mit festen Stoffen nicht anzeigepflichtig. (Entsprechende LAU-Anlagen sind anzeigepflichtig.)
- Nach § 10 Abs. 2 SächsVAwS sind in der weiteren Schutzzone von Schutzgebieten unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B nach Anhang 2 mit festen Stoffen der WGK 3 unzulässig, mit festen Stoffen der WGK 1 oder WGK 2 zulässig, sofern die maßgebliche Schutzgebietsverordnung keine anderweitige Regelung getroffen hat.
- Nach § 10 Abs. 2 SächsVAwS sind in der weiteren Schutzzone von Schutzgebieten oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C nach Anhang 2 mit festen Stoffen der WGK 3 unzulässig, mit festen Stoffen der WGK 1 oder WGK 2 zulässig, sofern die maßgebliche Schutzgebietsverordnung keine anderweitige Regelung getroffen hat.

Zusammenstellung ausgewählter Anforderungen der Sächsischen Anlagenverordnung für flüssige Stoffe

Aggregatzustand der Stoffe	Standort	Gefährdungsstufe	Lage	Betriebsanweisung	Anzeigepflicht	Kennzeichnung, Merkblatt	Zulässig in Schutzzone III	Anlagendokumentation	eoh-Regelung	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung	Fachbetriebspflicht
				?	?	?	?	?	?	?	?	?

Anh. 2 zu § 6	Unterirdisch	Oberirdisch	§ 3 Nr. 6	§ 8 Abs. 3	§ 9 Abs. 1 u. 2	§ 10 Abs. 2	§ 11 Abs. 1	§ 13	§ 21	§ 21	§ 23
---------------	--------------	-------------	-----------	------------	-----------------	-------------	-------------	------	------	------	------

FLÜSSIG	Standort	Gefährdungsstufe	Lage	Betriebsanweisung	Anzeigepflicht	Kennzeichnung, Merkblatt	Zulässig in Schutzzone III	Anlagendokumentation	eoh-Regelung	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung	Fachbetriebspflicht
FLÜSSIG	Außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten	A	U	Ja	Teilweise ²	Nein		Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
			O	Teilweise ¹	Teilweise ²	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	
		B	U	Ja	Ja	Ja	Nein	Prüfung nach § 13 Abs. 3 oder Eignungsfeststellung	Ja	Ja	Teilweise ⁶	
			O	Teilweise ¹	Ja	Ja	Nein		Teilweise ⁵	Nein	Teilweise ⁶	
		C	U	Ja	Ja	Ja	Nein		Ja	Ja	Ja	
			O	Teilweise ¹	Ja	Ja	Nein		Ja	Ja	Ja	
		D	U	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		
			O	Teilweise ¹	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		
	In Schutz- oder Überschwemmungsgebieten	A	U	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	
			O	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	
		B	U	Ja	Ja	Ja	Teilweise ³	Nein	Prüfung nach § 13 Abs. 3 oder Eignungsfeststellung	Ja	Ja	Teilweise ⁶
			O	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein		Ja	Ja	Teilweise ⁶
		C	U	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja		Ja	Ja	Ja
			O	Ja	Ja	Ja	Teilweise ⁴	Ja		Ja	Ja	Ja
D	U	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja			
	O	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja			

Erläuterung der Fußnoten

- 1 Die Anforderungen zur Erstellung einer Betriebsanweisung ergeben sich aus den Tabellen des Anhang 1 SächsVAwS. R₁ bis R₃ Maßnahmen setzen immer eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan voraus.
- 2 Nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 SächsVAwS sind ober- und unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 für flüssige Stoffe der WGK 1 und einem Volumen von > 10 bis ≤ 100 m³ anzeigepflichtig.
- 3 Nach § 10 Abs. 2 SächsVAwS sind in der weiteren Schutzzone von Schutzgebieten unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B nach Anhang 2 mit flüssigen Stoffen der WGK 3 unzulässig, mit flüssigen Stoffen der WGK 1 oder WGK 2 zulässig, sofern die maßgebliche Schutzgebietsverordnung keine anderweitige Regelung getroffen hat.
- 4 Nach § 10 Abs. 2 SächsVAwS sind in der weiteren Schutzzone von Schutzgebieten oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C nach Anhang 2 mit flüssigen Stoffen der WGK 3 unzulässig, mit flüssigen Stoffen der WGK 1 oder WGK 2 zulässig, sofern die maßgebliche Schutzgebietsverordnung keine anderweitige Regelung getroffen hat.
- 5 Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 SächsVAwS unterliegen oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten nicht der Pflicht zur Prüfung vor Inbetriebnahme.
- 6 Nach § 23 Nr. 1c Satz 2 SächsVAwS gilt die Ausnahme von der Fachbetriebspflicht nicht für oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 SächsVAwS. Sie sind durch einen Fachbetrieb zu errichten, der eine Bescheinigung über die Einhaltung der Anforderungen der Sächsischen Anlagenverordnung auszufüllen hat.

Zusammenstellung ausgewählter Anforderungen der Sächsischen Anlagenverordnung für gasförmige Stoffe

Aggregatzustand der Stoffe	Standort	Gefährdungsstufe	Lage	Betriebsanweisung	Anzeigepflicht	Kennzeichnung, Merkblatt	Zulässig in Schutzzone III	Anlagendokumentation	eoh-Regelung	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung	Fachbetriebspflicht
				?	?	?	?	?	?	?	?	?

Anh. 2 zu § 6	Unterirdisch	§ 3 Nr. 6	§ 8 Abs. 3	§ 9 Abs. 1 u. 2	§ 10 Abs. 2	§ 11 Abs. 1	§ 13 Abs. 2	§ 21	§ 21	§ 23
	Oberirdisch									

GAS	Außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten	A	U	Nein	Nein	Nein		Nein	Ja	Nein	Nein	Nein				
			O	Nein	Nein	Nein		Nein	Ja	Nein	Nein	Nein				
		B	U	Ja	Teilweise ¹	Ja		Nein	Prüfung nach § 13 Abs. 2 oder Eignungsfeststellung	Nein	Nein	Nein				
			O	Ja	Teilweise ¹	Ja		Nein		Nein	Nein					
		C	U	Ja	Ja	Ja		Nein		Nein	Nein	Nein	Nein			
			O	Ja	Ja	Ja		Nein		Nein	Nein	Nein	Nein			
		D	U	Ja	Ja	Ja		Ja		Ja	Nein	Nein	Nein	Nein		
			O	Ja	Ja	Ja		Ja		Ja	Nein	Nein	Nein	Nein		
	In Schutz- oder Überschwemmungsgebieten	A	U	Nein	Ja	Nein		Ja		Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	
			O	Nein	Ja	Nein		Ja		Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	
		B	U	Ja	Ja	Ja		Teilweise ²		Nein	Prüfung nach § 13 Abs. 2 oder Eignungsfeststellung	Nein	Nein	Nein	Nein	
			O	Ja	Ja	Ja		Ja		Nein		Nein	Nein	Nein	Nein	
		C	U	Ja	Ja	Ja		Nein		Ja		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
			O	Ja	Ja	Ja		Teilweise ³		Ja		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
		D	U	Ja	Ja	Ja		Nein		Ja		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
			O	Ja	Ja	Ja		Nein		Ja		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Erläuterung der Fußnoten

- 1 Nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 sind HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 mit gasförmigen Stoffen nicht anzeigepflichtig. (Entsprechende LAU-Anlagen sind anzeigepflichtig.)
- 2 Nach § 10 Abs. 2 SächsVAwS sind in der weiteren Schutzzone von Schutzgebieten unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B nach Anhang 2 mit gasförmigen Stoffen der WGK 3 unzulässig, mit gasförmigen Stoffen der WGK 1 oder WGK 2 zulässig, sofern die maßgebliche Schutzgebietsverordnung keine anderweitige Regelung getroffen hat.
- 3 Nach § 10 Abs. 2 SächsVAwS sind in der weiteren Schutzzone von Schutzgebieten oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C nach Anhang 2 mit gasförmigen Stoffen der WGK 3 unzulässig, mit gasförmigen Stoffen der WGK 1 oder WGK 2 zulässig, sofern die maßgebliche Schutzgebietsverordnung keine anderweitige Regelung getroffen hat.

Übersicht über die Zuständigkeiten nach der Sächsischen Anlagenverordnung

Die nachfolgend aufgeführten Zuständigkeiten ergeben sich ausschließlich aus der Sächsischen Anlagenverordnung. Andere Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Vorschrift	Tatbestand	Zuständige Behörde
§ 5 Abs. 1	Bekanntmachung von technischen Vorschriften und Baubestimmungen als allgemein anerkannte Regeln der Technik	oberste Wasserbehörde
§ 7	Ausnahmen in begründeten Einzelfällen	untere Wasserbehörden
§ 8 Abs. 1	Bekanntmachung eines Anzeigenvordrucks	oberste Wasserbehörde
§ 8 Abs. 2	Eingangsbestätigung für die Anzeige Mitteilung von standortbegründeten Bedenken	untere Wasserbehörden
§ 9 Abs. 2	Mindestinhalt für das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“	oberste Wasserbehörden
§ 10 Abs. 4	Ausnahmen für standortgebundene Anlagen in Schutzgebieten	untere Wasserbehörden
§ 11 Abs. 4	Anforderung auf Vorlage der Anlagendokumentation	untere Wasserbehörden
§ 11 Abs. 5	Beauftragung für die Erstellung der Anlagendokumentation durch einen Sachverständigen nach § 20 Abs. 1	untere Wasserbehörden
§ 13 Abs. 3 Nr. 2	Einführung von eoh-Bekanntmachungen	oberste Wasserbehörde
§ 15 Abs. 2	Vorlage eines Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der Eignungsfeststellung, sofern die zuständige Behörde nicht darauf verzichtet	untere Wasserbehörden
§ 15 Abs. 4	- Eignungsfeststellung - Bauartzulassung nach § 19 h Abs. 2 Satz 2 WHG	- untere Wasserbehörden - Landesamt für Umwelt und Geologie
§ 17	Erteilung des Einvernehmens zur Gestattung im Rahmen der Eignungsfeststellung	untere Wasserbehörden
§ 20 Abs. 4	Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen	Landesamt für Umwelt und Geologie
§ 20 Abs. 6	Vorlage eines Jahresberichtes durch die im Freistaat Sachsen prüfenden Sachverständigen-Organisationen	Landesamt für Umwelt und Geologie
§ 21 Abs. 3	Anordnung besonderer Prüfungen	untere Wasserbehörden
§ 21 Abs. 5	Entgegennahme der Betreibererklärung über den Abschluss der Mängelbeseitigung	untere Wasserbehörden
§ 21 Abs. 6	Entgegennahme des Prüfberichtes des Sachverständigen	untere Wasserbehörden
§ 23 Nr. 1c)	Entgegennahme der Bescheinigung über die Einhaltung der Anforderungen bei Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B	untere Wasserbehörden
	Bekanntmachung über den Inhalt der Bescheinigung der Fachbetriebe über die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage	oberste Wasserbehörde

Übersicht über Erlasse zur Sächsischen Anlagenverordnung

Lfd. Nr.	Datum/ Verfasser	Thema	Schlagworte
1	16.07.1996 Herr Lorenz	Anzeige	- Musterhinweisschreiben - Anmeldung zur erstmaligen SV-Prüfung
2	15.05.1997 Herr Lorenz	Überprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	- Mängelverfolgung durch UWB - Verfolgung der Erstprüfung - Prüfung HBV-Anlagen
3	12.11.1997 Fr. Kuhn	Bestehende Anlagen in Wasserschutzgebieten - § 28 Abs. 4 SächsVAwS	- Bestehende Anlagen
4	08.09.1998 Herr Wolf	Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Wasserbehörden und Eisenbahnbundesamt	
5	08.02.1999 Frau von Barga	Novellierung des SächsWG/Änderungen zur Anzeigepflicht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 53 SächsWG); Indirekteinleitergesetz	- Änderungen im § 53 SächsWG
6	01.03.1999 Herr Dr. Fügner	Runderlass zu Behördlichen Anordnungen zum Hochwasserschutz durch Überschwemmungsgebiete nach § 100 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)	- Zuständigkeiten für die Festsetzung - Verfahrensweise in nicht festgesetzten ÜSG
7	09.12.1999 Herr Lorenz	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 28. April 1994 (SächsGVBl. S. 966)	- GfK-Behälter - Regelung zur Verfahrensweise nach dem Auslaufen der Frist der Fußnote aus dem Anhang
8	29.05.2000 Herr Lorenz	Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS vom 18. April 2000	- Änderungen in den einzelnen Paragraphen - Begründung zur Verordnung
9	19.09.2000 Herr Lorenz	Zusammenstellung ausgewählter Anforderungen der Sächsischen Anlagenverordnung	- Übersichten für feste, flüssige und gasförmige Stoffe
10	02.07.2002 Herr Lorenz	Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	- Neue Muster-Bestätigungsschreiben
11	23.11.2000 Herr Lorenz	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1. Leckanzeigeflüssigkeiten 2. Wärmepumpen mit Erdwärmesonden	- Leckanzeigeflüssigkeiten - Wärmepumpen mit Erdwärmesonden
12	04.02.2002 Herr Lorenz	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 19 h Abs. 1 WHG	- Eignungsfeststellungsprüfung als behördliche Prüfung hinsichtl. der Gesamtanlage - eoh Eigenschaft
13	07.08.2002 Herr Lorenz	Hintergrundpapier zur Sächsischen Anlagenverordnung (Stand: April 2002) / Veröffentlichung im Internet	- Arbeitshilfe mit dem Status einer zusätzl. Erläuterung - Hinweis auf die Internetadresse
14	26.11.2002 Herr Lorenz	Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen – Auswertung der Schadensereignisse für das August-Hochwasser 2002	- Hinweise zur Vorgehensweise bei den Meldungen an das Statistische Landesamt
15	27.03.2003 Herr Lorenz	Zugriff auf die Internet-Datenbank für allgemeine bauaufsichtl. Zulassungen des DIBt	- Information über den kostenfreien Behördenzugang

**Zusammenfassung der Bagatellregelungen
der Sächsischen Anlagenverordnung für Anlagen der Gefährdungsstufe A**

§ 3 Nr. 6
keine Betriebsanweisung

§ 8 Abs. 3
keine Anzeigepflicht außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten

§ 9 Abs. 1
keine Kennzeichnungspflicht

§ 9 Abs. 2
kein Merkblatt

§ 11
keine Anlagendokumentation

§§ 13 und 14
Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sind per Definition eoh

§ 21

- keine Prüfung für unterirdische Anlagenteile in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten
- keine Prüfung für feste oder gasförmige Stoffe
- keine Prüfungen von unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen mit flüssigen Stoffen außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten

§ 23
Ausnahme von der Fachbetriebspflicht

Anhang 1, Tabelle 2.1.2
Für Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 SächsVAwS mit einem Volumen $\leq 0,2 \text{ m}^3$ (Fassgröße) werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen an das Rückhaltevermögen gestellt (R_0).

**Erleichterungen für Betriebe,
die nach der EU-Öko-Auditverordnung im Register der geprüften Betriebe
eingetragen sind oder ein Umweltmanagement nach DIN EN ISO 14001 haben**

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung sieht in Artikel 12 vor, dass Unternehmen, die einzelstaatliche, europäische oder internationale Normen für Umweltmanagementsysteme und Betriebsprüfungen anwenden und nach geeigneten Zertifizierungsverfahren eine Bescheinigung darüber erhalten haben, dass sie diese Normen erfüllen, als den einschlägigen Vorschriften der EG-VO 1836/93 entsprechend gelten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (**Anlage 1 Nr. 5**).

Durch die Entscheidung vom 16.04.1997 hat die EU-Kommission im Sinne dieses Artikel 12 anerkannt, dass die Internationale Norm ISO 14001 und die Europäische Norm EN ISO 14001 für Umweltmanagementsysteme Anforderungen enthalten, die den im Anhang aufgeführten Anforderungen der EG-VO 1836/93 entsprechen.

Aufgrund der Übernahme der Vorschläge des „Einheitlichen Endberichtes an die Umweltministerkonferenz zu Deregulierungs- und Substitutionspotentialen im Hinblick auf das EG-Öko-Audit-System“ und Aufnahme der DIN EN ISO 14001 in die folgenden Vorschriften der SächsVAwS können Erleichterungen bei formellen, verwaltungsrechtlichen Anforderungen für die registrierten Unternehmen wirksam werden:

§ 3 Nr. 6	Integration der Bestandteile der Betriebsanweisung in andere Dokumente
§ 9 Abs. 3	Ersatz des gesonderten Merkblattes durch andere Dokumente
§ 11 Abs. 7	Anforderungen an die Anlagendokumentation können durch gleichwertige Dokumentationen erfüllt werden
§ 21 Abs. 4	Möglichkeit des Ersatzes der Prüfung von Anlagen durch betriebsinterne Prüfungen
§ 23 Nr. 5	Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht auch für ausgewählte Anlagen der Gefährdungsstufe C nach Anhang 2 SächsVAwS

Die Erleichterungen sind dadurch gerechtfertigt, dass im Rahmen der Auditierung u. a. die Umweltauswirkungen geprüft und bewertet werden, ein Verfahren für die Registrierung aller einschlägigen Umweltrechtsnormen sowie die Information der Mitarbeiter hierüber eingerichtet wird und die Ermittlung, Planung und Kontrolle der Tätigkeiten mit Umweltauswirkungen (z. B. der relevanten verfahrenstechnischen Aspekte) durch eine Überwachung durch unabhängige Gutachter sichergestellt ist. (*Erlass SMUL, R 22 vom 11.07.2000*).

Materielle Anforderungen der Sächsischen Anlagenverordnung bleiben unberührt.

Die Regierungspräsidien als zuständige Wasserbehörden sind in das Registrierungsverfahren einbezogen. Vor der Eintragung eines Standortes haben sie sich innerhalb einer Frist von vier Wochen aufgrund von vorhandenen Informationen zur Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zur bevorstehenden Eintragung zu äußern. (*Erlass des SMU vom 8.2.1996; Az: 14-8800.10-1*)

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Dresden (www.dresden.ihk.de) und die Handwerkskammer zu Leipzig (www.hwk-leipzig.de) sind registerführende Stellen für die in Sachsen validierten Standorte. (*Erlass des SMU vom 8.2.1996; Az: 14-8800.10-1*)

Verstöße gegen die eingegangenen Verpflichtungen und auch Schadensfälle sind durch die zuständigen Wasserbehörden den Industrie- und Handelskammern Sachsens (Dresden, Leipzig und Chemnitz) zu melden.

Mindestinhalt der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 SächsVAwS

- 1 Überwachungsplan
 - 1.1 Betriebliche Überwachungsmaßnahmen (§§ 19 i Abs. 2 Satz 1 und 19 k WHG)
 - 1.2 Überprüfung durch Sachverständige (§ 23 SächsVAwS), Terminüberwachung, Mängelbeseitigung

- 2 Instandhaltungsplan (§§ 19 g und 19 i Abs. 1 WHG)
 - 2.1 Wartungsmaßnahmen
 - 2.2 Regelmäßige und besondere Instandhaltungsmaßnahmen

- 3 Alarmplan
 - 3.1 Meldewege
 - 3.2 Maßnahmen im Schadensfall (§ 55 SächsWG)

- 4 Sonderregelungen
 - 4.1 Befüllen von Anlagen (§ 18 SächsVAwS)
 - 4.2 Beseitigung von Niederschlagswasser und von wassergefährdenden Stoffen aus Auffangräumen und von Auffangflächen, Einleitung wassergefährdender Stoffe in Abwasseranlagen (§ 19 SächsVAwS)
 - 4.3 Kennzeichnung der Anlagen, Merkblätter (§ 9 SächsVAwS)
 - 4.4 Fachbetriebspflicht (§§ 19 i Abs. 1 und 19 l WHG i. V. m. § 23 SächsVAwS)
 - 4.5 Sonderanforderungen in Schutzgebieten- oder Überschwemmungsgebieten (§ 10 SächsVAwS, Schutz- oder Überschwemmungsgebietsverordnungen)
 - 4.6 Trainingsplan

**Mindestangaben
zum Inhalt der Anlagendokumentation nach § 11 SächsVAwS**

Die Anlagendokumentation besteht im Regelfall aus einem oder mehreren Bestandsplänen einschließlich Entwässerungsplan und einer Datei.

Die Datei soll im Allgemeinen folgende Merkmale enthalten (**Anlage 1 Nr. 37**):

1. Allgemeine Angaben
 - Name, Firmenbezeichnung
 - Anschrift
 - Gewässerschutzbeauftragter

2. Anlage
 - Bezeichnung der Anlage
 - Art der Anlage
 - Jahr der Inbetriebnahme
 - Bauart der Anlage (unter-/oberirdisch, Angaben zu Behältern, Anzahl und Material)
 - wesentliche Abmessungen der Anlage
 - maßgebendes Volumen nach § 6

3. Behördliche Vorgänge
 - Anzeigen an die zuständige Wasserbehörde
 - Eignungsfeststellungen
 - Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise
 - Genehmigungen und Erlaubnisse
 - Sanierungsbedarf, Zeit- und Maßnahmenplan

4. Lage
 - Ort der Anlage
 - Lage in Schutzgebieten (Angabe der Schutzzone) oder Überschwemmungsgebieten
 - Lage zu oberirdischen Gewässern, Abstand (nur wenn es sich um einen Bereich von bis zu 50 m handelt)
 - Grundwasserabstand, Deckschichten

5. Wassergefährdende Stoffe
 - eingesetzte wassergefährdende Stoffe und ihre Wassergefährdungsklasse
 - maßgebende Wassergefährdungsklasse der Anlage
 - Stoffdatenblätter

6. Gefährdungspotential
 - Gefährdungsstufe nach § 6
 - besondere Gefahrenquellen der Anlage
 - besondere Merkmale der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes entsprechend Nr. 4

7. Vorkehrungen und Maßnahmen
 - Schutzvorkehrungen (z. B. Auffangvorrichtungen, Leckkontrolle, Leckage-sonden, Überfüllsicherungen, Grenzwertgeber)
 - Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung
8. Schadensfall
 - Alarmpläne
 - Hilfsmaßnahmen im Schadensfall
9. Überwachung
 - betriebliche Überwachung
 - Prüfung durch Sachverständige, Terminpläne, Prüfberichte
10. Instandhaltung
 - Wartungsmaßnahmen
 - regelmäßige und besondere Instandhaltungsmaßnahmen
 - Fachbetriebspflicht

Es ist auch möglich, die Gliederung der Antragsunterlagen nach BImSchG für die Gliederung der Anlagendokumentation heranzuziehen.

Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise als Ersatz wasserrechtlicher Eignungsfeststellungen

Dr.-Ing. W. Kanning, DIBt,

1 Allgemeines

(1) Nach § 19 h Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie Teile solcher Anlagen und technische Schutzvorkehrungen einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, es sei denn, sie sind einfacher oder herkömmlicher Art im Sinne des Wasserrechts. Werden die Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen serienmäßig hergestellt, können sie der Bauart nach zugelassen werden (wasserrechtliche Bauartzulassung). Für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen, die der Bauart nach zugelassen worden sind, entfällt damit die Feststellung der Eignung. Dies betrifft allerdings nicht die Eignungsfeststellung für die Anlage als Ganzes, da letztere in der Regel nicht serienmäßig hergestellt sein wird und demzufolge auch nicht der Bauart nach zugelassen werden kann.

(2) Für die ebenfalls in § 19 h WHG angesprochenen Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe besteht die Forderung nach wasserrechtlicher Eignungsfeststellung nicht, da es sich dabei um solche Anlagen handelt, bei denen sich die Stoffe im Arbeitsgang befinden (für letztere enthält § 19 h WHG eine Freistellung).

(3) Nach den früheren Bestimmungen des § 19 h WHG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1986) entfielen die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die wasserrechtliche Bauartzulassung aber nicht nur dann, wenn die Anlagen, Anlagenteile und technischen Schutzvorkehrungen einfach oder herkömmlich waren, sondern auch dann, wenn sie einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder eines baurechtlichen Prüfzeichens bedurften.

(4) Mit dem 6. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 11. November 1996 ist diese Regelung geändert worden. Nunmehr entfallen die Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen

- a) bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist, oder
- b) die nach immissionsschutz- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen und in der Bauartzulassung die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt sind.

(5) Außerdem sollen die Eignungsfeststellung oder die Bauartzulassung dann entfallen, wenn Produkte das Zeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen) auf

der Grundlage von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften tragen, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen.

(6) Von den beschriebenen Änderungen haben insbesondere diejenigen, die den Ersatz wasserrechtlicher Eignungsfeststellungen/Bauartzulassungen durch Nachweise nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften erhebliche Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe.

2 Bauaufsichtliche Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise

2.1 Allgemeines

(1) Die die Verwendbarkeitsnachweise nach der Musterbauordnung (MBO) / den Landesbauordnungen (LBO) gelten für Bauprodukte und sinngemäß für Bauarten. Nach § 2 Abs. 9 MBO/LBO sind Bauprodukte

- a) Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
- b) aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.

(2) Nach § 2 Abs. 10 wird eine Bauart als das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen definiert.

(3) Geregelt Bauprodukte entsprechen den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln oder weichen von ihnen nicht wesentlich ab. Nicht geregelte Bauprodukte sind Bauprodukte, die wesentlich von den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln abweichen oder für die es keine Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt. Die Verwendbarkeit ergibt sich:

- a) für geregelte Bauprodukte aus der Übereinstimmung mit den bekannt gemachten technischen Regeln
- b) für nicht geregelte Bauprodukte aus der Übereinstimmung mit
 - der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 - dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder
 - der Zustimmung im Einzelfall.

(4) Bauprodukte, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben, werden in die Liste C aufgenommen. Bei diesen Produkten entfallen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise. Diese Bauprodukte tragen kein Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen).

(5) Sonstige Bauprodukte sind Produkte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, die jedoch nicht in der Bauregelliste A enthalten sind. An diese Bauprodukte stellen die Landesbauordnungen zwar die gleichen materiellen Anforderungen,

sie verlangen aber weder Verwendbarkeits- noch Übereinstimmungsnachweise; sie sind deshalb auch nicht in der Bauregelliste A erfasst.

(6) Geregelter Bauarten sind solche, die den von den obersten Bauaufsichtsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln entsprechen oder nicht wesentlich von diesen abweichen. Nicht geregelte Bauarten sind solche, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln nicht gibt. Die Anwendbarkeit nicht geregelter Bauarten ergibt sich aus der Übereinstimmung mit

- a) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- b) dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder
- c) der Zustimmung im Einzelfall.

(7) Bauprodukte - ausgenommen solche nach Liste C - sind vom Hersteller zum Nachweis ihrer Übereinstimmung mit den Bezugsdokumenten mit dem bauaufsichtlichen Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) zu kennzeichnen. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn das für das jeweilige Bauprodukt vorgeschriebene Übereinstimmungsnachweisverfahren praktiziert wurde.

(8) Bei den Übereinstimmungsnachweisen wird unterschieden zwischen

- a) der Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller (mit oder ohne Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle)
- b) dem Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle.

(9) Welcher Nachweis geführt werden muss, hängt von der Sicherheitsrelevanz des Produktes ab. Das anzuwendende Verfahren wird bei Produkten, die nach anerkannten technischen Regeln hergestellt werden oder für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als Verwendbarkeitsnachweis gefordert wird, in der Bauregelliste A Teil 1 und Teil 2 (siehe /2/) bekannt gemacht, bei Produkten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall in den entsprechenden Bescheiden festgelegt. Für Bauarten kommt definitionsgemäß nur die Übereinstimmungserklärung des Herstellers der Bauart (der bauausführenden Firma) in Betracht.

(10) Eine Übersicht über das System der bauaufsichtlichen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise für Bauprodukte liefert **Bild 1**. Bei Bauarten wird wegen der wenigen Unterscheidungsmöglichkeiten auf die tabellarische Darstellung verzichtet.

Bild 1: System der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte

Bauprodukte nach den Landesbauordnungen					
Produkt-Gruppen	Geregelte Bauprodukte	nicht geregelte Produkte			„sonstige“ Bauprodukte (nach allgemein anerkannten Regeln der Technik)
		<ul style="list-style-type: none"> Bauprodukte ohne erhebliche Sicherheitsrelevanz oder Bauprodukte nach allgemein anerkannten Prüfverfahren 	Bauprodukte von untergeordneter Sicherheitsrelevanz	Bauprodukte mit erheblicher Sicherheitsrelevanz	
Fundstelle	Bauregelliste A Teil 1	Bauregelliste A Teil 2	Liste C	keine Liste	keine Liste
Grundlage für den Verwendbarkeitsnachweis	Techn. Regel nach Bauregelliste A Teil 1	allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	kein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich	allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	kein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich
Kennzeichnung	Ü-Zeichen erforderlich		kein Ü-Zeichen erforderlich	Ü-Zeichen erforderlich	kein Ü-Zeichen erforderlich

2.2 Ersatz wasserrechtlicher Eignungsfeststellungen/Bauartzulassungen durch baurechtliche Übereinstimmungsnachweise

(1) Nach den Prüfzeichenverordnungen zu den früheren Landesbauordnungen waren für bestimmte Bauprodukte, die in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten eingesetzt werden sollten, bauaufsichtliche Prüfzeichen erforderlich. Nachdem mit dem Inkrafttreten der neuen Landesbauordnungen die bisherigen Prüfzeichenverordnungen entfallen waren, bedurfte es der Klärung, für welche der früher prüfzeichenpflichtigen Bauprodukte in bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweisen nach den neuen Landesbauordnungen auch die Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen mit berücksichtigt werden sollten. Diese Klärung erfolgte auf der Grundlage der den §§ 20 Abs. 4 und 23 Abs. 2 der MBO/LBO entsprechenden Regelungen der neuen Landesbauordnungen, die es den obersten Bauaufsichtsbehörden gestatten, durch Rechtsverordnungen für bestimmte Bauprodukte vorzuschreiben, dass in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweisen auch die Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu berücksichtigen sind. Voraussetzung für den Erlass solcher Verordnungen ist es, dass die anderen Rechtsvorschriften Nachweise nach dem Baurecht verlangen oder zumindest zulassen. Diese Voraussetzung ist mit dem „6. Gesetz der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)“ vom 11. November 1996 insofern geschaffen worden, als § 19 h WHG nunmehr nicht mehr den Ersatz wasserrechtlicher Eignungsfeststellungen oder wasserrechtlicher Bauartzulassungen durch bauaufsichtliche Prüfzeichen zulässt sondern festlegt, dass die Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung für Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen entfallen, bei denen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird. Mit der Neufassung von § 19 h WHG sind also die Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung entsprechend den §§ 20 Abs. 4 und 23 Abs. 2 der MBO/LBO gegeben. Das Muster einer solchen Verordnung ist in **Bild 2** abgedruckt.

Bild 2: Muster der WasBauPVO

Muster einer Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (WasBauPVO)

Aufgrund von §§ 20 Abs. 4, 23 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO) erlässt die Oberste Bauaufsichtsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Für folgende serienmäßig hergestellte Bauprodukte und für folgende Bauarten sind auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach §§ 21, 21 a und 24 b MBO i. V. m. § 20 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und § 24 c zu führen:

1. Abwasserbehandlungsanlagen
((Buchstaben a) bis i) sind hier nicht wiedergegeben))
2. Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen
 - a) Auffangwannen und –vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und –flächen,
 - b) Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und für Flächen,
 - c) Behälter,
 - d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
 - e) Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen,
 - f) Sicherheitseinrichtungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Nachdem es inzwischen in mehreren Ländern in Landesrecht umgesetzt wurde - siehe

- Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26/1997, S. 801
- Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 20/1997, S. 889,
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 10/1998, S. 228,
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 22/1998, S. 532,
- Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/1998, S. 515,
- Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz, 14.4.1998
- Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg 2/1999, S. 57
- Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5/1999, S. 69
- Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 5/1999, S. 87
- Amtsblatt des Saarlandes vom 10.2.2000, S. 214

- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 17/2000, S. 251

- sind nunmehr rechtsverbindliche Handlungsgrundlagen für das DIBt auf dem hier in Rede stehenden Gebiet gegeben.

(2) Dabei ist auf die Einhaltung folgender Randbedingungen besonders zu achten:

- a) Auf Bauprodukte und Bauarten für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Stoffen, die keine wassergefährdenden Stoffe im Sinne der „Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe“ (VwVwS) vom 17.5.1999 (**Anlage 1 Nr. 4**) sind, ist die Verordnung nicht anwendbar. Dies ist insofern von Bedeutung, als es nach der VwVwS keine wassergefährdenden Stoffe der WGK 0 mehr gibt. Dies schließt nicht aus, dass auch für solche Bauprodukte/Bauarten bauaufsichtliche Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise zu führen sind, allerdings allein aufgrund bauordnungsrechtlicher Anforderungen.
- b) Die WasBauPVO gilt nur für serienmäßig hergestellte Bauprodukte. Der Begriff „serienmäßige Herstellung“ ist nicht definiert und daher auslegungsfähig. Das DIBt orientiert sich in dieser Frage an der Kommentierung zum WHG durch /1/, wo unter der Randnummer 31 der Begriff der serienmäßigen Herstellung wie folgt definiert ist: „Für die serienmäßige Herstellung ist nicht die vorhandene Stückzahl maßgeblich, sondern die Absicht des Herstellers, nach einem bestimmten Baumuster künftig weitere Exemplare zu fertigen. Die Behörden können die Absichtserklärung in gewissem Rahmen auf ihre Schlüssigkeit überprüfen. Herstellung bedeutet im Übrigen nicht eine identische Herstellung. Auch für ein Baukastensystem (z. B. unterschiedliche Behältergrößen im Rahmen einer DIN-Vorschrift) kann eine Bauartzulassung erteilt werden. Standortfertigung hindert die Serienfertigung nicht.“
- c) Die Beschränkung des Geltungsbereichs der WasBauPVO auf die serienmäßige Herstellung gilt nur für Bauprodukte und nicht für Bauarten.
- d) Zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen, in denen nach den Bestimmungen der WasBauPVO auch die wasserrechtlichen Anforderungen zu erfüllen sind, zählt nicht die bauaufsichtliche Zustimmung im Einzelfall. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass die wasserrechtliche Eignungsfeststellung in jedem Fall auch durch eine bauaufsichtliche Zustimmung im Einzelfall ersetzt wird (siehe hierzu auch Abschnitt 2.4.4).

2.3 Geregelt Bauprodukte für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

(1) Technische Regeln für Bauprodukte, die in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe eingesetzt werden, sind in Abschnitt 15 der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt (siehe /2/).

(2) Spezielle Hinweise zum Abschnitt 15 der Bauregelliste A Teil 1:

- a) Weicht ein Produkt von der in der technischen Regel unterstellten stofflichen Zusammensetzung ab oder wird der vorgesehene Verwendungszweck nicht von der

Technischen Regel abgedeckt, handelt es sich um ein nicht geregeltes Produkt, das in jedem Fall einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedarf.

- b) Als technische Regeln für Innenbeschichtungen von Stahlbehältern, für Leckanzeigergeräte und für Überfüllsicherungen, die bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten verwendet werden, wurden als technische Regeln TRbF 401, TRbF 402, TRbF 502 und TRbF 510 angegeben. Da in den genannten TRbFn die Festlegungen enthalten sind, dass die Innenbeschichtungen, Leckanzeigergeräte und Überfüllsicherungen einer Bauartzulassung nach § 12 der VbF bedürfen, wird durch Aufnahme der o. g. TRbFn in die Bauregelliste A Teil 1 zum Ausdruck gebracht, dass die Bauartzulassungen nach VbF auch die bauaufsichtlichen und wasserrechtlichen Anforderungen mit abdecken. Damit ist sichergestellt, dass die in den bisherigen Prüfzeichenverordnungen enthaltenen Ersetzungsregelungen (Bauartzulassung nach VbF ersetzte bauaufsichtliches Prüfzeichen) sinngemäß weiter bestehen. Die einzige Änderung, die sich durch die neue Regelung ergibt, besteht darin, dass Innenbeschichtungen, Überfüllsicherungen und Leckanzeigergeräte, die bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten eingesetzt werden, nun mit dem bauaufsichtlichen Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden müssen. Mit dem Wegfall der Gültigkeit der Bauartzulassungen im Jahr 2003 werden die Regelungen entsprechend den lfd. Nrn. 15.23, 15.24, 15.25, 15.26 und 15.29 ins Leere gehen. Es ist daher vorgesehen, diese Nummern aus der Bauregelliste A Teil 1 zu streichen.
- c) Unter der lfd. Nr. 15.32 ist eine technische Regel für die Verwendung von Transportbeton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe angegeben. Mit der dortigen Definition des Begriffs „Bauprodukt“ ist allerdings festgelegt, dass die Anwendung der technischen Regel sich nicht auf die Verwendung des Betons für Abfüllflächen von Tankstellen erstreckt. Der Grund für diese Festlegung liegt in dem Bestreben, Doppelregelungen im Bau- und Wasserrecht zu vermeiden. Da im Wasserrecht Vorschriften über die Verwendung von Beton für Abfüllflächen von Tankstellen bereits existieren und Anlagen, die nach diesen Vorschriften gebaut sind, als einfach oder herkömmlich gelten, wird ein bauaufsichtlicher Übereinstimmungsnachweis für dieses spezielle Anwendungsgebiet von Beton nicht gefordert. Beton für Abfüllflächen von Tankstellen ist deshalb auch in die Liste von Bauprodukten von bauaufsichtlich untergeordneter Bedeutung (Liste C) aufgenommen worden. Als technische Regel für den Beton gilt die DIN 1045 in Verbindung mit der DAfStb-Richtlinie „Beton beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ und mit den Anlagen 1.15 und 15.8 zur Bauregelliste A Teil 1. Der Bezug auf die Norm DIN 1045 kann allerdings nicht dahingehend interpretiert werden, dass die lfd. Nr. 15.32 auch eine technische Regel für Betonfertigteile, die in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe eingesetzt werden, anzusehen sind (s. die dortige Definition des Bauprodukts). Hierfür sind in Fortsetzung der bisherigen Praxis der Erteilung wasserrechtlicher Bauartzulassungen nunmehr allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erforderlich. Der Bezug auf die Norm DIN 1045 kann auch nicht dahingehend interpretiert werden, dass sie auch für andere Regelungsgegenstände als Beton, also z. B. für Fugenbänder oder Fugendichtstoffe, Grundlagen für den bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis sein kann. Dies folgt zwingend aus der Tatsache, dass es unter der lfd. Nr. 15.32 ausschließlich um das Bauprodukt „Beton“ geht. **(Anlage 1 Nr. 16)**

2.4 Nicht geregelte Bauprodukte

2.4.1 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) Für welche Bauprodukte ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erforderlich ist, wird in der Bauregelliste A Teil 1 und in der Bauregelliste A Teil 2 bekannt gemacht.

(2) Unter der lfd. Nr. 2.15 der Bauregelliste A Teil 2 (siehe /2/) wurden Beschichtungsstoffe für Auffangräume zur Lagerung von Heizöl EL und von vergleichbaren Flüssigkeiten aufgenommen, weil diese Beschichtungsstoffe nach einem anerkannten Prüfverfahren sicher beurteilt werden können.

2.4.2 Bauprodukte von untergeordneter Bedeutung

(1) Bauprodukte, die im Hinblick auf die Anforderungen der Landesbauordnung nur von untergeordneter Bedeutung sind, bedürfen keines Verwendbarkeitsnachweises nach den Abschnitten 2.2 bis 2.5. Solche Bauprodukte werden in der Liste C bekannt gemacht.

(2) Für Bauprodukte für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gilt Abschnitt 4 der Liste C (siehe /2/). Es handelt sich dabei um Bauprodukte, die für Ableitflächen von Tankstellen verwendet werden. Diese sind nach wasserrechtlichen Vorschriften aller Länder einfacher oder herkömmlicher Art. Werden die gleichen Bauprodukte für andere Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe verwendet, bedürfen sie eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweises, da sie grundsätzlich in den Geltungsbereich der WasBauPVO fallen. Für den Fall, dass die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder aufgrund der zukünftigen TRwS „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ (**Anlage 19**) zurückgezogen werden, ist die Streichung der unter Abschnitt 4 der Liste C aufgeführten Bauprodukte vorgesehen. Die betroffenen Bauprodukte würden damit der Zulassungspflicht unterworfen.

2.4.3 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen

(1) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen werden in der Regel auf der Grundlage von Empfehlungen eines Sachverständigenausschusses erteilt. Zur Beratung des DIBt existieren zur Zeit folgende Sachverständigenausschüsse (SVA):

- a) SVA Kunststoffbehälter und -rohre,
- b) SVA Behälter aus metallischen Werkstoffen,
- c) SVA Beschichtungen und Kunststoffbahnen,
- d) SVA Sicherheitseinrichtungen für Behälter und Rohrleitungen
- e) SVA Dichtkonstruktionen in LAU-Anlagen.

(2) Sofern hinreichende Erfahrungen über die Beurteilung bestimmter Bauprodukte vorliegen, können diese in sogenannten Zulassungsgrundsätzen zusammengefasst werden, die dann in der Folgezeit zur einheitlichen Beurteilung der Zulassungsanträge dienen.

(3) Das Erfordernis einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Bauprodukte, die der WasBauPVO unterliegen, ist gegeben, wenn

- a) für ein Bauprodukt keine technische Regel in Abschnitt 15 der Bauregelliste A Teil 1 angegeben ist oder das Bauprodukt wesentlich von der angegebenen technischen Regel abweicht, und
- b) die Bauprodukte nicht in der Bauregelliste A Teil 2 aufgelistet sind und
- c) die Bauprodukte nicht in der Liste C aufgelistet sind.

Um festzustellen, ob ein Bauprodukt einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedarf, ist also immer eine entsprechende Überprüfung der Regelungen der Bauregelliste A Teil 1, der Bauregelliste A Teil 2 und der Liste C erforderlich. Es kann dann noch zweifelhaft sein, in welchen Fällen Abweichungen von einer technischen Regel als wesentliche Abweichungen im Sinne der Nr. a) vorliegen.

(4) Eine wesentliche Abweichung eines Produkts von einer technischen Regel liegt z. B. vor, wenn das Produkt bzw. dessen stoffliche Zusammensetzung und sein vorgesehener Verwendungszweck von der technischen Regel abgedeckt sind, die Produkteigenschaften jedoch wesentlich von der technischen Regel abweichen. Da das DIBt nach Maßgabe der Landesbauordnungen die technischen Regeln bekannt macht, bedarf es im Zweifelsfall auch einer Auslegung des DIBt zur Frage der wesentlichen Abweichungen. Folgende Abweichungen von den technischen Regeln des Abschnitts 15 der Bauregelliste A Teil 1 wurden bisher vom DIBt als wesentliche Abweichungen eingestuft, die die Notwendigkeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach sich ziehen:

Technische Regeln für Stahlbehälter:

- a) Behälter, deren Flüssigkeits-Werkstoff-Kombination nach DIN 6601 als ungeeignet bewertet werden, z. B. Korrosionsabtragsraten an den medienberührten Wänden $> 0,1$ mm pro Jahr.
- b) Behälter mit einer inneren Emaillebeschichtung
- c) Verzinkte Behälter (auch mit Nachweis der Eignung der Flüssigkeits-Werkstoff-Kombination für die Verzinkung)
- d) Doppelwandige lecküberwachte Behälter mit einer Stahlinnen- und Kunststoffaußenwand
- e) Doppelwandige lecküberwachte Behälter mit einer für einwandige Behälter zulässigen Innenbeschichtung
- f) Doppelstockbehälter (sowohl kommunizierende als auch nicht kommunizierende Doppelstockbehälter außer verkehrsrechtlich zugelassene stapelbare IBC), deren Teile als oberer oder unterer Behälter einzeln aufgestellt geregelte Bauprodukte sind, jedoch andere Anforderungen als bei Einzelaufstellung erfüllen müssen (z. B. Anforderung an den Brandschutz bei leerem unteren und vollem oberem Behälter)
- g) Behälter, deren Mindestwanddicken unter denen der TRbF 121 Tafel 2 liegen
- h) Behälter, deren Abmessungen von den geregelten DIN-Normen derart abweichen, dass eine ausreichende Wanddicke der Behälter nicht offensichtlich ist und für deren Bemessung in der Bauregelliste A-Teil 1 keine technischen Regeln angegeben sind
- i) Behälter, deren Stützkonstruktionen nicht nach den in der Bauregelliste A-Teil 1 unter seiner lfd. Nr. bekannt gemachten technischen Regeln nachgewiesen werden können

- j) Explosionsdruckstoßfeste Behälter (z. B. kubische explosionsdruckstoßfeste Behälter)
- k) Oberirdische Behälter mit Auftriebssicherung, die in Überschwemmungsgebieten aufgestellt und überflutet werden dürfen
- l) Doppelwandige Behälter mit unterem lecküberwachten Auslauf
- m) Doppelwandige lecküberwachte kubische Behälter
- n) Doppelwandige lecküberwachte Lager- oder Entnahme- und Sammelbehälter, die nach den verkehrsrechtlichen Prüfvorschriften für IBC geprüft sind
- o) Sammelbehälter mit Einfülltrichterkonstruktionen zum diskontinuierlichen Befüllen durch jedermann oder durch Fachpersonal mit Ausnahme der in der Bauregelliste A-Teil 1 unter lfd. Nr. 15.16 und lfd. Nr. 15.18 geregelten Sammelbehälter
- p) Einwandige Behälter mit integrierter Auffangwanne, die nach den verkehrsrechtlichen Prüfvorschriften für IBC geprüft sind.

Auffangwannen aus Stahl gemäß lfd. Nr. 15.22:

- a) Auffangwannen mit mehr als 1000 l Auffangvolumen
- b) Auffangwannen, deren Bordhöhe mehr als 1 m beträgt
- c) Auffangwannen, deren Grundflächen, bezogen auf Einzelwanne, mehr als 10 m² beträgt
- d) Auffangwannen, die mit Seitenwänden, Türen und ggf. Dach fest verbunden sind (Gefahrstofflager)
- e) Auffangwannen mit Belastungen aus Fahrzeugen
- f) Auffangwannen mit Auslauf

Innenbeschichtungen gem. lfd. Nrn. 15.23 und 15.24:

- a) Innenbeschichtungen im Sinne der TRbF 401 ohne Bauartzulassung nach der VbF,
- b) Innenbeschichtungen im Sinne der TRbF 402 ohne Bauartzulassung nach der VbF,

Leckanzeigergeräte und Überfüllsicherungen gem. lfd. Nrn. 15.25, 15.26 und 15.29

- a) Leckanzeigergeräte im Sinne der TRbF 501 ohne Bauartzulassung nach der VbF,
- b) Leckanzeigergeräte im Sinne der TRbF 502 ohne Bauartzulassung nach der VbF,
- c) Überfüllsicherungen im Sinne der TRbF 510 ohne Bauartzulassung nach der VbF.

2.4.4 Zustimmung im Einzelfall

Bei nicht serienmäßig hergestellten Bauprodukten kommt außerhalb des Regelbereichs der WasBauPVO eine Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen aufgrund einer bauaufsichtlichen Zustimmung im Einzelfall durch die oberste Bauaufsichtsbehörde in Betracht. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann allerdings dann, wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 der Musterbauordnung nicht zu erwarten sind, im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, entfällt die Kennzeichnung mit dem bauaufsichtlichen Ü-Zeichen.

2.5 Sonstige Bauprodukte

(1) Bauprodukte, die in den Geltungsbereich der WasBauPVO fallen, können keine sonstigen Produkte sein, denn die WasBauPVO verlangt ausdrücklich deren Einbindung in das bauaufsichtliche Verfahren.

(2) Es ist jedoch möglich, Anlagenteile für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe den sonstigen Produkten zuzuordnen, da sie

- a) in der Bauregelliste A nicht behandelt werden,
- b) von der WasBauPVO nicht betroffen sind,
- c) nach den Merkblättern der „Arbeitsgemeinschaft Druckbehälter“ (AD-Merkblätter) oder nach den Technischen Regeln des DVWK zu beurteilen sind, welche als allgemein anerkannte Regeln der Technik angesehen werden können.

3 Wechselwirkungen zwischen wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Nachweisen/Entscheidungen

3.1 Wasserrechtliche Bauartzulassung und allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zum Verhältnis zwischen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der wasserrechtlichen Bauartzulassung lässt sich folgendes sagen:

- a) Soweit die Länder eine WasBauPVO erlassen haben, treten die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen umfassend an die Stelle wasserrechtlicher Bauartzulassungen. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen werden dabei in der Regel auf der Grundlage des jeweiligen Landesrechts erteilt. Dies gilt auch dann, wenn derartige Zulassungen von Herstellern beantragt werden, die ihren Sitz nicht im jeweiligen Land haben.
- b) Das DIBt kann jedoch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen auch nach dem Recht anderer Länder, in denen keine oder noch keine WasBauPVO erlassen ist, erteilen, denn zweifellos handelt es sich bei den entsprechenden Anlagenteilen auch nach dem Recht dieser Länder um nicht geregelte Bauprodukte i. S. des § 20 Abs. 3 MBO/LBO, die – gerade wegen der WasBauPVO einiger Länder – nicht in die Liste C nach § 20 Abs. 3 Satz 2 MBO/LBO aufgenommen sind und deshalb der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt nach § 21 MBO bedürfen. Entsprechendes gilt auch für Anlagenteile nach § 19 h WHG, die als nicht geregelte Bauart nach § 23 MBO einzustufen sind. Der entsprechend erteilten Zulassung des DIBt kommt die Ersetzungswirkung des § 19 h Abs. 3 Nr. 2 WHG gegenüber der an sich erforderlichen wasserrechtlichen Eignungsfeststellung bzw. Bauartzulassung zugute, weil die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne dieser Vorschrift sicherstellt.
- c) Ein Hersteller, der nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verfährt, kann sich in jedem Fall auf die zuvor beschriebene Ersetzungswirkung berufen. Es könnte jedoch Unklarheit darüber bestehen, ob die Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung mit dem Hinweis auf die Ersetzungswirkung des § 19 h Abs. 3 Nr. 2 WHG zurückweisen kann, obwohl das Land diese noch nicht durch Erlass einer WasBauPVO generell geregelt hat. Wegen mangelnden Bescheidungsinteresses und

der Unvermeidbarkeit eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweises ist dies zu bejahen.

- d) Vor dem zuvor geschilderten Hintergrund erscheint der Erlass wasserrechtlicher Bauartzulassungen überflüssig. Hersteller oder Einfuhrunternehmer, die an der Vermarktung ihrer Erzeugnisse in Deutschland interessiert sind, können in jedem Fall auf die Zuständigkeit des DIBt und auf das allgemeine Erfordernis bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise verwiesen werden.

3.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung und allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Die Eignungsfeststellung wird für eine komplette Anlage einschließlich aller Anlagenteile erteilt. Demgegenüber ist der Geltungsbereich der hier in Rede stehenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen auf Anlagenteile beschränkt, da die unter § 1 Satz 1 Nr. 2 WasBauPVO aufgeführten Bauprodukte und Bauarten keine ganzen Anlagen sondern nur Teile von Anlagen sind. Insofern ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung die wasserrechtliche Eignungsfeststellung auch nicht vollständig sondern nur bezüglich der Eignung einzelner Anlagenteile.

3.3 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Baugenehmigung

(1) Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen bedürfen grundsätzlich der Baugenehmigung. Die Landesbauordnungen stellen allerdings bestimmte Behälter zur Lagerung wassergefährdender Stoffe einschließlich Rohrleitungen, Auffangräume und Auffangvorrichtungen sowie die zugehörigen Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen von der Baugenehmigung frei. Die Freistellung bedeutet jedoch nicht, dass für die betroffenen Anlagenteile die nach der WasBauPVO erforderlichen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise entfallen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen gem. Abschnitt 2 erfüllt sind,
- b) Bauprodukte ohne Ü-Zeichen verwendet, die unter den Geltungsbereich der WasBauPVO fallen und nicht in Liste C aufgeführt sind,
- c) Bauarten ohne Übereinstimmungserklärung anwendet, die unter den Geltungsbereich der WasBauPVO fallen,

handelt ordnungswidrig im Sinne der Landesbauordnungen.

(2) Ist eine Anlage nicht von der Baugenehmigung freigestellt, entfällt die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nur dann, wenn die Baugenehmigung im Einvernehmen mit der für die Eignungsfeststellung zuständigen Behörde erteilt wurde (s. § 17 der Muster-Anlagenverordnung).

3.4 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art und bauordnungsrechtliche Nachweise

Gelegentlich wird vermutet, dass bauaufsichtliche Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise entbehrlich sein könnten, wenn die Bauprodukte einfacher oder herkömmlicher Art im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes sind. Auch hier gilt

der Hinweis auf den fehlenden Entfallenstatbestand in den Landesbauordnungen, der einer solchen Vermutung entgegensteht. Allerdings muss zum besseren Verständnis der WasBauPVO ergänzend festgestellt werden, dass nach dem Wortlaut von § 20 Abs. 4 und 23 Abs. 2 der Musterbauordnung bzw. den entsprechenden Regelungen der Landesbauordnungen die WasBauPVO nur für Bauprodukte/Bauarten gelten kann, für die nach Wasserrecht überhaupt ein Verwendbarkeitsnachweis verlangt oder zugelassen wird. Diese Einschränkung kommt bei Bauprodukten insbesondere dann zum Tragen, wenn sie nach Maßgabe der wasserrechtlichen Vorschriften aller Länder einfacher oder herkömmlicher Art sind, da sie dann keines Nachweises über die Erfüllung wasserrechtlicher Anforderungen bedürfen. Für solche Bauprodukte bedarf es daher immer der Klärung, inwiefern bauaufsichtliche Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise allein aufgrund bauaufsichtlicher Gesichtspunkte erforderlich sind. Soll auf bauaufsichtliche Nachweise verzichtet werden, bedarf es der Aufnahme der Bauprodukte in die Liste C. Ein Bauprodukt, das unter den Geltungsbereich der WasBauPVO fällt und nicht in der Liste C aufgeführt ist, bedarf also immer eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweises, auch dann, wenn es nach wasserrechtlichen Vorschriften einfacher oder herkömmlicher Art ist.

4 Wechselwirkungen zwischen arbeitsschutzrechtlichen Bauartzulassungen, wasserrechtlichen Bauartzulassungen und bauordnungsrechtlichen Nachweisen

(1) Was die Neufassung von § 19 h WHG anbelangt, ist festzustellen, dass die Ersetzungsregelungen bezüglich der gewerberechtigten Bauartzulassungen (nunmehr arbeitsschutzrechtliche Bauartzulassungen) weiterhin beibehalten wurden. Dennoch ist eine grundlegende Änderung insofern eingetreten, als die „Verordnung über brennbare Flüssigkeiten“ (VbF) nach Inkrafttreten des WHG ebenfalls geändert wurde, und dass im Zuge dieser Änderung der § 12 der VbF, der bisher die arbeitsschutzrechtliche Bauartzulassungspflicht begründete, ersatzlos gestrichen wurde. Grund für diese Änderung der VbF war zum einen die Zuordnung des Explosionsschutzes zur 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das in Verkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche – Explosionsschutzverordnung - 11. GSGV), die am 12. Dezember 1996 in Kraft getreten ist, und mit der die entsprechende Richtlinie 94/9/EG des europäischen Parlaments in nationales Recht umgesetzt wurde und zum anderen das Bestreben, die VbF zu einer reinen Betriebsvorschrift des Arbeitsschutzes (ohne Gewässerschutz) zu machen. Die Explosionsschutzverordnung enthält zwar eine Übergangsregelung, nach der die Erteilung arbeitsschutzrechtlicher Bauartzulassungen nach § 12 der VbF noch bis zum Jahr 2003 zulässig sein soll. Es besteht aber Klarheit darüber, dass die Erteilung von arbeitsschutzrechtlichen Bauartzulassungen auf solche Produkte eingeschränkt sein muss, die Geräte und Schutzsysteme im Sinne der Explosionsschutzverordnung sind. Die Übergangsregelung wird zudem dahingehend interpretiert, dass bei der Erteilung von arbeitsschutzrechtlichen Bauartzulassungen neben dem Aspekt des Explosionsschutzes kein weiterer Sicherheitsaspekt (also auch nicht die Funktionssicherheit) berücksichtigt wird. Es ist also davon auszugehen, dass in den nach der o. g. Übergangsregelung erteilten arbeitsschutzrechtlichen Bauartzulassungen die wasserrechtlichen Anforderungen nicht mehr berücksichtigt sind und somit die wasserrechtliche Eignungsfeststellung oder die wasserrechtliche Bauartzulassung nicht mehr entfallen. Die Bestimmungen in § 19 h WHG werden

somit nur noch auf solche arbeitsschutzrechtlichen Bauartzulassungen anwendbar sein, die vor dem Wegfall von § 12 der VbF erteilt worden sind.

(2) Die Streichung von § 12 der VbF hat zur Folge, dass in der Regel allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen auf Gebieten erforderlich werden, die bisher durch arbeitsschutzrechtliche Bauartzulassungen abgedeckt wurden. Allerdings gelten arbeitsschutzrechtliche Bauartzulassungen in den Fällen des Abschnitts 2.3 (2) Buchstabe e) als bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise.

5 Rechtswidrig verwendete Anlagen

(1) Nach */1/*, **Rn 58** gibt § 19 h Abs. 3 Nr. 2 WHG „kein Wahlrecht, statt der nach den Bauordnungen der Länder erforderlichen Übereinstimmungsnachweise die wasserrechtliche Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung zu beantragen. Zwar kommt dies nicht so klar zum Ausdruck wie in § 19 h Abs. 1 Satz 5 WHG a. F., der Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung entfallen ließ, wenn Anlagen eines baurechtlichen Prüfzeichens bedurften. Doch ist die weitere Formulierung der geltenden Vorschrift unumgänglich, weil als baurechtlicher Eignungsnachweis neben den behördlichen Zulassungen (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, bauaufsichtliches Prüfzeugnis) auch die Übereinstimmungserklärung des Herstellers oder das Übereinstimmungszertifikat ausreichen können. Ob die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird, ist abstrakt für die bauordnungsrechtlichen Vorschriften (BauO, Verordnung nach § 20 Abs. 4 Muster-BauO, Bauregelliste A) zu entscheiden (so auch die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 13/1207, S. 13). Soweit das bauordnungsrechtliche Regelungssystem bestimmte Anlagen und Anlagenteile zum Lagern wassergefährdender Stoffe als Bauprodukte erfasst, kann deren Eignung nur noch mit den bauordnungsrechtlich vorgesehenen Übereinstimmungsnachweisen festgestellt werden. Das entspricht auch dem Ziel, für diese Verfahren, soweit sie vor Behörden geführt werden, keine abweichenden Zuständigkeiten zu begründen“.

(2) Aus den obigen Ausführungen ist zu schließen, dass es sich bei Anlagen mit Anlagenteilen, die dem Geltungsbereich der WasBauPVO unterliegen, um rechtswidrige Anlagen im Sinne des Wasserrechts handelt, wenn die Anlagenteile unter den Entfallenstatbestand des § 19 h Abs. 3 Nr. 2 fallen und kein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweis geführt wurde. Maßnahmen bei rechtswidrig verwendeten Anlagen werden in */1/*, Rn 49 wie folgt kommentiert:

„Werden Anlagen ohne Feststellung ihrer Eignung verwendet, kommen neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 b WHG) unterschiedliche behördliche Reaktionen in Betracht. Die formelle Rechtswidrigkeit allein begründet die Nutzungsuntersagung bis zu einer Eignungsfeststellung (vgl. VGH Baden-Württemberg, B. v. 22.05.1992 – 8 S 616/92, ZfW 1993, 101). Es kann die Außerbetriebnahme der Anlage verlangt werden, bei einem Lagerbehälter zusätzlich die Entleerung. Der Verwender wird damit nur in die Schranken des § 19 h WHG verwiesen, ohne dass irreparable Zustände wie bei einer Beseitigungsanordnung entstünden. Dies entspricht der baurechtlichen Rechtsprechung, die übertragen werden kann. Das behördliche Ermessen dürfte nur eingeschränkt sein, wenn die Eignung bereits positiv feststeht. Dann müsste die Behörde als milderer Mittel dem Verwender eine angemessene Frist setzen, um die Eignungsfeststellung zu erwirken und formell rechtmäßige Zustände zu schaffen. Diese Fristsetzung stellt nicht – wie die Erzwingung der Antragstellung – einen eigenen Verwaltungsakt dar, sondern wird regelmä-

ßig in die Anhörung des Betroffenen zur Anordnung der Außerbetriebnahme aufgenommen. Wird die Fristsetzung missachtet, kann die Nutzung auch materiell rechtmäßiger Anlagen untersagt werden; jede andere Handhabung würde zu einer ungerechtfertigten Vorzugsbehandlung des Verwenders führen. Wenn endgültig feststeht, dass eine Anlage den Anforderungen des § 19 g WHG nicht genügt und der Verwendung auch unter Auflagen und Bedingungen nicht zugestimmt werden kann, kann die Beseitigung gefordert werden. Bei unterirdischen Behältern kann es genügen, die Verfüllung mit Sand zu verlangen.“

Fundstellen:

/1/ Sieder / Zeitler / Dahme / Knopp, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung

/2/ Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 26, Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C (Ausgabe 2002/1), Verlag Ernst & Sohn, Berlin

**Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 08.06.2005
Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.justiz.nrw.de**

Oberverwaltungsgericht NRW, 8 A 3745/03

Datum: 08.06.2005

Gericht: Oberverwaltungsgericht NRW

Spruchkörper: 8. Senat

Entscheidungsart: Urteil

Aktenzeichen: 8 A 3745/03

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Düsseldorf, 3 K 4696/02

Tenor: Unter Abänderung des angefochtenen Urteils wird festgestellt, dass das Staatliche Umweltamt E. nicht berechtigt ist, von der Klägerin die Erfüllung von Pflichten nach der Störfall-Verordnung für den Betrieb des Containerumschlagterminals zu verlangen.

Das beklagte Land trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Das beklagte Land darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt auf dem Betriebsgrundstück D., im Hafen D. ein Containerumschlagterminal, das im Jahre 1991 auf der Grundlage einer von der Stadt D. erteilten Baugenehmigung errichtet worden ist. In dem Umschlagterminal werden bei einer maximalen Umschlagkapazität von 150.000 Ladeeinheiten pro Jahr Güter zwischen Straße und Schiene umgeschlagen, wovon rund 9 % als Gefahrgut zu qualifizieren war. Das Umschlagterminal ist für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen zugänglich. Gesellschafter der Klägerin sind zu jeweils 50 % die T. AG sowie die L. GmbH & Co. KG, ein Zusammenschluss von ca. 280 Spediteuren des sogenannten Kombinierten Verkehrs, an der wiederum die T. AG zu 50 % beteiligt ist. Die T. AG gehört – ebenso wie weitere der beteiligten Spediteure – der Deutschen Bahn AG und diese zu 100 % der Bundesrepublik Deutschland.

Zu dem Umschlagterminal, das eine Fläche von rund 93.000 m² einnimmt, gehören fünf Eisenbahngleise, die von zwei Portalkränen überspannt werden, welche zur Be- und Entladung der dort abgestellten Waggons dienen, ein weiteres Eisenbahngleis, bei dem die Entladung der Waggons mittels mobiler Flurförderfahrzeuge erfolgt, Verkehrsflächen sowie eine Multifunktionsfläche einschließlich zweier „Gefahrgutabstellwannen“. Gefahrgut wird im Fall von Verzögerungen beim Transport in den Gefahrgutabstellwannen – zwei wannenförmig ausgebildeten, befestigten Flächen aus wasserundurchlässigem Stahlbeton – abgestellt. Darin finden jeweils ungefähr

20 Ladeeinheiten in der Größe von 20'-Standard-Containern Platz. Für den Fall, dass sich ein Transportbehälter als undicht erweisen sollte, ist außerdem ein besonderer Leckageplatz vorhanden. Die Gleisanlagen selbst stehen nicht im Eigentum der Klägerin, sondern der D. AG.

Unter dem 3. April 2001 erstattete die Klägerin bei dem Staatlichen Umweltamt D. eine Anzeige gemäß § 20 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 der 12. BImSchV (StörfallVO). Das Staatliche Umweltamt D. teilte der Klägerin unter dem 24. September 2001 mit, die Prüfung der Anzeige habe ergeben, dass in ihrem Betriebsbereich gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden seien, die die in Anhang I Spalte 5 StörfallVO genannten Mengenschwellen erreichten oder überschritten; der Betriebsbereich falle damit nach § 1 Abs. 1 StörfallVO unter den Anwendungsbereich der StörfallVO und unterliege den Pflichten nach §§ 3 bis 12 StörfallVO. Die Klägerin legte mit Schreiben vom 6. Februar 2002 ausführlich dar, dass die StörfallVO ihrer Ansicht nach auf ihr Umschlagterminal nicht anwendbar sei. Im weiteren Schriftverkehr hielten die Beteiligten an ihren unterschiedlichen Auffassungen zur Anwendbarkeit der Verordnung fest.

Am 17. Juli 2002 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben. Sie hat geltend gemacht: Die Feststellungsklage sei zulässig. Der Beklagte behaupte die Anwendbarkeit der StörfallVO auf ihren Betrieb und leite daraus konkrete Rechtspflichten für sie ab, so die Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage eines Sicherheitsberichts gemäß § 9 StörfallVO. Es sei abzusehen, dass in Zukunft weitere (vermeintliche) Rechtspflichten unter Hinweis auf die behauptete Geltung der StörfallVO von ihr eingefordert würden. Sie habe ein rechtlich geschütztes Interesse an der Feststellung, dass die StörfallVO keine Anwendung auf ihre Betriebstätigkeit finde und sie insoweit keinen Betreiberpflichten nach der StörfallVO unterliege. Dieses Interesse könne sie allein im Wege der Feststellungsklage geltend machen. Ein Verwaltungsakt, der sich auf die Geltung der StörfallVO stütze und durch dessen Anfechtung sie eine entsprechende Klärung hätte herbeiführen können, sei bislang nicht ergangen. Es sei ihr nicht zumutbar, das Ergehen eines solchen Verwaltungsaktes abzuwarten. Schließlich begründe die vom Beklagten behauptete Geltung der StörfallVO bereits gegenwärtig verschiedene Pflichten für sie. Es stehe zu befürchten, dass sich über kurz oder lang weiterer Streit darüber ergebe, inwieweit sie, die Klägerin, solchen Pflichten gerecht werde. Insoweit bestünde gemäß § 21 StörfallVO zumindest teilweise auch die Möglichkeit von Sanktionen nach Ordnungswidrigkeitenrecht.

Die StörfallVO gelte kraft der ausdrücklichen Annahme gemäß § 1 Abs. 5 StörfallVO i. V. m. Art. 4 lit. c Richtlinie 96/82/EG – im Folgenden: RL 96/82/EG – nicht für den von ihr praktizierten Betrieb eines Containerumschlagbahnhofs. Nach dieser Bestimmung seien die Beförderung gefährlicher Stoffe und deren zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf allen Verkehrswegen außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe einschließlich des Be- und Entladens sowie des Umladens von einem Verkehrsträger auf einen anderen Verkehrsträger in Hafenbecken, Kaianlagen oder Verschiebebahnhöfen vom Geltungsbereich der StörfallVO ausgenommen. Verkehrsanlagen seien grundsätzlich keine Betriebe im Sinne der StörfallVO bzw. von Art. 4 lit. c RL 96/82/EG. Ein Güterumschlagbahnhof gehöre vielmehr zu den Verkehrswegen und der Güterumschlag noch zum Transportvorgang.

Die noch dem Gefahrguttransport zuzurechnende zeitlich begrenzte Zwischenlagerung sei bei der Anwendung von Art. 4 lit. c RL 96/82/EG von einer Lagerung ohne funktionalen Bezug zum Transport abzugrenzen. Der Aufenthalt von Gefahrgut auf ihrem Betriebsgelände diene keiner eigenständigen Lagerung. Daher gehe auch die

Beurteilung der Anlage als nach BImSchG genehmigungspflichtige Anlage i. S. v. Nr. 9 des Anhangs der 4. BImSchV fehlt, denn der Schwerpunkt liege – worauf im Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 26. Oktober 2000 abgestellt werde – bei der Transportunterbrechung mehr auf dem Aufbewahren als auf dem Fortbewegen. Die genannte Entscheidung des OVG NRW sei zudem zu kritisieren. Kritik verdiene zunächst die pauschale Heranziehung der „24-Stunden-Grenze“ aus § 3 Abs. 3 GefStoffV (in der damals geltenden Fassung). Dabei fehle es an einer argumentativen Auseinandersetzung mit der gegenteiligen Rechtsprechung zu den sog. Eisenbahnkesselwagenumfüllstellen. Ebenso wenig berücksichtige das OVG NRW, dass sich der Gesetzgeber bei der Novellierung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes vom 6. August 1998 ausdrücklich gegen die Einführung einer starren zeitlichen Befristung entschieden habe. In diesem Zusammenhang habe der Gesetzgeber auch auf die Ergebnisse des sogenannten „Barcelona-Workshops“ („Workshop on the intermediate temporary storage of dangerous substances during transport, as related to Council Directive 96/82/EC“) verwiesen. Maßgeblich sei danach, dass zum einen anhand von nachkontrollierbaren Beförderungspapieren ausgewiesen sei, dass sich das Transportgut im Verlaufe einer Beförderung befinde, und dass zum anderen die Umschließung nicht geöffnet werde. Keinesfalls reiche der Hinweis auf das bloße Vorhandensein eines bestimmten Gefahrenpotentials aus, um den Tatbestand des Lagerns auszufüllen.

Ob der letzte Halbsatz von Art. 4 lit. c RL 96/82/EG eine Konkretisierung oder eine Erweiterung zum Ausnahmetatbestand „Beförderung gefährlicher Stoffe und deren zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf der Straße bzw. der Schiene“ darstelle, könne dahinstehen. Jedenfalls bilde er keine Ausnahme zum ersten Halbsatz. Der Begriff „Verschiebebahnhof“ grenze allerdings Umschlagbahnhöfe nicht aus, denn an einem klassischen Verschiebebahnhof finde weder ein Be- und Entladen noch ein Umladen statt. Das in Art. 4 lit. c RL 96/82/EG angesprochene Umladen von einem Verkehrsträger auf einen anderen erfolge heute gerade in Umschlagbahnhöfen, die daher moderne Verschiebebahnhöfe bildeten.

Ferner bestätige ein Schreiben der Internationalen Vereinigung der Gesellschaften für den Kombinierten Verkehr Schiene – Straße (UIRR), Brüssel, den Eindruck, dass allein der Beklagte dem Missverständnis einer fehlerhaften Auslegung von Art. 4 lit. c RL 96/82/EG unterliege, wenn er Umschlagterminals des kombinierten Verkehrs mit Anlagen zur Lagerung gefährlicher Güter gleichsetze. Die zutreffende Rechtspraxis nicht nur der meisten deutschen Behörden, sondern auch jener in den übrigen EG-Mitgliedsländern widerspreche dem. Die Frage der Dauer des Aufenthalts habe in Frankreich eine Regelung durch Verordnung vom 5. Juni 2001 gefunden. Dort sei eine Regelfrist von 48 Stunden festgeschrieben.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, dass der Betrieb des Containerumschlagterminals Duisburg durch die Klägerin nicht dem Anwendungsbereich der StörfallVO unterliegt,

sondern gemäß § 1 Abs. 5 StörfallVO i. V. m. Art. 4 EG-Richtlinie 96/82 („Seveso II“) als Verkehrsanlage hiervon ausgenommen ist.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat geltend gemacht: Die Ausnahme des § 1 Abs. 5 StörfallVO erfasse nicht die Anlage der Klägerin. Der zweite Halbsatz von Art. 4 lit. c RL 96/82/EG sei auf diese nicht anwendbar, weil es sich bei ihr weder um ein Hafenbecken, noch eine Kaianlage oder einen Verschiebebahnhof handele. Die Aufzählung sei abschließend. Sprachliche Mittel, die auf eine beispielhafte Aufzählung hinwiesen, habe der Richtliniengeber nicht verwendet. Dies sei bewusst geschehen, wie sich aus der gleichlautenden Aufzählung in Erwägungsgrund 12 ergebe.

Gegenstand der Tätigkeiten der Klägerin sei auch nicht die Beförderung gefährlicher Stoffe oder deren zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf der Straße, der Schiene, den Binnenwasserstraßen, dem See- und Luftweg. Bei ihr fänden die Tätigkeiten „Beförderung“ und „zeitlich begrenzte Zwischenlagerung“ nicht auf den dort genannten Verkehrswegen statt. Allein aus der Tatsache, dass die Anlage der Klägerin eine Verkehrsanlage sei, könne nicht geschlossen werden, dass sie von Art. 4 lit. c RL 96/82/EG erfasst werde. Daher seien Urteile, die sich mit der Frage beschäftigten, was eine Betriebsanlage der Eisenbahn sei, in diesem Zusammenhang wenig aussagekräftig. Durch Art. 4 lit. c RL 96/82/EG werde kein umfassender Ausnahmetatbestand für Verkehrsanlagen geschaffen, sondern es würden neben dem eigentlichen Beförderungsvorgang ganz bestimmte Tätigkeiten aus der Anwendung der Seveso-II-Richtlinie herausgenommen.

Mit aufgrund mündlicher Verhandlung vom 17. Juni 2003 ergangenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und dazu ausgeführt: Der Umschlagbahnhof der Klägerin sei nicht von der Anwendung der StörfallVO ausgenommen. Der Wortlaut des § 1 Abs. 5 StörfallVO gebe nichts für die Rechtsauffassung der Klägerin her. Zwar gehörten zur Beförderung gefährlicher Stoffe auch deren zeitlich begrenzte Zwischenlagerung sowie das Be- und Entladen. Diese Tätigkeiten müssten aber auf dem Verkehrsweg selbst stattfinden und nicht auf einer Multifunktions- und Depotfläche. Ebenso sei die Einbeziehung des Umladens von einem Verkehrsträger auf einen anderen für die Klägerin ohne Nutzen, da sie nur für Hafenbecken, Kaianlagen oder Verschiebebahnhöfe gelte. Eine solche Verkehrsanlage stelle der Containerumschlagplatz der Klägerin nicht dar. Die Rechtsauffassung der Klägerin finde auch im Sinn der Vorschrift keine Stütze. Die Ausnahme solle nicht etwa Beförderungsvorgänge aller Art einschließlich des Be- und Entladens sowie des Umladens von einem Verkehrsträger auf einen anderen von den Anforderungen der Richtlinie freistellen, sondern sei beschränkt auf Tätigkeiten, die auf den Verkehrswegen selbst stattfänden. Dem liege die Erwägung zugrunde, dass diese Flächen, um sie funktionsgerecht nutzen zu können, rasch geräumt werden müssten, so dass die Gefahrenquelle typischerweise mobil und nicht stationär sei. Auf Beförderungsvorgänge, die außerhalb dieser Verkehrsflächen stattfänden, treffe diese Erwägung nicht zu. Die Benutzbarkeit der zum Betrieb der Klägerin führenden Schienen und Straßen sei unabhängig davon gewährleistet, ob und wie lange Gefahrgut auf der Multifunktions- und Depotfläche untergebracht sei. Die Ausnahme nach Art. 4 lit. c RL 96/82/EG könne auch nicht im Wege der Auslegung oder einer Analogie auf Containerumschlagplätze erstreckt werden. Die im Betrieb der Klägerin vorgenommene Zwischenlagerung sei nicht lediglich ein Umladen von einem Verkehrsträger auf einen anderen, so dass es der Klägerin nicht weiterhelfen würde, zusätzlich zu Hafenbecken, Kaianlagen und Verschiebebahnhöfen auch Multifunktions- und Depotflächen von Containerterminals einzubeziehen. Im Übrigen sei die Aufzählung von Hafenbecken, Kaianlagen und Verschiebebahnhöfen abschließend. Die Hinzunahme des Umladens in Hafenbecken, Kaianlagen und Verschiebebahnhöfen sei als äußerste Grenze zu verstehen und nur deswegen als tragbar angesehen worden, weil der nationale Gesetzgeber

befugt sei, für diese Tätigkeiten den Sicherheitsgrad gemäß der Richtlinie zu gewährleisten (Erwägungsgrund 12 RL 96/82/EG). Schließlich könne aus der Geltung der Gefahrguttransportrichtlinien für den Betrieb der Klägerin nicht hergeleitet werden, dass dieser nicht unter die StörfallVO fiele. Die Spezialität der Richtlinien 94/55/EG (Gefahrguttransport auf der Straße) und 96/49/EG (Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) sei schon nicht dargelegt. Die Klägerin mache nicht einmal geltend, dass eine Richtlinienkollision im Sinne einander widersprechender Inhalte bestünde. Einen gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz, dass eine Richtlinie nicht gelte, wenn auf denselben Sachverhalt eine andere Richtlinie anwendbar sei, gebe es nicht.

Auf entsprechenden Antrag der Klägerin ist mit Beschluss vom 31. Januar 2005 gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO die Berufung zugelassen worden.

Die Klägerin macht zur Begründung der Berufung geltend: Das angefochtene Urteil sei abzuändern, weil es ihren Umschlagbahnhof nicht als Verkehrsanlage, sondern zu Unrecht als Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5 a BImSchG bewerte und in der Folge zu einer fehlerhaften Auslegung des Geltungsbereichs der StörfallVO gelange. Gemäß Art. 4 lit. c RL 96/82/EG werde nicht nur die Beförderung gefährlicher Stoffe aus dem Anwendungsbereich des Störfallrechts ausgenommen, sondern gleichermaßen deren zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf allen Verkehrswegen. Die Gleichsetzung der zeitlich begrenzten Zwischenlagerung sei wegen des untrennbaren Sachzusammenhangs mit der Beförderung gefährlicher Stoffe erfolgt. Die betriebs-(bereichs-)bezogenen Regelungen des Störfallrechts passten hierfür sachlich nicht. Nach dem Willen des EG-Richtliniengebers seien insoweit allein die besonderen Anforderungen des Verkehrsrechts, also die Regelungen betreffend die Beförderung gefährlicher Güter und des Verkehrsanlagenrechts, zu erfüllen. Soweit das angefochtene Urteil dem gegenüber verlange, Zwischenlagerung sowie Be- und Entladen müssten „auf dem Verkehrsweg selbst stattfinden und nicht, wie im Betrieb der Klägerin, auf einer Multifunktions- und Depotfläche“, verkenne das Verwaltungsgericht, dass die „Abstellfläche“ zum Verkehrsweg bzw. zur Verkehrsanlage „Umschlagbahnhof“ gehöre. Die Fläche erfülle in dieser Verkehrsanlage eine allein durch die Besonderheiten des kombinierten Verkehrs bedingte Funktion. Sie sei ausschließlich dafür bestimmt, mit Gefahrgut beladene Container, die den Verkehrsträger wechselten, vorübergehend sicher abzustellen, wenn das Umsetzen von einem auf den anderen Verkehrsträger nicht nahtlos erfolgen könne. Die gegenteilige Bewertung des Verwaltungsgerichts widerspreche derjenigen des Bundesfinanzhofs, der das gesamte Betriebsgelände eines vergleichbaren Umschlagterminals als öffentliche Verkehrsanlage anerkannt habe. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen sei es geboten, Umschlagterminals auch im vorliegenden Zusammenhang als öffentliche Verkehrswege zu behandeln.

Die eisenbahnrechtlichen Begriffe „Schiene“, „Verkehrsweg“ und „Verkehrsfläche“ und „Verschiebebahn“ könnten immissionsschutzrechtlich nicht umgedeutet werden. Ihr Umschlagterminal sei eine Eisenbahninfrastruktur bzw. eine Bahnanlage sowohl im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – AEG – als auch des Landes Eisenbahngesetzes. So bestimme § 2 Abs. 3 Satz 3 AEG unter anderem, dass Verladeeinrichtungen zur Eisenbahninfrastruktur zählten. Als Eisenbahninfrastruktur unterliege das Umschlagterminal dem Eisenbahnrecht. Die Differenzierung zwischen „Schiene“ und „Verkehrsweg“ einerseits und „Multifunktions- und Depotflächen“ andererseits gehe fehl. Das Abstellen der Container zum Weitertransport sowie das Be- und Entladen finde in ihrem Terminal mithin auf dem Verkehrsweg bzw. der Verkehrsfläche statt.

Weit über 90 % der Gefahrgutladeeinheiten würden bei ihr innerhalb der werktäglichen Betriebszeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr umgeladen. Die durchschnittliche Wartezeit der umzuladenden Einheiten betrage wenige Stunden. In diesen Fällen würden die Ladeeinheiten in den Abstellspuren neben den Gleisen abgestellt. Lasse sich hingegen absehen, dass innerhalb weniger Stunden das Umladen nicht stattfinden könne, werde Gefahrgut in den Gefahrgutwannen abgestellt. Ein vorübergehendes Abstellen von Ladeeinheiten könne bei ihr, der Klägerin aus verschiedenen Gründen erforderlich werden. Bei ihr verkehrten gegenwärtig werktäglich fahrplanmäßig je nach Wochentag 15 bis 18 Züge, zuzüglich außerplanmäßiger Züge je nach Verkehrsaufkommen. Der Eingangsverkehr finde regelmäßig vormittags und der Ausgangsverkehr ab mittags statt. Daher würden überwiegend vormittags Ladeeinheiten von Güterzügen auf Lastkraftwagen und nachmittags Ladeeinheiten von Lastkraftwagen auf Güterzüge umgeladen. Weil Leerfahrten nicht sinnvoll seien, brächten Lastkraftwagen, die vormittags Ladeeinheiten abholen sollten, oft bereits Ladeeinheiten mit, die bis zur Verladung abgestellt werden müssten. Auch wenn Ladeeinheiten von einem auf einen anderen Zug umgeladen werden sollten, müssten diese abgestellt werden, bis der Zug des Ausgangsverkehrs zur Beladung im Gleis stehe. Ferner komme es vor, dass Lastkraftwagen etwa wegen Staus auf den Straßen nicht rechtzeitig auf dem Betriebsgelände einträfen. Zu Verspätungen könne es insbesondere kommen, weil ca. 50 % der bei ihr verkehrenden Züge Auslandsverkehr seien. Sie halte keine Reservegüterzüge vor. Verzögerungen könnten auch aufgrund von Buchungsfehlern oder dann entstehen, wenn die für den Weitertransport in Nicht-EU-Staaten erforderlichen Zollpapiere nicht rechtzeitig mit der Ladeeinheit einträfen.

Dabei bestehe ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen der Abstellfläche und dem Schienenweg. Ohne die Abstellfläche könne das Terminal nicht sachgerecht betrieben werden. Außerdem seien Verkehrsanlagen schon deshalb keine „Betriebsbereiche“ im Sinne der StörfallVO, weil insoweit die sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ergebende Einschränkung des Geltungsbereichs des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingreife, die auch bei der Auslegung des § 3 Abs. 5 a BImSchG zu berücksichtigen sei. Soweit der Beklagte die Auffassung vertrete, in § 2 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG gehe es lediglich um den Bau von Eisenbahnen, übersehe er den Verweis auch §§ 41 bis 43 BImSchG. § 41 Abs. 1 BImSchG spreche von Verkehrsgeräuschen, nicht von Baugeräuschen.

Fehlerhaft sei auch die Bewertung des Verwaltungsgerichts, die genannte Auslegung sei nicht mit Sinn und Zweck der Ausnahmegvorschrift des Art. 4 lit. c RL 96/82/EG zu vereinbaren, weil bei den Abstellflächen eines Umschlagsbahnhofs anders als bei einem Umladen in Hafenbecken, Kaianlagen und Verschiebebahnhöfen nicht gewährleistet sei, dass diese Flächen, um sie funktionsgerecht nutzen zu können, rasch geräumt würden. Vielmehr erfordere auch die bestimmungsgemäße Benutzbarkeit der Abstellflächen für den Zwischenaufenthalt von Gefahrgutcontainern einen raschen Wechsel. Der kombinierte Verkehr lasse sich dort nicht ordnungsgemäß abwickeln, wenn die – beschränkte – Fläche zum Zwischenabstellen von Gefahrgut als eigenständiges Lager missbraucht würde.

Abzulehnen sei die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Differenzierung zwischen einem ersten Teil der Vorschrift des Art. 4 lit. c RL 96/82/EG, der sich allein auf die genannten Verkehrswege beschränke und dort allein die Tätigkeiten „Beförderung und zeitlich begrenzte Zwischenlagerung“ abdecke, und einem zweiten, „Hafenbecken, Kaianlagen oder Verschiebebahnhöfe“ betreffenden Teil, der nur noch die

Tätigkeiten des „Be- und Entladens sowie des Umladens von einem Verkehrsträger auf einen anderen Verkehrsträger“ erfassen solle. Im Übrigen müsse zumindest der Begriff des „Verschiebebahnhofes“ weiter verstanden werden. In allen europäischen Ländern werde zwischen Güterbahnhöfen, in denen lediglich rangiert werde, und solchen, in denen Güter umgeschlagen würden, unterschieden. Europaweit gebe es keine Verschiebebahnhöfe, in denen von einem Verkehrsträger auf einen anderen umgeladen werde. Der Richtliniengeber könne mit der Ausnahmenvorschrift des Art. 4 lit. c RL 96/82/EG also nur Bahnhöfe gemeint haben, in denen Güter zwischen Verkehrsträgern umgeschlagen würden.

Hafenbecken, Kaianlagen oder Verschiebebahnhöfe seien im Übrigen schon deshalb als Verkehrsanlagen den Verkehrswegen zuzurechnen, weil sich ihr Bau und Betrieb nach dem Verkehrswegerecht regele. Dies bestätige Nr. 10 lit. c des Anhangs II der RL 97/11/EG, wo intermodale Umschlaganlagen und Terminals ebenso wie Eisenbahnstrecken als UVP-pflichtige Infrastruktureinrichtungen eingestuft würden. Auch in Nr. 14.8 der Anlage I des UVPG würden die intermodalen Umschlaganlagen oder Terminals für Eisenbahnen als sonstige Betriebsanlagen von Eisenbahnen qualifiziert und damit dem Verkehrswegerecht zugeordnet.

Die Reichweite der Ausnahme nach Art. 4 lit. c RL 96/82/EG werde auch durch den Zusatz „außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe“ bestimmt. Eine innerbetriebliche Beförderung und erst recht eine innerbetriebliche Zwischenlagerung sollten vom Störfallrecht erfasst sein, weil die Ausnahme nach Art. 4 lit. c RL 96/82/EG gerade die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Störfallrechts gegenüber dem Gefahrguttransportrecht zum Gegenstand habe. Daher konzentriere sich der Streit zur Reichweite der Geltung der StörfallVO vorliegend auf die Frage, ob das Umschlagterminal als beliebige private Betriebsstätte zu bewerten sei oder als Infrastruktureinrichtung des kombinierten Verkehrs einen Teil des öffentlichen Verkehrswegesystems darstelle.

Für das Merkmal der zeitlich begrenzten Zwischenlagerung seien zum einen die Dauer des Aufenthalts – dies allerdings nicht im Sinne einer starren 24-Stunden-Grenze, sondern im Sinne einer Orientierungsgröße – und zum anderen der Zweck des Aufenthalts ausschlaggebend. Bei ihr, der Klägerin, bewege sich die Dauer des Aufenthalts im Bereich von ein bis zwei Werktagen. Wo der Aufenthalt im Einzelfall darüber hinausgehe, habe dies ausschließlich transportbedingte Ursachen, die sich dem Einfluss des Terminalbetreibers entzögen. Grund für den Aufenthalt von Ladeeinheiten im Umschlagterminal sei allein die notwendige Überbrückung der Wartezeit auf das vorgesehene Anschlussbeförderungsmittel und nicht ein hiervon unabhängiger Wunsch nach Bevorratung. Entsprechend den sog. „Barcelona-Kriterien“ stünden der nächste Bestimmungsort und das vorgesehene Anschlussbeförderungsmittel von vornherein fest und könnten jederzeit anhand der zugehörigen Beförderungspapiere nachgeprüft werden. Die Ladeeinheiten würden in ihrer Anlage nicht geöffnet; eine Behandlung des Gefahrguts finde dort nicht statt. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin insoweit ergänzend vorgetragen, sie biete zwar – kostenpflichtig – Lagermöglichkeiten für Nicht-Gefahrgut an; für Gefahrgut sei ein derartiger Gebührentatbestand bei ihr aber nicht vorgesehen. Sie werde nach Umschlagsleistung bezahlt; dauere ein Zwischenaufenthalt von Gefahrgut länger, erhöhe sich das Entgelt nicht. Gefahrgut könne bei ihr maximal 24 Stunden vor Abfahrt des Zuges angeliefert werden; komme ein Anlieferer früher, werde er abgewiesen.

Im Übrigen wäre das Staatliche Umweltamt nach § 4 Abs. 2 Satz 1 AEG unzuständig, wenn die StörfallVO auf ihr Terminal anwendbar wäre. Die Eisenbahnaufsicht über das Umschlagterminal obliege umfassend dem Eisenbahn-Bundesamt. Das Terminal sei eine Eisenbahninfrastruktur im Sinne des AEG, nämlich eine Serviceeinrichtung gemäß § 2 Abs. 3 c Nr. 3 AEG. Dass die Anlage beim Eisenbahn-Bundesamt nicht als genehmigte Eisenbahninfrastruktur erfasst sei, beruhe darauf, dass sie gemäß § 6 AEG nicht genehmigungspflichtig sei.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils festzustellen, dass das Staatliche Umweltamt Duisburg nicht berechtigt ist, von ihr die Erfüllung von

Pflichten nach der StörfallVO für den Betrieb des Containerumschlagterminals zu verlangen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er macht geltend: Das Urteil des Verwaltungsgerichts sei richtig. In Art. 4 lit. c RL 96/82/EG sei ausdrücklich die zeitlich begrenzte Zwischenlagerung „auf der Straße, der Schiene, den Binnenwasserstraßen, dem See- oder Luftwege“ genannt. Damit seien nach dem Wortlaut der Norm nur die Wege selbst gemeint. Eine Zugehörigkeit der Depotflächen zur Straße oder zur Schiene sei nicht erkennbar. Da das Verwaltungsgericht sich hier am ausdrücklichen Wortlaut der Norm orientiert habe, sei ausgeschlossen, dass aufgrund dessen das Urteil unrichtig sei.

Die Berufung auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs stütze die Auffassung der Klägerin nicht. Das genannte Urteil befasse sich mit der Frage der Grundsteuerbefreiung bezüglich der Qualifizierung einer Sache als öffentlicher auch ohne entsprechende Widmung und damit mit einem völlig anderen Sachverhalt als dem hier in Rede stehenden. Die dort gewonnenen Erkenntnisse seien auf das vorliegende Verfahren nicht ohne Weiteres zu übertragen. Selbst wenn man den Containerumschlagplatz der Klägerin als eine dem öffentlichen Verkehr dienende Fläche ansehe, sei damit noch nicht der Beweis geführt, dass die Verkehrsfläche auch den in Art. 4 lit. c RL 96/82/EG genannten Verkehrswegen entspreche.

Soweit die Klägerin vortrage, dass § 2 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG bei der Auslegung des § 3 Abs. 5 a BImSchG berücksichtigt werden müsse, sei auszuführen, dass es in § 2 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG lediglich um den Bau von Eisenbahnen gehe. Der Anlagenbegriff werde in § 3 Abs. 5 BImSchG legal definiert. Die Ausnahmenvorschrift des § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG greife schon mangels Widmung des Geländes als öffentlich nicht.

Auch habe das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt, dass die Lagerflächen an Kais und Hafenbecken schnell wieder geräumt werden müssten, damit der nachfolgende Verkehr zügig abgefertigt werden könne, wohingegen dieser Zwang zur schnellen Räumung bei den Flächen der Klägerin nicht gegeben sei. Tatsächlich würde eine Lagerung von mehreren Stunden an Kais oder Hafenbecken die Funktionsfähigkeit solcher Anlagen beeinträchtigen. Bei der Klägerin sei dies anders. Allein die Tatsache, dass Depotflächen in größeren Mengen vorhanden seien, sei der Be-

weis dafür, dass es bei ihr zu längeren Standzeiten der Gefahrgutcontainer komme als an Kais, Hafengebäcken und Verschiebebahnhöfen. Ob die Klägerin transportbedingt oder selbständig lagere, sei unerheblich.

Die Alternativenbildung, die die Klägerin dem Verwaltungsgericht vorwerfe, habe dieses gar nicht vorgenommen. Soweit sie sich darauf berufe, der Begriff „Verschiebebahnhof“ sei weiter auszulegen, sei ihr zwar zuzugestehen, dass der Wortlauf der Norm an dieser Stelle nicht eindeutig sei. Deshalb könne aber der Begriff „Verschiebebahnhof“ nicht in „Güterbahnhof“ umgedeutet werden. Auch in der englischen und französischen Fassung der Richtlinie seien Verschiebe- und nicht Güterbahnhöfe gemeint. Eine Auslegung des Wortlauts könne nur dazu führen, dass Verschiebebahnhöfe von der Richtlinie ausgenommen sein sollten, weil die Tätigkeit dort dem Be-, Ent- und Umladen in Kaianlagen und Hafengebäcken entspreche. Auch Verschiebebahnhöfe zeichneten sich dadurch aus, dass sie schnell wieder geräumt werden müssten, wenn sie nicht ihrer Funktion beraubt werden sollten. Güterbahnhöfe dagegen verfügten ebenso wie die Anlage der Klägerin über Lagermöglichkeiten.

Ob die Anlage der Klägerin als Eisenbahninfrastrukturanlage einzuordnen sei, sei unerheblich. Dies bedeutete nicht, dass sie nicht dem Regelungsbereich der StörfallVO unterläge. Denn die Depot- und Abstellflächen der Klägerin wären allenfalls als Verkehrsfläche zu qualifizieren, aber nicht als „Schiene“. Davon unabhängig handele es sich bei den Depot- und Abstellflächen nicht um eine Betriebsanlage der Eisenbahn im Sinne der §§ 4 und 18 AEG. Als solche kämen selbst bei einer weiten Auslegung des Begriffs nur solche Anlagen in Betracht, die zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs dienten. Dies treffe bei Lagerplätzen nur dann zu, soweit sie für den Güterumschlag erforderlich seien und räumlich und funktionell im Zusammenhang mit den Schienenwegen stünden. Das sei bei der Anlage der Klägerin nicht der Fall. Vielmehr würden auch Container nach dem Abstellen im Gleisbereich mit Flurförderfahrzeugen bzw. ‚Straddle Carrier‘ zu den separat liegenden Depot- und Abstellflächen verbracht, von wo später eine Verladung auf Lkw stattfinde.

Soweit in § 13 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau neuer Eisenbahnen (nicht ausdrücklich neuer Umschlagbahnhöfe für den kombinierten Verkehr) gefordert werde, ergebe sich daraus nicht der Schluss, dass mit dem Begriff Eisenbahnen intermodale Umschlagbahnhöfe gemeint seien. Festgelegt werde nur, dass die Verfahren des UVPG NRW einzuhalten seien.

Weiter sei die Klägerin nicht als genehmigte Eisenbahninfrastruktur beim Eisenbahn-Bundesamt erfasst. Von einer Eisenbahn des Bundes könne bei ihr nicht die Rede sein. Auch halte sie, wie die vorgelegten Computerausdrucke für den Monat April 2005 belegten, die in der GefStoffV genannte „24-Stunden-Regel“ vielfach nicht ein.

Schließlich sei vorliegend nicht das Eisenbahn-Bundesamt für den Vollzug der StörfallVO zuständig, sondern vielmehr nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes das Staatliche Umweltamt Duisburg. Dem stehe nicht entgegen, dass Bedienstete des Eisenbahn-Bundesamtes den ordnungsgemäßen Zustand des Eisenbahnverkehrs bei der Klägerin prüften.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten (zwei Bände) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung hat Erfolg. Die Klage ist zulässig (I.) und begründet (II.).

I. Die erhobene Feststellungsklage ist zulässig.

1. Zwischen den Beteiligten besteht ein streitiges Rechtsverhältnis. Unter einem Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO sind die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Rechtsnorm ergebenden rechtlichen Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder einer Sache zu verstehen.

Vgl. Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, 13. Auflage 2003; § 43 Rn. 11, m.w.N.

Vorliegend beurteilen die Beteiligten die Frage, ob das Umschlagterminal der Klägerin dem Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) – im Folgenden: StörfallVO – unterfällt, unterschiedlich – und damit streitig –, wie der vorgerichtlich darüber entstandene Schriftwechsel und auch die Stellungnahmen im gerichtlichen Verfahren belegen. Sie subsumieren damit einen hinreichend konkreten Sachverhalt mit unterschiedlichen Konsequenzen für die Befugnisse und Pflichten beider Beteiligten unter die Bestimmung des § 1 Abs. 5 StörfallVO.

2. Die Klägerin hat ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Ein Feststellungsinteresse kann sich aus jedem nach der Sachlage anzuerkennenden schutzwürdigen rechtlichen, wirtschaftlichen oder ideellen Belang ergeben. Es ist insbesondere zu bejahen, wenn dem Kläger für den Fall, dass er sich nicht entsprechend der Rechtsauffassung der Behörde verhält, Sanktionen drohen.

Vgl. Kopp/Schenke, a.a.O., § 43 Rn. 19, 23 f., m.w.N.; Pietzcker, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO Kommentar Band I, Loseblatt Stand September 2004, § 43 Rn. 34.

So liegt es hier. Abgesehen davon, dass für die Beteiligten generell die Klärung von Interesse ist, ob der Klägerin Pflichten nach der StörfallVO obliegen und dem Beklagten insoweit Überwachungsbefugnisse zustehen, damit beide ihr Verhalten danach ausrichten können, ist die Nichterfüllung von Pflichten, die aus der StörfallVO folgen, auch sanktionsbewehrt: So sieht § 21 StörfallVO (i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 7 BImSchG) für eine Reihe von Pflichten nach der StörfallVO ausdrücklich vor, dass die vorsätzliche oder fahrlässige auch nur teilweise Nichterfüllung mit Bußgeldern belegt werden kann. Es ist der Klägerin nicht zuzumuten, sich zunächst derartigen Sanktionen auszusetzen, bevor die Frage, ob die StörfallVO für sie anwendbar ist, geklärt wird.

II. Die Klage ist auch begründet.

Der Betrieb des Umschlagterminals der Klägerin ist bei derzeit gegebener Gestaltung der Betriebsabläufe gemäß § 1 Abs. 5 StörfallVO in Verbindung mit Art. 4 lit. c der

Richtlinie 96/82/EG vom 9. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 10/13) in der Fassung der Änderung durch die Richtlinie 2003/105/EG (ABl. EU Nr. L 345/97) – im Folgenden: RL 96/82/EG – vom Anwendungsbereich der StörfallVO ausgenommen (1.). Abgesehen davon wäre der Beklagte für Maßnahmen nach der StörfallVO gegenüber der Klägerin auch nicht zuständig (2.).

1. Die StörfallVO findet auf die Anlage der Klägerin gemäß § 1 Abs. 5 StörfallVO i. V. m. Art. 4 lit. c RL 96/82/EG keine Anwendung.

§ 1 StörfallVO legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Nach § 1 Abs. 5 StörfallVO gilt die Verordnung nicht für die in Art. 4 RL 96/82/EG genannten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten; nach Art. 4 lit. c RL 96/82/EG sind von der Geltung der Richtlinie ausgenommen die Beförderung gefährlicher Stoffe und deren zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf der Straße, der Schiene, den Binnenwasserstraßen, dem See- oder Luftweg außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe, einschließlich des Be- und Entladens sowie des Umladens von einem Verkehrsträger auf einen anderen Verkehrsträger in Hafenbecken, Kaianlagen oder Verschiebebahnhöfen. Die Voraussetzungen des Art. 4 lit. c RL 96/82/EG sind vorliegend gegeben, da das Abstellen der Gefahrgutcontainer auf den Flächen des Umschlagterminals der Klägerin eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung im Sinne dieser Bestimmung ist.

Eine „zeitlich begrenzte Zwischenlagerung“ in diesem Sinne ist anzunehmen, wenn die Zwischenlagerung in einem funktionalen, räumlichen und engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Transport steht (a). Diese Anforderungen erfüllt das hier umstrittene kurzzeitige Abstellen des Gefahrguts (auch) in den Gefahrgutabstellwannen (b). Die Zwischenlagerung erfolgt ferner „außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe“ im Sinne von Art. 4 lit. c RL 96/82/EG (c). Ob die bei der Klägerin ausgeführten Tätigkeiten (auch) ein „Be- und Entladen sowie Umladen von einem Verkehrsträger auf einen anderen Verkehrsträger in einem Verschiebebahnhof“ im Sinne des zweiten Halbsatzes des Art. 4 lit. c RL 96/82/EG darstellen, kann offen bleiben (d).

a) Eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf der Straße bzw. der Schiene (oder anderen Verkehrswegen) im Sinne der genannten Bestimmung ist anzunehmen, wenn ein transportbedingtes Abstellen der Güter im Rahmen der Beförderung vorliegt. Ausreichend, aber auch erforderlich ist es, dass ein funktionaler, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang des Zwischenlagerns mit dem Transport besteht. Dies beruht auf folgenden Überlegungen:

aa) Das Tatbestandsmerkmal der „Zwischenlagerung“ erfordert bereits ausgehend von seinem Wortlaut, dass es sich nicht um eine endgültige Lagerung handeln darf, sondern nur um eine solche, die sich als Unterbrechung eines (Beförderungs-)Vorgangs darstellt. Aus der Systematik, nämlich der Stellung des Satzteils „und deren zeitlich begrenzte Zwischenlagerung“ zwischen „Beförderung“ und „auf der Straße ...“ ergibt sich, dass die Zwischenlagerung im Zusammenhang mit der Beförderung auf den genannten Verkehrswegen stehen muss. Auch Sinn und Zweck der Bestimmung sprechen für ein Verständnis, wonach die Zwischenlagerung im Zusammenhang mit dem Transport steht: Mit ihr soll ein transportbezogenes Abstellen des Befördererguts von eigenständigen Lagerungsvorgängen abgegrenzt werden, um eine klare Schnittstelle zwischen dem Störfallrecht auf der einen und dem Gefahrgutbeförderungsrecht auf der anderen Seite herzustellen.

Vgl. Wietfeldt/Neuser, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht Band 2, 2. Auflage, Loseblatt Stand März 2005, § 1 12. BImSchV Rn. 20.

Dementsprechend liegt nach der den Begriff der Beförderung im Sinne des Gefahrgutbeförderungsgesetzes – GGBefG – bestimmenden Vorschrift des § 2 Abs. 2 GGBefG ein zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung vor, wenn dabei gefährliche Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder aus sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig abgestellt werden. Das Erfordernis der Transportbedingtheit ist schließlich auch in der amtlichen Begründung zu § 3 Abs. 5 a BImSchG angesprochen. In dieser Vorschrift, die den für das Eingreifen der StörfallVO bedeutsamen Begriff des „Betriebsbereichs“ bestimmt, werden ebenfalls die in Art. 4 lit. c RL 96/82/EG angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten ausgenommen. Der Begründung zufolge sollte es bei der Ausnahme gemäß Art. 4 lit. c RL 96/82/EG darum gehen, das „Recht der Beförderung gefährlicher Güter mit allen Verkehrsträgern einschließlich des Be- und Entladens, des Umladens und der transportbedingten Zwischenaufenthalte“ vom Störfallrecht abzugrenzen.

Vgl. BT-Drs. 13/11118, S. 7

Ist für die Beurteilung des erforderlichen funktionalen Zusammenhangs der Zwischenlagerung mit dem Transport mithin eine Abgrenzung zu einer eigenständigen, aus anderen Gründen erfolgenden Lagerung vorzunehmen, kann die Zwischenlagerung etwa dann nicht mehr als transportbedingt angesehen werden, wenn der Ort der Lagerung Destination des Transportguts und der Beförderer Versender oder (endgültiger) Empfänger des Transportguts ist.

Vgl. Hansmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Band II, Durchführungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Loseblatt, Stand Dezember 2004, § 1 12. BImSchV Rn. 8; Wietfeldt/Neuser, in: Feldhaus, a.a.O., § 1 12. BImSchV Rn. 21.

Von der Transportbedingtheit der Zwischenlagerung kann im Weiteren nur dann ausgegangen werden, wenn der Beförderer keine Verwahrungsvereinbarung geschlossen und keinen Verwahrungs- oder Bevorratungswillen hat. Ferner müssen Beförderungspapiere vorliegen, die Bestimmungsort und Anschlusstransportmittel ausweisen;

Vgl. BT-Drs. 13/10158, S. 14, zum GGBefG; auch Feststellungen des „Barcelona-Workshops“ vom 28./29. April 1997 („Workshop on the intermediate temporary storage of dangerous substances during transport, als related to Council Directive 96/82/EC“) 2.1;

das Transportgut darf – von erforderlichen Kontrollen und von Defekten abgesehen – auch nicht geöffnet und erst recht nicht bearbeitet werden.

Vgl. § 2 Abs. 2 Satz 5 GGBefG; ebenso Hess. VGH, Beschlüsse vom 12. März 1996 – 14 TH 2775/94 –, GewArch 1997, 81, und vom 16. Januar 1990 – 3 TH 155/90 –, GewArch 1990, 183, jeweils für eine Abfallentsorgungsanlage; vgl. auch Feststellungen des „Barcelona-Workshops“, 2.1.

bb) Das weitere Tatbestandsmerkmal der Zwischenlagerung „auf der Straße“ bzw. „auf der Schiene“ ist – entgegen der Auffassung des Beklagten und der Verwaltungsgerichts – nicht dahin zu verstehen, dass die Zwischenlagerung auf den in Art. 4 lit. c RL 96/82/EG Verkehrswegen im gegenständlichen Sinne erfolgen müsste. Gegen ein derartiges Verständnis sprechen schon die praktischen Schwierigkeiten, die mit einer Zwischenlagerung auf den Verkehrswegen selbst verbunden wären; insbesondere eine Lagerung „auf dem Luftweg“ ist schwerlich vorstellbar. Die Begrifflichkeiten „auf dem Seeweg“ (statt: „auf dem Meer“) und „auf dem Luftweg“ (statt: „in der Luft“) verdeutlichen gleichfalls, dass es nicht um die gegenständlichen Verkehrswege, sondern um die Beförderungsmodi geht. Die englische und die französische Version der Richtlinie bestätigen die Richtigkeit dieses Verständnisses. Sowohl die in der englischen Version verwendete Präposition „by (road, rail ...)“ als auch die in der französischen Version verwendete Präposition „par (route, rail ...)“ – und nicht „on“ bzw. „sur“ – weisen darauf hin, dass nicht eine Zwischenlagerung auf der Fahrbahn oder den Gleisen selbst gemeint ist.

cc) Die Frage, ob der erforderliche zeitliche Zusammenhang mit dem Transport, auf den das Tatbestandsmerkmal „zeitlich begrenzt“ besonders hinweist, gewahrt ist, ist für den Regelfall orientiert an der „24-Stunden-Regel“ zu beantworten, wie sie in § 3 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) normiert ist. Allerdings ist diese Regel nicht als starre Grenze zu begreifen; daneben sind die Verhältnisse des Einzelfalls in den Blick zu nehmen.

Insoweit sind folgende Überlegungen maßgeblich: Art. 4 lit. c RL 96/82/EG enthält keine Vorgaben dazu, ab welcher zeitlichen Grenze eine Zwischenlagerung nicht mehr transportbedingt ist. Allerdings liegt es auf der Hand, dass dieser Zusammenhang umso eher verloren geht und ein eigenständiges Lagern umso eher anzunehmen ist, je länger der (Zwischen-)Aufenthalt andauert.

Vgl. auch Stellungnahme des Bundesrats zu § 2 Abs. 2 GGBefG, BT-Drs. 13/10158, S. 14; Mann, NWVBl. 2002, 413 (418).

Dafür spricht nicht nur die Verkehrsanschauung, sondern auch der Umstand, dass sich mit steigender Dauer des Aufenthalts die Risiken einer „Zusammenlagerung“ und die mit einer unbeaufsichtigten Lagerung verbundenen Gefahren erhöhen. Demgegenüber ist im Verlaufe der Beförderung mindestens eine visuelle Kontrolle eher gewährleistet.

Mit Blick darauf bietet es sich an, für die Frage, welche zeitliche Grenze zu ziehen ist, als Anhaltspunkt § 3 Abs. 4 GefStoffV heranzuziehen. Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 GefStoffV schließt das Lagern von Gefahrstoffen die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn diese nicht binnen 24 Stunden nach ihrem Beginn oder am darauf folgenden Werktag erfolgt. Ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages (§ 3 Abs. 4 Satz 3 GefStoffV). In Hinblick darauf, dass die Regelungen der StörfallVO sich gleichfalls auf gefährliche Stoffe beziehen, ist es nahe liegend, als Anhalt für die zeitliche Grenzziehung beim Zwischenlagern auf die in der Gefahrstoffverordnung normierte Begriffsbestimmung des Lagerns eben solcher Stoffe zurückzugreifen.

Vgl. auch Hansmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Band II, a.a.O., § 1 12. BImSchV Rn. 8; Müller, UPR 1991, 257 (260); OVG NRW, Beschluss vom

26. Oktober 2000 – 21 B 1468/00 – , NWVBl. 2001, 106 (107), für den Begriff des „Lagerns“ i. S. v. Nr. 9.34/9.35 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Dabei erscheint es allerdings geboten, neben oder jedenfalls im Sinne eines Korrektivs der im Grundsatz maßgeblichen „24-Stunden-Regel“ die Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Ebenso Wietfeldt/Neuser, in: Feldhaus, a.a.O., § 1 12. BImSchV Rn. 21; Mann, NWVBl. 2002, 413 (417); Büge, GewArch 1993, 357 (360). Eine starre zeitliche Grenzziehung im Sinne der „24-Stunden-Regel“ ist weder in Art. 4 lit. c RL 96/82/EG noch in der StörfallVO oder den Materialien hierzu enthalten, weshalb diese nur als Anhaltspunkt dienen kann. Soweit der Verordnungs- oder Gesetzgeber sich zum Verständnis des Begriffs der zeitlichen Transportunterbrechung geäußert hat, ist zwar klargestellt worden, dass es eine zeitliche Grenze geben muss, gleichzeitig aber eine verbindliche Festlegung gerade vermieden worden.

Vgl. BT-Drs. 13/10158, S. 14.

Die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls trägt der Vielgestaltigkeit denkbarer Transportkonstellationen, Örtlichkeiten und möglichen Gründe für Verzögerungen bei der (Weiter-)Beförderung Rechnung. Führt jede Überschreitung der „24-Stunden-Regel“ dazu, dass eine transportbedingte Zwischenlagerung ausschiede, könnte in Anlagen mit einer Vielzahl von Beförderungsfällen die Regel praktisch nicht eingehalten werden, denn Verzögerungen im Verlauf der Beförderung lassen sich nicht verlässlich ausschließen.

b) Dies zugrunde gelegt stellt sich bei der derzeitigen Gestaltung der Betriebsabläufe in der Anlage der Klägerin das kurzzeitige Abstellen des Gefahrguts (auch) in den Gefahrgutabstellwannen als transportbedingte Zwischenlagerung dar. Der erforderliche räumliche, funktionale und zeitliche Zusammenhang des Zwischenlagerns mit der Beförderung ist zu bejahen.

Der enge Zusammenhang mit der Beförderung ist offensichtlich, soweit die Ladeeinheiten in den Abstellspuren neben den Gleisen abgestellt werden, bis sie weiterbefördert werden können, wie es nach der Darstellung der Klägerin geschieht, wenn nur ein Aufenthalt für wenige Stunden in Rede steht. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Transportgut mit dem Eingangsverkehr vormittags angeliefert wird und mit dem Ausgangsverkehr nachmittags das Gelände der Klägerin wieder verlässt, und betrifft der Darstellung der Klägerin zufolge über 90 % des umgeschlagenen Transportguts.

Auch wenn ein Aufenthalt über einige Stunden hinaus erforderlich und Gefahrgut dazu in den separaten Gefahrgutabstellwannen abgestellt wird, die sich auf dem Gelände der Klägerin in gewisser Entfernung zu den Gleisen befinden, entfällt der Transportzusammenhang nicht. Für die Funktion eines Umschlagterminals ist es erforderlich, dass eine sichere Abstellfläche für Gefahrgut vorgesehen wird, das nicht direkt umgeschlagen werden kann. Unter den Bedingungen modernen, hier europaweiten Verkehrs können gelegentliche Verzögerungen aufgrund von Staus, Defekten, Streiks, Streckensperrungen usw. nicht verlässlich ausgeschlossen werden; dergleichen entzieht sich weitgehend dem Einfluss des Betreibers einer Verkehrsanlage. Der Umstand, dass die Gefahrgutabstellwannen, die für den über Stunden hinausgehenden Aufenthalt von Gefahrgut vorgesehen sind, nicht direkt an den Gleisen gelegen sind, sondern hierfür ein gesondertes Areal vorgesehen ist, das in etwa 15 m

Entfernung von den Gleisen beginnt, zerreit den Zusammenhang mit dem Transport nicht. Unter Umweltschutzgesichtspunkten ist es sinnvoll (und im brigen nach der Verordnung ber Anlagen zum Umgang mit wassergefhrdenden Stoffen und ber Fachbetriebe (VAwS) vom 20. Mrz 2004, GV. NRW. 2004, S. 274 auch geboten), besonders gegen den Austritt gefhrlicher Stoffe gesicherte Bereiche vorzusehen, die hier zudem den Vorteil bieten, dass sie bei Leckagen und anderen Strfllen etwa fr Feuerwehrfahrzeuge von allen Seiten zugnglich sind. Dabei ist zu bercksichtigen, dass die Abstellspuren neben den Gleisen fr den Aufenthalt des – ganz berwiegenden – Teils des Transportguts einschlielich des Nicht-Gefahrguts genutzt werden, der binnen Stunden weiterbefrdert werden soll.

Dafr, dass die Klgerin in den Gefahrgutabstellwannen (oder im brigen) unabhngig vom Transport Gefahrgter lagern wrde, bei denen der Zusammenhang mit der Befrdernng nicht mehr gegeben wre, spricht nichts. Die Klgerin hat nachvollziehbar versichert, dass bei ihr eine eigenstndige, nicht transportbedingte Lagerung von Gefahrgut nicht stattfindet. Zwar bietet sie Lagermglichkeiten fr Nicht-Gefahrgut – kostenpflichtig – an; fr Gefahrgut sei ein derartiger Gebhrentatbestand bei ihr aber nicht vorgesehen. Sie werde nach Umschlagsleistung bezahlt; dauere ein Zwischenaufenthalt von Gefahrgut lnger, erhe sich das Entgelt nicht. Wo die Verweildauer von Ladeeinheiten in ihrer Anlage im Einzelfall ber ein oder zwei Werktag hinausgehe, beruhe das nicht auf einem Wunsch nach Bevorratung. Entsprechend den sog. „Barcelona-Kriterien“ stnden der nchste Bestimmungsort und das vorgesehene Anschlussbefrdernngsmittel jeweils von vornherein fest und knnten anhand der zugehrigen Befrdernngspapiere nachgeprft werden. Transportbehltnisse wrden bei ihr – von denkbaren Notfllen und behrdlichen Kontrollen abgesehen – nicht geffnet; eine Behandlung der Stoffe finde nicht statt. Sie, die Klgerin, sei weder Versenderin noch Empfngerin des Transportguts. Gefahrgut knne bei ihr maximal 24 Stunden vor Abfahrt des Zuges angeliefert werden; komme ein Anlieferer frher, werde er abgewiesen.

Anlass, an der Richtigkeit dieser Angaben zu zweifeln, besteht nicht. Der Argumentation des Beklagten, wonach allein die Tatsache, dass Depotflchen in greren Mengen vorhanden seien, der Beweis dafr sei, dass es bei der Klgerin zu lngeren Standzeiten der Gefahrgutcontainer komme, ist nicht zu folgen. Die Flche – namentlich die Multifunktionsflche, auf die der Beklagte sich wohl bezieht – ist als solche nutzungsneutral. Dass die Klgerin auf der Flche Gefahrgut ber lngere Zeit lagern knnte, bedeutet nicht, dass sie es tatschlich tut.

Der zeitliche Zusammenhang von Befrdernng und Zwischenaufenthalt ist gleichfalls gewahrt. Die „24-Stunden-Regel“ ist hinsichtlich des ganz berwiegenden Teils des befrderten Gefahrguts eingehalten. Nach Darstellung der Klgerin werden ber 90 % der Ladeeinheiten bei ihr binnen einiger Stunden weiterbefrdert. Nur bei einem Anteil von unter 10 % liegt die Dauer der Transportunterbrechungen ber 24 Stunden. Ausweislich der fr den Monat April 2005 beispielhaft vorgelegten Computerausdrucke beruht ein betrchtlicher Teil dieser sich ber mehrere Tage erstreckenden Zwischenaufenthalte wiederum darauf, dass das Wochenende dazwischenliegt, womit – soweit die Weiterbefrdernng am nchsten Werktag erfolgt – die Regel des § 3 Abs. 4 GefStoffV eingehalten ist. Die verbleibenden sich ber mehrere Tage erstreckenden Zwischenaufenthalte, die mithin einen nochmals geringeren Anteil der Gefahrguttransporte ausmachen, erfllen gleichfalls noch das Merkmal „zeitlich begrenzt“. Sie beruhen zum Teil auf unvorhersehbaren Verzgerungen, die sich dem Einfluss der Klgerin weitgehend entziehen. Zu Verzgerungen knnen neben Staus,

Streckensperrungen, Arbeitskämpfen und ähnlichem auch – wie es sich nach der Darstellung der Klägerin in den Fällen verhielt, die auf gerichtliche Anforderung besonders erläutert worden sind – Buchungsfehler führen. Solange sich dergleichen auf einen geringen Teil der Beförderungsfälle beschränkt und die „24-Stunden-Regel“ nicht wesentlich überschritten wird, steht der Transportzusammenhang nicht in Frage.

Auch wenn ein sich über mehrere Tage erstreckendes Aufbewahren von Gefahrgut – vorhersehbarerweise – deshalb notwendig wird, weil manche Züge nicht täglich verkehren und der Anschlusszug noch nicht zur Verfügung steht, ist der Aufenthalt transportbedingt. Die Dauer des Zwischenaufenthalts ist dann gerade durch den Fahrplan und damit die Transportbedingungen bestimmt. Bei der Klägerin kommt dergleichen nur selten vor, die Fälle liegen im einstelligen Prozentbereich. Ob es auch als „zeitlich begrenzte Zwischenlagerung“ anzusehen ist, wenn ein größerer Anteil oder gar sämtliche derartiger fahrplanbedingten Transportunterbrechungen sich über mehrere Tage erstrecken, muss anlässlich des vorliegenden Falls nicht entschieden werden.

Angesichts dessen ist nicht ausschlaggebend, ob der Betrieb der Klägerin – wie diese ausführlich begründet – im Sinne des Eisenbahnrechts, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (die allerdings zur Frage der Grundsteuerbefreiung bezüglich der Qualifizierung einer Sache als öffentlicher auch ohne entsprechende Widmung ergangen ist) als Eisenbahninfrastruktur bzw. Verkehrsanlage oder ob er nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz als Verkehrsweg anzusehen wäre. Die immissionsschutz- und eisenbahnrechtlichen Begrifflichkeiten decken sich nicht,

vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 1998 – 11 C 3.97 –, NVwZ 1999, 67 = Buchholz 406.25 § 41 BImSchG Nr. 18; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Oktober 1999 – 5 S 2575/98 –, NVwZ-RR 2000, 420 (421),

weshalb das Argument der „Einheit der Rechtsordnung“ nicht weiterhilft. Keiner der Begriffe „Eisenbahninfrastruktur“, „Verkehrsanlage“ oder „Verkehrsweg“ findet in der Vorschrift des Art. 4 lit. c RL 96/82/EG Erwähnung. Die Beurteilung, dass ein funktionaler Zusammenhang des Zwischenaufenthalts von Gefahrgut in den Gefahrgutabstellwannen mit der Beförderung gegeben ist, stützt es allerdings, dass die Anlage der Klägerin eisenbahnrechtlich insgesamt als Eisenbahninfrastruktur bzw. Betriebsanlage der Eisenbahn anzusehen ist. Insoweit ist das Kriterium der Eisenbahnbetriebsbezogenheit, d. h. der Verkehrsfunktion und des räumlichen Zusammenhangs mit dem Eisenbahnbetrieb, maßgeblich. Wie bereits unter Geltung des Bundesbahngesetzes wird dabei orientiert an § 4 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191, 2197), - EBO – ein weiter Anlagenbegriff zugrunde gelegt, von dem Umschlagplätze für den Güterverkehr und auch Lagerplätze in Gleisnähe umfasst sein können, wenn sie notwendige Bestandteile des Eisenbahnbetriebes darstellen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 1996 – 11 A 2.96 –, BVerwGE 102, 269 (274) = NVwZ 1997, 920 (921), m.w.N.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. Dezember 2001 – 5 S 2274/01-, NVwZ-RR 2002, 818, m.w.N.; Nds. OVG, Urteil vom 16. Dezember 1992 – 7 L 3734/91 –, GewArch 1993, 373; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. Februar 1975 – 2 A 83/74 –, juris; Dietlein, in: Landmann/Rohmer,

Umweltrecht – Band I Bundes-Immissionsschutzgesetz, Loseblatt Stand September 2004, § 2 BImSchG Rn. 21, m.w.N.; Heldwein, BayVBl. 2000, 65 (66); Pätzold/Wittenberg/Heinrichs/Mittmann, Kommentar zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, 4. Auflage 2001, § 4 EBO Rn. 3; Wegener, DÖV 1996, 305 (308), m.w.N.

Ob auch bei zeitlich begrenzten Zwischenaufhalten im Verlauf einer Beförderung ein Gefahrenpotential entstehen kann, bei dem die Anwendung des Störfallrechts als sinnvoll oder gar erforderlich anzusehen wäre, ist angesichts der Entscheidung des Verordnungsgebers, die Beförderung von Gefahrgut und dessen zeitlich begrenzte Zwischenlagerung von der Geltung der StörfallVO ausdrücklich auszunehmen,

vgl. Hansmann, in: Landmann/Rohmer Band II, a.a.O., § 1 12. BImSchV Rn. 5; Uth, Störfallverordnung, 3. Auflage 2000, S. 37,

nicht maßgeblich. Aus dem gleichen Grund kommt es auf die – auf den Begriff des Lagerns bezogene – Überlegung nicht an, eine solche liege aufgrund des identischen Gefährdungspotentials schon dann vor, wenn in einem umgrenzten Bereich immer wieder Stoffe in bestimmter Menge vorhanden seien, auch wenn die jeweiligen Gebinde stets wechselten,

vgl. dazu OVG NRW, Beschluss vom 26. Oktober 2000 – 21 B 1468/00 -, NWVBl. 2001, 106 (108), für den Begriff des „Lagerns“.

Klarstellend sei angemerkt, dass die vorgenommene Bewertung des bei der Klägerin vorkommenden kurzzeitigen Abstellens der Güter bei Transportunterbrechungen als zeitlich begrenzte Zwischenlagerung im Sinne von § 1 Abs. 5 StörfallVO i. V. m. Art. 4 lit. c RL 96/82/EG entgegen der Ansicht der Klägerin nicht zwingend bedeutet, dass der Tatbestand des Lagerns im Sinne anderer Bestimmungen wie Nr. 9 des Anhangs zur 4. BImSchV nicht erfüllt ist.

Vgl. hierzu OVG NRW, Beschluss vom 26. Oktober 2000 – 21 B 1468/00-, a.a.O.

Vielmehr ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass ein zeitlich begrenztes Zwischenlagern dem Begriff des Lagerns unterfällt,

vgl. etwa VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 8. Oktober 1992 – 10 S 289/92 -, UPR 1993, 191, und vom 7. August 1984 – 10 S 2137/83-, UPR 1985, 246 (247); OVG Lüneburg, Urteil vom 17. Juli 1985 – 7 OVG A 29/84 -, DÖV 1986, 385 jeweils für Abfallentsorgungs- bzw. -beseitigungsanlagen, wie auch etwa § 2 Abs. 7 VAWS belegt.

c) Die Zwischenlagerung erfolgt vorliegend auch „außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe“ im Sinne von Art. 4 lit. c RL 96/82/EG. Mit diesem Tatbestandsmerkmal sollen von der Ausnahme des Art. 4 lit. c RL 96/82/EG wiederum die Fälle der innerbetrieblichen Beförderung gefährlicher Stoffe sowie Transportvorbereitungs- und –abschlusstätigkeiten in einem im Übrigen der Richtlinie unterfallenden (Produktions- oder Lager-)Betrieb ausgeklammert werden, wie dies innerhalb weiträumiger Produktionsanlagen denkbar ist.

In diesem Sinne auch § 1 Nr. 1 GGBefG.

Einen solchen Betrieb stellt das Umschlagterminal der Klägerin nicht dar. Dort sind gefährliche Stoffe allein im Zusammenhang mit dem Transport und Transportunterbrechungen vorhanden. Dafür, dass das Containerterminal auch abgesehen davon der StörfallVO unterfiele, gibt es keine Anhaltspunkte.

d) Da der Betrieb der Klägerin nach dem oben Ausgeführten ohnehin gemäß Art. 4 lit. c RL 96/82/EG vom Anwendungsbereich der StörfallVO ausgenommen ist, kommt es nicht darauf an, ob die bei der Klägerin ausgeführten Tätigkeiten (auch) ein „Be- und Entladen sowie Umladen von einem Verkehrsträger auf einen anderen Verkehrsträger in einem Verschiebebahnhof“ im Sinne des zweiten Halbsatzes des Art. 4 lit. c RL 96/82/EG darstellen. Allerdings spricht es für eine erweiternde Auslegung des Begriffs „Verschiebebahnhof“, dass in Art. 4 lit. c RL 96/82/EG vom Umladen von einem Verkehrsträger auf einen anderen Verkehrsträger in Verschiebebahnhöfen die Rede ist, tatsächlich jedoch in Verschiebe- oder Rangierbahnhöfen nicht Güter umgeladen werden, sondern lediglich Züge neu zusammengestellt werden.

Vgl. auch Feststellungen des „Barcelona-Workshops“, 3.1.

2. Der Beklagte ist auch deshalb nicht berechtigt, der Klägerin gegenüber Maßnahmen nach der StörfallVO zu ergreifen, weil er für solche Maßnahmen aufgrund der in § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138), - AEG – getroffenen Regelung nicht zuständig wäre.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 AEG obliegen Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen und für Schienenfahrzeuge von Eisenbahnen des Bundes aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen ausschließlich dem Eisenbahn-Bundesamt.

Die Klägerin ist eine Eisenbahn im Sinne der Norm. Gemäß § 2 Abs. 1 AEG sind Eisenbahnen – unter anderem – öffentliche Einrichtungen oder privatrechtlich organisierte Unternehmen, die eine Eisenbahninfrastruktur betreiben. Gemäß § 2 Abs. 3 AEG umfasst die Eisenbahninfrastruktur die Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen.

Die Klägerin betreibt eine Eisenbahninfrastruktur in diesem Sinne. Eine Definition des Begriffs der Betriebsanlage, wie sie § 2 Abs. 3 AEG in der ursprünglichen Fassung vom 27. Dezember 1993 enthielt, findet sich allerdings in der geänderten Fassung des § 2 AEG nicht mehr. Der Begründung des Änderungsgesetzesentwurfs zufolge sind aber die bisher in § 2 Abs. 3 AEG genannten Anlagen (weiterhin) Betriebsanlagen; der Begriff der Eisenbahninfrastruktur soll nunmehr mit dem Begriff der Betriebsanlagen deckungsgleich sein.

Vgl. BT-Drs. 15/3280, S. 14.

In seiner ursprünglichen Fassung regelte § 2 Abs. 3 Satz 3 AEG unter anderem ausdrücklich, dass zur Eisenbahninfrastruktur auch Abfertigungs- und Verladeeinrichtungen zählen, sofern sie – wie das bei der Klägerin der Fall ist – jedem Eisenbahnunternehmen zur Verfügung stehen. Wie bereits ausgeführt, können Verladeeinrichtungen sowie Lagerplätze für Transportgüter in Gleisnähe als Einrichtungen einer Eisenbahn, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder

Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, entsprechend § 4 Abs. 1 EBO Betriebsanlagen der Eisenbahn darstellen.

Vgl. Nachweise unter II. 1. b.

Vorliegend kann dahinstehen, ob das auch für Lagerplätze gilt, auf denen transportunabhängig gelagert wird. Nach dem oben Ausgeführten sind jedenfalls für die Abwicklung des kombinierten Verkehrs zwischen Schiene und Straße Umschlagbahnhöfe wie der der Klägerin erforderlich, zu denen wegen der letztlich unvermeidlichen Verzögerungen, die dabei vorkommen können, auch sichere Abstellplätze für zwischenzulagernde Güter gehören. Dabei ist es nicht gerechtfertigt, die Anlage der Klägerin für die hier gebotene rechtliche Bewertung in zwei Teile derart aufzuspalten, dass die Gleise und weitere Einrichtungen eine Eisenbahninfrastruktur darstellen, die Gefahrgutabstellwannen aber nicht. Hiergegen spricht der oben dargelegte funktionale und räumliche Zusammenhang der Abstellfläche mit dem Betrieb im Übrigen, aber auch die Nennung von Güterbahnhöfen und –terminals in §§ 2 Abs. 3 c Nr. 3, 14 AEG. Schon ihrer Funktion nach verfügen Güterbahnhöfe und –terminals regelmäßig über derartige Abstellflächen für Güter, die nicht sofort umgeschlagen oder verladen werden können. Gleichwohl sind diese Einrichtungen in § 2 Abs. 3 c Nr. 3 AEG einschränkungslos genannt.

Die Klägerin ist auch eine Eisenbahn des Bundes. Eisenbahnen oder Unternehmen des Bundes sind gemäß § 2 Abs. 6 AEG Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden. Das ist bei der Klägerin der Fall. Deren Gesellschafter sind zu jeweils 50 % die T. AG sowie die L. GmbH & Co. KG, ein Zusammenschluss von ca. 280 Spediteuren des kombinierten Verkehrs, an der wiederum die T. AG zu 50 % beteiligt ist. Die T. AG befindet sich – ebenso wie weitere der Spediteure – in der Hand der Deutsche Bahn AG; diese steht zu 100 % im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

Unter diesen Umständen wäre gemäß § 4 Abs. 2 AEG das Eisenbahn-Bundesamt für die Überwachung der Anlage der Klägerin nach der StörfallVO zuständig. § 4 Abs. 2 AEG begründet eine umfassende Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes für den Vollzug anderer Gesetze und Verordnungen, soweit – wie hier mit der StörfallVO – Bundesrecht angewendet wird.

Ob nach § 4 Abs. 2 AEG das Eisenbahn-Bundesamt auch für die Ausführung von Landesrecht zuständig ist, kann offen bleiben; vgl. OVG NRW, Urteil vom 8. Juni 2005 – 8 A 262/05 – (zur Veröffentlichung vorgesehen) einerseits, OVG Hamburg, Beschluss vom 6. Mai 1997 – OVG Bs III 42/97 -, NordÖR 1999, 36, andererseits.

Gerade weil über die Auslegung der Vorfassung der Bestimmung Meinungsverschiedenheiten – namentlich hinsichtlich der Zuständigkeiten im Bereich des Umwelt- und Brandschutzes – bestanden, hat die Vorschrift durch das Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 11. Februar 1998 (BGBl. I S. 342) ihre jetzige weitgehende Fassung erhalten. Nach § 4 Abs. 2 AEG in der Fassung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2396) oblagen (lediglich) „Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen und Zulassungen nach Maßgabe anderer Gesetze und Verordnungen“ dem Eisenbahn-Bundesamt. In der Neufassung sind die möglichen Maßnahmen der Behörde ergänzt um den Begriff der „Überwachungen“; ferner ist der Terminus „nach

Maßgabe anderer Gesetze und Verordnungen“ ersetzt durch „aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen“. Beides hatte zuvor zu Unklarheiten geführt.

Vgl. etwa Lechelt, in: GK-BImSchG, Loseblatt Stand Oktober 2004, § 52 Rn. 46; Freise/Wittenberg, GewArch 1996, 353 (356).

Mit der erweiterten Fassung sollte bezogen auf die Eisenbahnen des Bundes klargestellt werden, dass durch § 4 Abs. 2 AEG eine umfassende Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes auch über Überwachungsaufgaben gegeben ist, wobei die materiellen Voraussetzungen für den Vollzug sich aus den anderen Gesetzen ergeben. Abgesehen von der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 5 AEG unberührt bleibenden Materie des Arbeitsschutzes sollen Maßnahmen durch andere Behörden im Hinblick auf Eisenbahnanlagen des Bundes nicht stattfinden. Damit bleibt für den Erlass von Anordnungen durch die Immissionsschutzbehörde kein Raum mehr.

Vgl. BT-Drs. 13/4386, S. 6; BR-Drs. 907/95, S. 3; Führ, in: GK-BImSchG, a.a.O., § 2 Rn. 23 c, m.w.N.; Lechelt, in: GK-BImSchG, a.a.O., § 52 Rn. 46; Hansmann, in: Landmann/Rohmer Band I, a.a.O., § 52 Rn. 22; Wittenberg/Heinrichs/Mittmann/Zwanziger, Kommentar zum Allgemeinen Eisenbahngesetz, 2004, § 4 AEG Rn. 5.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10 und 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision, § 132 Abs. 2 VwGO, liegen nicht vor.

© Justizministerium Nordrhein-Westfalen 2005

Angaben zur Erteilung der Eignungsfeststellung

Vorbemerkungen

Für die Erstellung der wasserwirtschaftlichen Unterlagen ist die Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften unerlässlich. Eine Liste der wichtigsten Vorschriften einschließlich ihrer Fundstellen ist beigelegt.

Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG oder Anlagenteile sowie technische Schutzvorkehrungen dürfen gemäß § 19 h Abs. 1 WHG nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Eine Eignungsfeststellung ist unter anderem dann nicht erforderlich, wenn die Anlagen, Anlagenteile sowie technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher (eoh) Art sind.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen gasförmiger Stoffe, die den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, sind gemäß § 13 Abs. 2 SächsVAwS eoh.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger oder fester Stoffe sind entsprechend §§ 13 und 14 SächsVAwS eoh, wenn sie der Gefährdungsstufe A nach Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS entsprechen.

Andere Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe sind eoh, wenn sie § 14 Abs. 2 SächsVAwS entsprechen.

Andere Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe sind eoh wenn:

- die Anlagen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus dem § 13 Abs. 3 Nr. 1 SächsVAwS und
- die Rohrleitungen dem § 12 SächsVAwS entsprechen und
- alle für den Gewässerschutz relevanten Anlagenteile und technischen Schutzvorkehrungen entweder
 - a) schon als eoh gelten oder
 - b) bereits eine behördliche Vorkontrolle durchlaufen haben, d. h. insbesondere einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis, eine arbeitsschutzrechtliche oder wasserrechtliche Bauartzulassung besitzen und
 - c) den hierfür eingeführten technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen oder
 - d) die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 oder anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen) tragen.

Darüber hinaus entfällt für Heizölverbraucheranlagen und für Tankstellen die Eignungsfeststellung, wenn sie entsprechend den eoh-Bekanntmachungen /7/ und /8/ des SMUL errichtet werden (**Anlage 1 Nr. 9 und 10**).

Weiterhin entfällt gemäß § 19 h Abs. 1 Nr. 2 WHG eine Eignungsfeststellung, wenn wassergefährdende Stoffe:

- vorübergehend in Transportbehältern gelagert oder kurzfristig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,
- sich im Arbeitsgang befinden,
- in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

Die Eignungsfeststellung ist ein Element der behördlichen Vorkontrolle vor dem Verwenden einer Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen. Verwenden schließt alle Tätigkeiten des § 19 g Abs. 1 und 2 WHG ein.

Bei der Berechnung des Rückhaltevermögens R_1 für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann, ist die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 131) „Bestimmung des Rückhaltevolumens R_1 “ /13/ zugrunde zu legen.

Bei der Ermittlung des Rückhaltevolumens R_2 für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, welches bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen freigesetzt werden kann, kann das Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit als Basis benutzt werden.

Zur Ermittlung des aufzufangenden Niederschlagswassers bei nicht überdachten Auffangräumen sind folgende Ansätze zu berücksichtigen:

- 50 Liter pro Quadratmeter der zum Auffangraum hin entwässernden Flächen oder
- ein Freibord in Höhe von 5 cm, wenn keine zusätzlichen, zum Auffangraum hin entwässernden Flächen vorhanden sind.

Einzureichende Unterlagen

Gemäß § 15 Abs. 2 SächsVAwS sind die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Unterlagen und Pläne, insbesondere baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise beizufügen. Zum Nachweis der Eignung ist ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, es sei denn, die zuständige Behörde verzichtet darauf. Zur Beurteilung der Eignung können auch Nachweise und Gutachten von in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Prüfstellen oder Sachverständigen vorgelegt werden.

- 1 Antrag auf Eignungsfeststellung (formlos)
- 2 Vollständig ausgefüllte Anzeige mit dem amtlich bekannt gemachten Anzeigedruck und Bestätigungsschreiben der Wasserbehörde

3 Schemazeichnung der Anlage

4 Allgemeine Einschätzung der Anlage bezüglich der Anforderungen nach der Sächsischen Anlagenverordnung

4.1	Laut § 3 Nr. 6 SächsVAwS ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs- Instandhaltungs- und Maßnahmeplan zu erstellen											
	4.1.1	<input type="checkbox"/>	Betriebsanweisung wird erstellt									
	4.1.2	<input type="checkbox"/>	Betriebsanweisung wird nicht erstellt, weil:									
4.2	Für den Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen in oberirdischen Anlagen ist laut Anhang 1 zu § 4 SächsVAwS vorgesehen:											
	4.2.1	<input type="checkbox"/>	R₀	4.2.2	<input type="checkbox"/>	R₁	4.2.3	<input type="checkbox"/>	R₂	4.2.4	<input type="checkbox"/>	R₃
4.3	Laut § 9 Abs. 1 und 2 SächsVAwS ist die Anlage zu kennzeichnen bzw. mit einem Merkblatt zu versehen											
	4.3.1	<input type="checkbox"/>	Kennzeichnung und Merkblatt werden erstellt									
	4.3.2	<input type="checkbox"/>	Kennzeichnung und Merkblatt werden nicht erstellt, weil:									
			<input type="checkbox"/>	Gefährdungsstufe A								
			<input type="checkbox"/>	Anlage befindet sich in einem Unternehmensstandort gemäß (EWG) Nr. 1836/93								
			<input type="checkbox"/>	Betrieb ist nach DIN ISO 14001 zertifiziert								
<input type="checkbox"/>	Sonstiges											
4.4	Laut § 10 SächsVAwS sind in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten Vorkehrungen zu treffen											
	4.4.1	<input type="checkbox"/>	Auffangraum fasst das maximal zulässige Volumen der in der Anlage vorhandenen wassergefährdende Stoffe gemäß § 10 Abs. 3 SächsVAwS									
	4.4.2	<input type="checkbox"/>	R ₃ gemäß § 10 Abs. 3 SächsVAwS									
	4.4.3	<input type="checkbox"/>	Maßnahmen nach § 10 Abs. 5 SächsVAwS in Überschwemmungsgebieten									
4.5	Laut § 11 SächsVAwS ist eine Anlagendokumentation zu erstellen											
	4.5.1	<input type="checkbox"/>	Anlagendokumentation wird erstellt									
	4.5.2	<input type="checkbox"/>	Anlagendokumentation wird nicht erstellt, weil:									
			<input type="checkbox"/>	Gefährdungsstufe A								
			<input type="checkbox"/>	Anlage befindet sich an einem Unternehmensstandort gemäß (EWG) Nr. 1836/93								
			<input type="checkbox"/>	Betrieb ist nach DIN ISO 14001 zertifiziert								
<input type="checkbox"/>	Sonstiges											
4.6	Prüfungen gemäß § 19i Abs. 2 WHG i. V. m. § 21 SächsVAwS durch Sachverständige nach § 20 SächsVAwS											
	4.6.1	<input type="checkbox"/>	vor Inbetriebnahme				4.6.2	<input type="checkbox"/>	nach wesentlicher Änderung			
	4.6.3	<input type="checkbox"/>	alle 5 Jahre				4.6.4	<input type="checkbox"/>	alle 2 ½ Jahre			
	4.6.5	<input type="checkbox"/>	andere zeitliche Abstände und zwar:									
	4.6.6	<input type="checkbox"/>	Prüfung nicht erforderlich weil:									
			<input type="checkbox"/>	Anlage befindet sich an einem Unternehmensstandort gemäß (EWG) Nr. 1836/93								
			<input type="checkbox"/>	Betrieb ist nach DIN ISO 14001 zertifiziert								
<input type="checkbox"/>	Sonstiges											
4.7	Ausnahmen gemäß § 23 SächsVAwS											
	4.7.1	<input type="checkbox"/>	Keine Ausnahmen									
	4.7.2	<input type="checkbox"/>	Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht gemäß § 23 SächsVAwS und zwar weil:									
			<input type="checkbox"/>	Anlage befindet sich an einem Unternehmensstandort gemäß (EWG) Nr. 1836/93								
			<input type="checkbox"/>	Betrieb ist nach DIN ISO 14001 zertifiziert								
<input type="checkbox"/>	Sonstiges											

5 Maximales Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann

5.1	[]	bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen [R₁] (Bestimmung nach Technischer Regel wassergefährdender Stoffe – TRwS „Rückhaltevolumen“)		[m ³]
5.2	[]	ohne Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen [R₂] Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit:		[m ³]
5.3	[]	Aufzufangendes Löschwasser		[m ³]
5.4	[]	Aufzufangende Niederschlagswassermenge (aus 6.2/10)		[m ³]
5.5	[]	Notwendige Größe von Auffangvorrichtungen Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen bzw. Abwasseranlagen (Summe der Ziffern 5.1 bzw. 5.2 und 5.3 sowie 5.4)		[m ³]

6 Als weitergehende Unterlagen sind beizufügen:

- Berechnungen
- Sachverständigengutachten zur Eignungsfeststellung, es sei denn, die zuständige Wasserbehörde verzichtet darauf (nur bei LAU-Anlagen)
- *Gefährdungsabschätzung für oberirdische Rohrleitungen nach TRwS Entwurf*

7 Angaben zu ausgewählten Anlagenteilen

(Für jede einzelne Anlage nach Wasserrecht sind für die einzelnen nachfolgend aufgeführten Anlagenteile die genannten Informationen nach der angegebenen Gliederung anzufügen, sofern diese Anlagenteile Bestandteil der Anlage sind.)

7.1 Ortsfeste und ortsfest benutzte Behältern sowie zu Transportbehältern und Verpackungen für flüssige wassergefährdende Stoffe, insbesondere zum Lagern

(Angaben jeweils gesondert für jeden nicht baugleichen Behälter, unabhängig davon in welcher Umgangsanlage er sich befindet; für Fass- und Gebindelager Angaben nur einmal für die gesamte Anlage. Eine Lageranlage kann mehrere ortsfeste oder ortsbewegliche Behälter umfassen. Bei Fass- und Gebindelagern ist das Formular nur einmal für die gesamte Anlage auszufüllen.)

- Art der Anlage, z. B. Lager- oder HBV-Anlage, in der der/die Behälter bzw. Verpackungen eingesetzt sind, Beschreibung der Zugehörigkeit gemäß Aufstellungsplan
 - Anzahl baugleicher ortsfest oder ortsfest benutzter Behälter bzw. Anzahl der Transportbehälter oder Verpackungen bei maximal möglicher Belegung
 - Volumen
 - eines ortsfesten oder ortsfest benutzten Behälters
 - Gesamtrauminhalt aller dieser Behälter; bzw. Gesamtrauminhalt aller Gebinde eines Fass- und Gebindelagers bei maximal möglicher Belegung
- Behälterwerkstoff
- Behälterausführung (einwandig mit oder ohne Auffangraum, doppelwandig, Flachbodentank)
- Bauart (unterirdisch, oberirdisch, im Freien oder im Gebäude)
- Vorlage der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise wie:
 - bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) und Übereinstimmungsnachweise (ÜH, ÜHP oder ÜZ)
 - verkehrsrechtliche Zulassungen
 - Bauartzulassungen nach Gerätesicherheitsgesetz oder Wasserrecht

7.2 Lagern, Abfüllen, Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe

- Beschreibung der Anlage/des Anlagenteils und der Zugehörigkeit gemäß Aufstellungsplan
- Beschreibung der Art des Umganges (Lagern, Abfüllen, Umschlagen)
- Beschreibung der Bauausführung und/oder der Behälter- und Verpackungsart (z. B. lose, im Silo, in Behälter/Verpackungen, geschlossener Raum)
- Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz gegen Witterungseinflüsse und gegen den Zutritt von Wasser und anderen Flüssigkeiten (z. B. beständige Bodenfläche, Überdachung)
- Vorlage der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise wie:
 - bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) und Übereinstimmungsnachweise (ÜH, ÜHP oder ÜZ)
 - verkehrsrechtliche Zulassungen
 - Bauartzulassungen nach Gerätesicherheitsgesetz oder Wasserrecht

7.3 Abfüllen bzw. Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe

Angaben für jede Abfüll- und Umschlaganlage gesondert bzw. für jede Einrichtung, die als unselbständige Funktionseinheit Teil einer Lager- oder HBV-Anlage lediglich ihrer Befüllung dient.)

- Art und Zweck der Anlage/des Anlagenteils, z. B. Befüllen von ortsfesten Behältern in einer Lageranlage oder Laden und Löschen von Schiffen, Beschreibung der Zugehörigkeit gemäß Aufstellungsplan
- Volumen und Volumenströme
 - Volumenstrom über 10 min
 - mittlerer Tagesdurchsatz
- Vorlage der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise wie:
 - bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) und Übereinstimmungsnachweise (ÜH, ÜHP oder ÜZ)
 - verkehrsrechtliche Zulassungen
 - Bauartzulassungen nach Gerätesicherheitsgesetz oder Wasserrecht

7.4 Angaben zu Kühl- oder Heizeinrichtungen

- Beschreibung der Zugehörigkeit gemäß Aufstellungsplan
- Art der Einrichtung (z. B. Kühleinrichtung in Lageranlage)
- Funktionsweise (z. B. Durchlauf, geschlossener Kreislauf)
- Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen beim Austreten von Stoffen (Druckdifferenz, Messungen, Leckerkennungsmaßnahmen, Volumen der wassergefährdenden Stoffe, das eintreten kann bzw. Volumen an Kühl- oder Heizmedium, das austreten kann)

7.5 Angaben zu Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe innerhalb des Werksgeländes

(Angaben für jede der folgenden Rohrleitung, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreitet: Rohrleitungen als Bestandteil einer Anlage, die diese mit einer zweiten Anlage verbinden

- *selbständige Rohrleitungsanlagen, die andere Anlagen miteinander verbinden,*
- *unterirdische Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen*
- *Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen, die über die Aufstellfläche oder Auffangvorrichtung der Anlagen hinausreichen.*

Angaben zu oberirdischen Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen, die lediglich Teile derselben Anlage miteinander verbinden und ausschließlich über zur Anlage gehörigen Aufstellfläche, Auffangvorrichtung usw. verlaufen, sind nicht erforderlich.)

- Beschreibung der Zugehörigkeit gemäß Aufstellungsplan
- Einsatz der Rohrleitung (selbständige Anlage oder unselbständige Funktionseinheit)
- Funktionsweise (z. B. Verbindung verschiedener Anlagen bzw. von Teilen innerhalb der selben Anlage)
- Volumen der Rohrleitung; Volumenstrom über 10 min; mittlerer Tagesdurchsatz
- Leitungsführung (unterirdisch, oberirdisch)
- Ausführung (z. B. Saugleitung, Druckleitung, einwandig im flüssigkeitsdichtem Kanal oder Schutzrohr, doppelwandig mit Leckanzeigergerät, lösbare Verbindungen)
- Auffangvolumen von Schutzrohr oder Kanal
- Material der Rohrleitung, des Schutzrohres und der Dichtungen
- Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Absperreinrichtungen, Bruchsicherung mit automatischem Schnellschluss der Schieber, Rückschlagventile, Auffangwannen an Dichtungen, Schiebern, Pumpen und deren Material, gesicherte Verbindungen und Armaturen)
- Gefährdungsabschätzung für oberirdische Rohrleitungen nach TRwS
- Vorlage der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise wie:
 - bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) und Übereinstimmungsnachweise (ÜH, ÜHP oder ÜZ)
 - verkehrsrechtliche Zulassungen
 - Bauartzulassungen nach Gerätesicherheitsgesetz oder Wasserrecht

7.6 Dichtflächen

(Diese Angaben sind für jede unterschiedliche Ableit-, Aufstell- oder Bodenfläche als unselbständige Funktionseinheit einer Anlage zu treffen.)

- Beschreibung der Zugehörigkeit gemäß Aufstellungsplan
- Ausführung der Flächen (z. B. Aufbau, Material nach TRwS 132 – **Anlage 19**)
- Fugen und Fugenmaterial (z. B. Norm)
- Besondere Verbindungselemente zu Auffangvorrichtungen, Löschwasserrückhalteeinrichtungen (z. B. Rinnen, Rohrleitungen und deren Material)
- Maßnahmen bei Aufstellung im Freien (z. B. Abscheideeinrichtungen)
- Vorlage der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise wie:
 - bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) und Übereinstimmungsnachweise (ÜH, ÜHP oder ÜZ)
 - verkehrsrechtliche Zulassungen
 - Bauartzulassungen nach Gerätesicherheitsgesetz oder Wasserrecht

7.7 Auffangvorrichtungen

(Diese Angaben sind für jede unterschiedliche Auffangvorrichtung (Auffangräume, -wannen, -tassen) zu machen. Beim Abfüllen und Umschlagen sind an Stelle von oder zusätzlich Angaben zu tätigen, wenn eine betriebliche Abwasseranlage als Auffangvorrichtung mitbenutzt oder ausschließlich benutzt wird.)

- Beschreibung der Zugehörigkeit zu der/den Anlage/n gemäß Aufstellungsplan
- Beschreibung der Aufgaben der Auffangvorrichtung (z. B. auch hinsichtlich Löschwasser- und Niederschlagswasserrückhaltung)
- Volumen der Auffangvorrichtung (Es ist durch Rechnungen nachzuweisen, dass dieses Volumen - ggf. zusammen mit anderen Auffangvorrichtungen, Löschwasser - Rückhalteeinrichtungen und Abwasseranlagen ausreicht, um die maximal mögliche Leckagemenge (*Volumen wassergefährdender Stoffe, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen [R1] bzw. welches bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen auslaufen kann [R2]*), ggf. zuzüglich Löschwasser und Niederschlägen, aufzunehmen - siehe Anhang 1 zu § 4

- Abs. 1 bzw. § 3 Nr. 4 SächsVAwS. Es sind die Volumina aller Behälter und Anlagen die mit der Auffangvorrichtung verbunden sind, zu berücksichtigen)*
- Bauausführung der Auffangvorrichtung einschließlich der Fugen und des Pumpensumpfes (z. B. Beton mit Beschichtung nach TRwS 132)
 - Besondere Verbindungselemente zu Auffangvorrichtungen, Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen
 - bei Auffangvorrichtungen mit Ablauf, Beschreibung der nachfolgenden Schutzeinrichtungen
 - Beschreibung der Maßnahmen bei Aufstellung im Freien bzw. nicht überdachter Auffangvorrichtung (Maßnahmen zum Ableiten und Behandeln von Niederschlagswasser),
 - Vorlage der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise wie:
 - bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) und Übereinstimmungsnachweise (ÜH, ÜHP oder ÜZ)
 - verkehrsrechtliche Zulassungen
 - Bauartzulassungen nach Gerätesicherheitsgesetz oder Wasserrecht

7.8 Löschwasserrückhalteeinrichtungen im Sinne der LÖRüRL

- Beschreibung der Zugehörigkeit gemäß Aufstellungsplan
- Volumen (Berechnung siehe Formular 8.3 Nr. 9)
- Ausführung/Material einschließlich Fugen und Pumpensumpf (z. B. Richtlinie des DAfStB)
- Besondere Verbindungselemente zu Auffangvorrichtungen, Löschwasserrückhalteeinrichtungen (z. B. Rinnen, Rohrleitungen und deren Material)
- Aufstellung im Freien bzw. nicht überdachter Löschwasser-Rückhalteeinrichtung bzw. -anlage (z. B. Maßnahmen zum Ableiten und Behandeln von Niederschlagswasser)

7.9 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung

(Diese Angaben sind auszufüllen, wenn beim Abfüllen gemäß § 18 Abs. 4 SächsVAwS, beim Umfüllen gemäß Nr. 2.2.2 des Anhang 1 zu § 4 SächsVAwS sowie bei HBV-Anlagen gemäß § 19 die betriebliche Kanalisation bzw. Abwasseranlage als Auffangvorrichtung, Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen etc. verwendet wird.)

- Beschreibung der Zugehörigkeit gemäß Aufstellungsplan
- Volumen derjenigen Teile der Abwasseranlage, die dem Auffangen von Leckagen dienen
- Material und Sicherheitsvorkehrungen beim Einleiten von Leckagen oder Löschwasser
- bei Betriebsstörungen (z. B. Beschreibung der Kontrolleinrichtungen, Abspereinrichtungen im Kanal bzw. Rückhalteeinrichtungen in der Abwasseranlage)
- Eignung der Abwasseranlage
- Angaben zu Abscheideeinrichtungen

7.10 Domschächten, sonstigen Schächte

(Diese Angaben sind immer dann auszufüllen, wenn unterirdische Behälter Domschächte besitzen, wenn unterirdische Anlagenteile in sonstigen Schächten angeordnet sind, insbesondere lösbbare Verbindungen oder Armaturen unterirdischer Rohrleitungen, sowie für unterirdische Schutzkanäle.)

- Art der Einrichtung (bei Domschacht im Regelfall DIN 6627 bzw. 6628)
- Beschreibung der Zugehörigkeit gemäß Aufstellungsplan
- Ausführung (Material, Fugen, zusätzliche Sicherungen)
- Maßnahmen zum Erkennen von austretenden wassergefährdenden Stoffen (z. B. Leckagesonde)
- Vorlage der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise wie:
 - bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) und Übereinstimmungsnachweise (ÜH, ÜHP oder ÜZ)
 - verkehrsrechtliche Zulassungen
 - Bauartzulassungen nach Gerätesicherheitsgesetz oder Wasserrecht

Verfahrensweise bei der Prüfung bestehender Anlagen

(Anmerkung: Bestehende Anlagen (im Sinne der SächsVAwS 2000) sind Anlagen, die vor dem 27. Mai 2000 bereits eingebaut oder aufgestellt waren.)

Bestehende Anlagen	Verfahrensweise zur Prüfpflicht
<p>Anlagen, die vor dem In-Kraft-Treten der SächsVAwS 1994 errichtet wurden</p>	<p>Bis zum In-Kraft-Treten der SächsVAwS 94 bestand keine Prüfpflicht.</p> <p>Gemäß § 28 Abs. 4 und 6 SächsVAwS 1994 wurden auch bestehende Anlagen prüfpflichtig.</p> <p>Diese Anforderung wurde mit § 25 Abs. 5 SächsVAwS 2000 beibehalten.</p> <p>Damit bleiben Altanlagen prüfpflichtig entsprechend den Maßgaben des § 23 SächsVAwS von 1994.</p>
<p>Anlagen, die nach dem In-Kraft-Treten der SächsVAwS 1994 errichtet wurden und bei denen keine Prüfung vor Inbetriebnahme erfolgte</p>	<p>Die zuständige Wasserbehörde kann weitergehende Anforderungen stellen (z. B. Anordnung der Prüfung), soweit dies im Einzelfall, insbesondere auf Grund der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, zum Schutz der Gewässer erforderlich ist (siehe § 7 SächsVAwS).</p> <p>Im Einzelfall kann von einer Anordnung abgesehen werden, wenn oberirdische Anlagen auch außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten nach der SächsVAwS 2000 durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG errichtet wurden (Fachbetriebsnachweis).</p>

Einstufung von Abfällen in Wassergefährdungsklassen WGK

Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind Stoffe bzw. Stoffgemische, auf die § 19 g WHG grundsätzlich anzuwenden ist. Für klar definierte Abfälle und Abfallgemische erfolgt die Einstufung entsprechend der Vorgaben der VwVwS. In vielen Fällen schwankt die Zusammensetzung der Inhaltsstoffe von Abfällen und Abfallgemischen, so dass das Einstufungsverfahren nach Anhang 3 und 4 der VwVwS nicht unmittelbar anwendbar ist.

Zur Erleichterung des wasserbehördlichen Vollzugs und zur bundesweiten Vereinheitlichung des Umgangs mit Abfällen wird vom Ständigen Ausschuss Grundwasser und Wasserversorgung ein Papier erarbeitet, das sich im Wesentlichen auf folgende Vorgehensweise stützt:

Abfall- und wasserwirtschaftliche Regelungen dürfen nicht zu Widersprüchen führen. Abfälle, die nach § 5 Absatz 3 KrW-/AbfG schadlos verwertbar sind, können wasserwirtschaftlich als nicht wassergefährdend betrachtet werden. Dementsprechend fallen diese Anlagen nicht unter den Regelungsbereich des § 19 g WHG.

In dem untergesetzlichen als auch in dem einschlägigen Regelwerk zum Abfallrecht können Anforderungen an die Lagerung oder Entsorgung einzelner Abfallarten oder Abfallgruppen enthalten sein, wie z. B. zu Altholz in der Altholzverordnung oder zu Elektro-, Elektronik-Altgeräte in der LAGA Mitteilung 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“ (Stand: September 2009), die auf ein Wassergefährdungspotential hinweisen. Eine Zusammenstellung von Abfallinformationen ist im Internet unter <http://www.abfallbewertung.org> veröffentlicht.

Abfälle, die auf Grund ihrer Schadstoffgehalte bestimmten Restriktionen insbesondere hinsichtlich der Aufbringungsmengen oder -orte unterliegen – wie z. B. Klärschlamm in der Abfallklärschlammverordnung, Kompost in der Bioabfallverordnung – sind hingegen grundsätzlich als wassergefährdend anzusehen. In vielen Fällen ist diese Aussage ausreichend, auf eine Zuordnung zu einer bestimmten WGK kann dann verzichtet werden. Diese abfallrechtlichen Vorgaben haben Vorrang vor möglichen wasserwirtschaftlichen Einstufungen.

Für den mengenmäßig bedeutenden Bereich der mineralischen Abfälle gelten die im Freistaat Sachsen zur Verwertung mineralischer Abfälle per Erlass eingeführten Regelungen wie auf der Internetseite unter <http://www.smul.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13770.htm> genannt. Auf die Ausführung zur allgemeinen Anwendung der LAGA-Merkblätter und den „Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecycling“ wird an dieser Stelle hingewiesen.

Dementsprechend fallen Anlagen in denen mit Abfällen umgegangen wird, die nach dem genannten Erlass in die Zuordnungsklassen Z 0 und Z 1.1 für Bodenmaterial sowie W 1.1 für RC-Baustoffe eingestuft werden, nicht unter den Regelungsbereich des § 19 g WHG. Für Bauschuttrecyclinganlagen mit Stoffen bis zu W 1.2 und für Bodenbehandlungsanlagen mit Stoffen bis zu Z 1.2 in hydrogeologisch günstigen Gebieten gelten die Anforderungen für W 1.1- und Z1.1-Anlagen. Hydrogeologisch

günstig sind u. a. Standorte, bei denen der Grundwasserleiter durch ausreichend mächtige homogene Deckschichten mit geringer Durchlässigkeit und hohem Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen überdeckt ist. Dieses Rückhaltevermögen ist in der Regel bei mindestens 2 m mächtigen Deckschichten aus Tonen, Schluffen oder Lehmen und mit einem Mindestabstand des eingebauten Materials von mindestens 1 m bei RC-Baustoffen und mindestens 2 m bei Bodenmaterial zum Grundwasserleiter gegeben. Die Einhaltung der Anforderungen an den Standort ist der Behörde nachzuweisen – u. a. durch ein Baugrundgutachten (ggf. kann die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens erforderlich werden). Da ein dauerhafter Einbau dieser Materialien unter o. g. Voraussetzungen zulässig ist, wird die Festlegung definierter technischer Sicherungsmaßnahmen für das Betreiben der Recycling- und Behandlungsanlagen (mit i. d. Regel temporärer bzw. begrenzter Lagerung des Bauschutt- bzw. Bodenmaterials) nicht für erforderlich erachtet. Sollte kein Nachweis für ein hydrogeologisch günstiges Gebiet für W 1.2 – bzw. Z 1.2-Anlagen erbracht werden, gelten für die Abfälle der Zuordnungsklasse W 1.2 bzw. Z 1.2 die Anforderungen nach § 14 SächsVAWS. Für die Errichtungen von Anlagen in Schutzgebieten sind die Anforderungen gesondert (im Einzelfall) zu prüfen.

Sofern eine Einstufung von Abfällen in eine bestimmte WGK vorgenommen werden soll, sind für Restabfälle, Kompost, Straßenkehricht, Klärschlamm aus kommunalen oder vergleichbaren Abwasserbehandlungsanlagen und für vergleichbare Abfälle grundsätzlich von der WGK 1 auszugehen. Die Möglichkeit, über eine Untersuchung nachzuweisen, dass die Schadstoffgehalte des Abfalls so gering sind, dass die Geringfügigkeitsschwellenwerte unterschritten werden, bleibt unbenommen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Ergebnisse aus Elutionsversuchen (nach DIN 38 414 S 4) nicht direkt mit den Geringfügigkeitsschwellenwerten verglichen werden können, da die Randbedingungen im Versuch von denen am Standort abweichen. Insofern ist hier eine Übertragungsfunktion anzuwenden, wie dies auch im LAGA-Regelwerk geschehen ist. Liegen der Behörde Anhaltspunkte für besondere Belastungen vor, kann auch eine höhere WGK gerechtfertigt sein.

Für Abfälle, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind und für die jeweils gesonderte Abfallschlüssel ausgewiesen sind, ist grundsätzlich von der WGK 2 auszugehen. Sofern im Abfallschlüssel gefährliche Stoffe ausgewiesen sind, die in die WGK 3 eingestuft sind, ist der Abfall grundsätzlich in WGK 3 einzustufen. Auch hier gilt, dass im Einzelfall durch Schadstoff-Untersuchungen eine abweichende – auch geringere – WGK festgelegt werden kann.

**Beispiele
für die Ermittlung der Gefährdungsstufe von Anlagen**

1 Gefährdungsstufe für eine Lageranlage mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen

Die Lageranlage besteht aus 3 Behältern, die wie folgt belegt sind:

- ein 2-Kammer-Behälter mit je 100 l Kammervolumen, mit dem Stoff R in der einen Kammer und dem Stoff S in der anderen Kammer
- ein 500-Liter Behälter mit dem Stoff T
- ein 100-Liter Behälter mit dem Stoff U

Das Volumen der Anlage ergibt sich aus der Summation der Teilvolumina.

$$2 \times 100 \text{ l} + 500 \text{ l} + 100 \text{ l} = 800 \text{ l} \text{ bzw. } 0,8 \text{ m}^3$$

Die vier unterschiedlichen Stoffe in der Anlage werden wie ein Gemisch behandelt, dass nach Anhang 4 Abs. 3 VwVwS einzustufen ist. Die in Absatz 3 aufgeführten Punkte sind wie eine Prüfroutine abzuarbeiten.

Gemäß Anhang 4 Abs. 3.1 a) VwVwS ist zunächst zu prüfen, ob krebserregende Komponenten der WGK 3 enthalten sind. Dies soll nicht der Fall sein.

Nun ist nach Anhang 4 Abs. 3.1 b) zu ermitteln, ob das Gemisch Komponenten der WGK 3 mit einem Masseanteil von 3 % und mehr bezogen auf die Summe beinhaltet. In unserem Beispiel ist die Summe ca. 0,8 m³ (Keine Dichteunterschiede berücksichtigt), der Anteil an WGK 3 Komponenten beträgt insgesamt ca. 0,2 m³. Das macht einen Anteil von 25 % aus. Die Anlage hat die maßgebliche WGK 3.

Zur Ermittlung der Gefährdungsstufe ist die Tabelle in Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS heranzuziehen. Für das gewählte Beispiel ergibt sich bei einem Volumen von 0,8 m³ und der WGK 3 als maßgebliche WGK für die Anlage die Gefährdungsstufe B.

Für das Beispiel wurde die Tabelle B 6 des Anzeigeformulars nach § 8 Abs. 1 SächsVAwS entsprechend ausgefüllt:

B 6 Ermittlung der Gefährdungsstufe der Anlage (§ 6 Abs. 3 und 5 SächsVAwS)					
	Chemische Bezeichnung oder Handelsname für Stoff oder Gemisch	Aggregat- zustand	Gemisch ja/nein	WGK	Maximal zulässiges Volumen des Stoffes oder Gemisches [m ³] bzw. [t]
	1	2	3	4	5
	Stoff R	flüssig	nein	1	0,1
	Stoff S	flüssig	ja	3	0,1
	Stoff T	flüssig	ja	2	0,5
	Stoff U	flüssig	ja	3	0,1
B 6.1	Volumen der Anlage in [m ³] bzw. [t]				0,8
B 6.2	Maßgebliche WGK der Anlage			3	
B 6.3	Gefährdungsstufe der Anlage				B

2 Gefährdungsstufe für eine Abfüllanlage

Die durchschnittliche Jahresabfüllmenge einer Tankstelle beträgt 5000 m³ an flüssigen wassergefährdenden Stoffen der WGK 2. An 6 Mehrproduktzapfsäulen kann zeitgleich maximal an 12 Abfüllstellen (Zapfstellen) betankt werden. Zum Befüllen der Lagerbehälter kann jeweils nur ein Fernbefüllschacht genutzt werden. Während der Befüllung der Lagerbehälter ist keine Betankung von Fahrzeugen möglich. Über den gemeinsamen Abfüllplatz sind die Zapfsäulen betrieblich miteinander zu einer Abfüllanlage verbunden. Der Fernbefüllschacht ist gemäß den „Anforderungen an Abfüllanlagen für Tankstellen“ der (**Anlage 1 Nr. 11**) Teil dieser Abfüllanlage.

Zur Ermittlung der Gefährdungsstufe der Abfüllanlage sind die Zapfstellen und der Fernbefüllschacht gesondert zu prüfen.

2.1 Gefährdungsstufe der Zapfstellen

Um die höchstmögliche Gefährdungsstufe zu ermitteln, wird zunächst das Volumen auf zwei Wegen über die 10-Minuten-Regel und über den mittleren Tagesdurchsatz berechnet.

2.1.1 10-Minuten-Regel

Das maximale Fördervolumen der Anlage in 10 Minuten berechnet sich nach folgender Formel:

Fördermenge pro Zapfsäule	X	10 Minuten	X	Maximale Anzahl der gleichzeitig in Betrieb befind- lichen Zapfsäulen	=	Maximales Fördervolumen der Anlage in 10 Minuten
------------------------------	---	---------------	---	---	---	--

Berechnungsbeispiel:

Fördermenge pro Zapfsäule (l)	X	10 Minuten	X	Maximale Anzahl der gleichzeitig in Betrieb befindlichen Zapfsäulen	=	Maximales Fördervolumen der Anlage in 10 Minuten (l/10 min oder m³/10 min)	
50	x	10	x	12	=	6.000	6

Mit der WGK 2 als maßgebliche WGK ergibt sich nach Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS die Gefährdungsstufe B.

2.1.2 Mittlerer Tagesdurchsatz

Das durchschnittliche Fördervolumen der Anlage pro Tag berechnet sich nach folgender Formel:

Durchschnittliche Jahresabfüllmenge in m³,	:	Tage pro Jahr	=	Durchschnittliches Fördervolumen der Anlage pro Tag in m³
--	---	---------------	---	---

Berechnungsbeispiel:

Durchschnittliche Jahresabfüllmenge in m³	:	Tage pro Jahr	=	Durchschnittliches Fördervolumen der Anlage pro Tag in l bzw. in m³
5.000	:	365	=	13.699 ca. 14

Mit der WGK 2 als maßgebliche WGK ergibt sich nach Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS die Gefährdungsstufe C.

2.2 Gefährdungsstufe des Fernbefüllschachtes

Die Ermittlung des Fördervolumens erfolgt nach der 10-Minuten-Regel:

Fördermenge des Tankfahrzeuges	x	10 Minuten	=	Fördervolumen der Anlage in 10 Minuten in m³
--------------------------------	---	------------	---	--

Berechnungsbeispiel:

Fördermenge des Tankfahrzeuges in l	x	10 Minuten	=	Fördervolumen der Anlage in 10 Minuten in l bzw. in m³
1.200	x	10	=	12.000 12

Mit der WGK 2 als maßgebliche WGK ergibt sich nach Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS die Gefährdungsstufe C.

2.3 Resultat

Die Gefährdungsstufe der Anlage entspricht der höchsten Einstufung aus 2.1.1, 2.1.2 und 2.2 Die beschriebene Abfüllanlage ist daher der Gefährdungsstufe C zuzuordnen.

Stichwortverzeichnis

Im Folgenden sind in alphabetischer Reihenfolge ausgewählte Stichwörter aufgeführt, um die Suche nach speziellen Problemstellungen, die sich nicht unmittelbar aus der Überschrift der einzelnen Paragraphen ergeben, zu erleichtern.

Stichwort	Fundstellen unter Nummer bzw. Anlage
Abfallanlagen	- Anlage 14
Anlagenabgrenzung	- 2.1 (zu § 2 Abs. 1) - 2.5 (zu § 2 Abs. 5) - 2.6 (zu § 2 Abs. 6) - 2.7 (zu § 2 Abs. 7) - 2.9 (zu § 2 Abs. 9) - 2.10 (zu § 2 Abs. 10)
Auffangraum - Bemessung - Bemessung in Schutzgebieten	- 2.9 zu § 2 Abs. 9 - 10. zu § 10 Abs. 3
Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise	- 15 (zu § 15 Abs. 2) - Anlage 9
Behälter - kommunizierende - Mehrkammerbehälter - Zugehörigkeit - bestehende	- 2.9 zu § 2 Abs. 9 -
Bestehende Anlagen - in Überschwemmungsgebieten - Prüfung	- 10 (zu § 10 Abs. 5) - Anlage 12
Biodieseltankstellen	- 28.2.1.2
Eigenverbrauchstankstellen	- 28.2.1.2
Erdwärmepumpen - Bestehende Anlagen - Bestehende Anlagen in Schutzgebieten - WGK	- 25 (zu § 25 Abs. 3) - 6 (zu § 6 Abs. 4) - 6 (zu § 6 Abs. 4)
Fass- und Gebindelager	- 2.5 (zu § 2 Abs. 5) - 2.14 (zu § 2 Abs. 14) - 28.2.1.3
Gewässerschutzbeauftragter	- 21 (zu § 21 Abs. 6)
GfK-Behälter	- 28.2.1.2 (zu Anhang 1)
Häusliche Anlagen - Anzeige - zum Verwenden	- 8 (zu § 8 Abs. 3) - 2.8 (zu § 2 Abs. 8)
HBV-Anlagen mit festen Stoffen	- 14 (zu § 14)
Heizölverbraucheranlagen - Abfüllplatz - Beschichtung - Einfach oder herkömmlich (eoh) - Prüfungen - Standflächen für Straßentankfahrzeuge beim Lieferanten	- 28.2.2.3 (zu Anhang 1 Nr. 2.2.3) - 23 (zu § 23 Nr. 1 c)) - 13 (zu § 13 Abs. 3) - 21 (zu § 21 Abs. 1 und 2) - 2.5 (zu § 2 Abs. 5)

Kleingebindeläger - Definition - Anforderungen an das Rückhaltevermögen	- 28.1.2 (zu Anhang 1 Nr. 1.2) - 28.2.1.4 (zu Anhang 1 Nr. 2.1.4)
Stichwort	Fundstellen unter Nummer bzw. Anlage
Lagern in Verbindung mit dem Transport	- 2.5 (zu § 2 Abs. 5)
Leckanzeigeflüssigkeiten	- 6 (zu § 6 Abs. 4)
Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA)	- 19 (zu § 19)
Löschwasserrückhaltung	- 3 (zu § 3 Nr. 4)
Mobile Anlagen	- 2.1 (zu § 2 Abs. 1)
Nicht wassergefährdende Stoffe	- 6.4 (zu § 6 Abs. 4)
Oberirdische Anlagen - Beispiele	- 2.3 (zu § 2 Abs. 3)
Öko-Audit	- Anlage 5 (Zusammenfassung)
Rückhaltevermögen - Definition - Anforderungen an oberirdische L- und HBV-Anlagen - Anforderungen an Fass- und Gebindeläger - Anforderungen an Kleingebindeläger - Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen - Anforderungen an Heizölverbraucheranlagen - Anforderungen an Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen	- 28.1.1 (zu Anhang 1 Nr. 1.1) - 28.2.1.2 (zu Anhang 1 Nr. 2.1.2) - 28.2.1.3 (zu Anhang 1 Nr. 2.1.3) - 28.2.1.4 (zu Anhang 1 Nr. 2.1.4) - 28.2.2.2 (zu Anhang 1 Nr. 2.2.2) - 28.2.2.3 (zu Anhang 1 Nr. 2.2.3) - 28.2.2.4 (zu Anhang 1 Nr. 2.2.4)
Tankstellen, eoh-Regelung	- 13 (zu § 13 Abs. 3)
Überschwemmungsgebiete	- 2.14 (zu § 2 Nr. 14) - 10 (zu § 10 Abs. 5) - Anlage 17
Umschlagen/Umladen	- 2.7 (zu § 2 Nr. 7) - 28.2.2.2 (zu Anhang 1 Nr. 2.2.2)
Unterirdische Anlagen - Beispiele	- 2.3 (zu § 2 Abs. 3)
Volumen der Anlage	- 6 (zu § 6 Abs. 5) - Anlage 15
Wassergefährdungsklassen (WGK) für - bestehende Anlagen mit Stoffen der ehemaligen WGK 0 - Stoffe der ehemaligen WGK 0 - Stoffgemische - Abfälle	- 25 (zu § 25 Abs. 3) - 6 (zu § 6 Abs. 4) - 6 (zu § 6 Abs. 5) - Anlage 14
Wesentliche Änderung - im Bezug auf die Anzeige - in Bezug auf die Prüfung	- 8 (Vorbemerkungen) - 21 (zu § 21 Abs. 1)

Liste des DIBt

Oberirdische Heizölbehälter zur Aufstellung in Überschwemmungsgebieten

Stand April 2004

1. GFK-Behälter

Antragsteller	Zulassungsnummer	Datum	Zulassungsgegenstand
Haase GFK-Technik GmbH Adolphstraße 62 01900 Großröhrsdorf	Z-40.11-127	14.06.02 Erg/Änd. 09.10.03	Doppelwandiger Flachbodenbehälter Füllvolumen: K 15DA: bis 3040 l K 19DA: bis 4940 l
Chemowerk GmbH In den Backenländern 71384 Weinstadt	Z-40.11-190	01.10.98	Einwandige Behälter und zugehörige Auffangvorrichtungen, 1000 l, 1500 l und 2000 l

2. Thermoplastbehälter

Antragsteller	Zulassungsnummer	Datum	Zulassungsgegenstand
Nau	Z-40.21-298	28.02.03	Behälter und Auffangwanne aus Gusspolyamid Typ Nau Diamant SuperSafe 750/1000
Werit Kunststoffwerke Kölner Straße 57610 Altenkirchen	Z-40.21-206	Erg 19.12.03	Behälter des Typs <ul style="list-style-type: none"> • HW WST-Techno 803 K S bzw. VA und • HW WST-Techno 1003 K S bzw. VA 800 l und 1000 l Rauminhalt Behältersysteme mit max. 5 Behälter in einer Reihe

3. Stahlbehälter

Antragsteller	Zulassungsnummer	Datum	Zulassungsgegenstand
Rietbergwerke GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 55 33397 Rietberg	Z-38.12-41	Erg. 18.12.02	Doppelwandige kubische Behälter Multi-Tank MT 900 l, 1300 l, 1600 l, 2000 l und 2400 l Rauminhalt

Anforderungen an Erdwärmepumpen

(Gemeinsamer Unterausschuss „Erdwärmepumpen,, der ständigen Ausschüsse „A,, und „G,, der LAWA; **Annahme auf 119. Sitzung der LAWA VV am 16./17.9.2002**)

1. Anwendungsbereich

Dieser Anforderungskatalog gilt für Wärmepumpen mit Erdsonden und Bodenkollektoren. Er gilt nicht für Wärmepumpen mit Direktverdampfung.

2. Wassergefährdungsklasse

Einwandige Anlagen oder Anlagenteile im Boden oder Grundwasser dürfen als Wärmeträgermittel nur nicht wassergefährdende Stoffe oder wässrige Lösungen der Wassergefährdungsklasse 1 auf der Grundlage der Stoffe Ethylenglycol (Ethandiol), Propylenglycol (1,2-Propandiol), Calciumchlorid unter Zusatz von Korrosionsinhibitoren enthalten. Der Lieferant des Wärmeträgermittels hat zu bescheinigen, dass das Wärmeträgermittel den vorgesehenen Anforderungen entspricht und trotz möglicher Zusätze die Wärmeträgerflüssigkeit nach der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe VwVwS des Bundes vom 17.05.1999, Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29.5.1999 (**Anlage 1 Nr. 4**), in die WGK 1 einzustufen ist.

*Hinweis: Für private HBV-Anlagen gilt die VAwS nicht. Allerdings ist die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 1 a WHG (**Anlage 1 Nr. 1**) zu beachten. Deshalb ist es angemessen, vergleichbare Anforderungen an die eingesetzten Stoffe zu stellen. In der Vergangenheit sind Erdsonden und Bodenkollektoren mit bestimmten Stoffen der WGK 0 (WGK 0 = im Allgemeinen nicht wassergefährdend) betrieben worden. Nach Wegfall der WGK 0 und Einstufung dieser Stoffe in die WGK 1 werden diese Stoffe bei einwandigen unterirdischen Wärmesonden und Erdkollektoren unter der Voraussetzung bestimmter Schutzvorkehrungen bis auf Weiteres hier als auch verwendbar genannt. Eine Öffnung für Stoffe der WGK 1 insgesamt wird abgelehnt.*

Einen Überblick der zurzeit gängigen Wärmeträgermittel und der prozentualen Anteile an WGK 1-, WGK 2- und WGK 3-Stoffen enthält die Tabelle in der Anlage.

3. Einwandige Anlagenteile:

Es können einwandige Erdsonden und Bodenkollektoren verwendet werden.

Hinweis: Nach §§ 3 Nr. 1 Satz 3 und 12 M-VAwS sind einwandige unterirdische Behälter und Rohrleitungen grundsätzlich unzulässig. Diese Vorschrift steht all-

gemein einwandigen unterirdischen Systemen mit wassergefährdenden Stoffen entgegen. Wenn es sich jedoch um die unter Nr. 2 genannten Stoffe handelt, sind die einwandigen Systeme vertretbar. Bei einem Flurabstand des Grundwassers von bis 6 m kommen grundsätzlich auch Erdsonden und Bodenkollektoren in Frage, bei denen durch einen geringen Unterdruck gegenüber dem atmosphärischen Druck eine zusätzliche Sicherheit gegen Leckagen erreicht wird (Prinzip der Saugleitung nach § 12 M-VAwS). Da die Wasserbehörde im Rahmen eines Anzeige- oder Erlaubnisverfahrens (s. Nr. 6) möglicherweise ein Unterdrucksystem fordert, wird empfohlen, sich frühzeitig mit ihr in Verbindung zu setzen.

Erdsonden und Bodenkollektoren sowie zugehörige Anlagenteile müssen dem Stand der Technik entsprechen (Erdwärmesonden und -kollektoren der VDI 4640, Wärmepumpen der DIN 8901). Sie sollten durch entsprechend qualifizierte Fachbetriebe errichtet werden. Bohr- oder Brunnenbauunternehmen zur Errichtung der Erdwärmesonden müssen die Qualifikationskriterien des DVGW-Regelwerkes W 120 erfüllen.

Hinweis: Der Bezug auf Stand der Technik gegenüber den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 19 g Abs. 3 WHG berücksichtigt, dass es sich hier um einwandige unterirdische Systeme handelt.

*Nach § 24 der Muster-VAwS der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sind Anlagen der Gefährdungsstufen A und B von der Fachbetriebspflicht nach § 19 I WHG befreit (**Anlage 1 Nr. 30**). Diese Regelung ist nicht von allen Bundesländern in die Anlagenverordnung übernommen worden. Es handelt sich deshalb - bei Bezug auf die Muster-VAwS - im vorliegenden Falle nicht um Fachbetriebe nach § 19 i WHG, sondern um Betriebe, die für Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Wärmepumpenanlagen besonders qualifiziert sind. Der Begriff „Fachbetrieb“ bedeutet hier „Kälte-Klimafachbetrieb“. Ein Kälte-Klimafachbetrieb muss mit dem Handwerk „Kälteanlagenbauer“ als Vollhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sein. Die Sachkunde, die zur Installation von Wärmepumpenanlagen vorausgesetzt wird, ist - in Anlehnung an § 30 der Unfallverhütungsvorschrift BGV D4 (VBG 20 alt) - wie folgt zu berücksichtigen: Sachkundig ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kältetechnik hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) so weit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren und dem Umweltschutz entsprechenden Zustand von Kälteanlagen beurteilen kann, z. B. Kälteanlagenbauer oder andere besonders dafür unterwiesene Personen.*

Zusätzlich müssen die Erdsonden und Bodenkollektoren durch selbsttätige Leckageüberwachungseinrichtungen (baumustergeprüfte Druckwächter) so gesichert sein, dass im Falle einer Leckage der Erdsonde oder der Bodenkollektoren die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Störungssignal abgegeben wird.

Hinweis: Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes werden geringfügige Leckagen nicht auszuschließen sein. Durch die Forderung nach

selbsttätigen Leckageüberwachungseinrichtungen wird die Leckagemenge minimiert.

Die Bohrlöcher für die vertikalen Erdwärmesonden sind von unten nach oben zu verpressen. Eine Hinterrohrzirkulation, also ein Austausch von Wässern verschiedener wasserführender Schichten, muss ausgeschlossen sein. Als Suspension kommen Bentonit-Hochofenzement-Wasser- oder Bentonit-Hochofenzement-Sand-Wasser-Suspensionen in Frage.

Hinweis: Die Verpressung der Bohrlöcher um die Wärmesonde soll verhindern, dass trotz Leckageminimierung noch austretende wassergefährdende Stoffe zu einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers führen. Zwischen verschiedenen Grundwasserleitern darf infolge der Bohrung kein Wasseraustausch erfolgen. Beim Verpressen („Verschlämmen“) muss auf eine ausreichende Dicke der Ringraumzementation geachtet werden, um Risse durch Setzungen und Schrumpfungen zu vermeiden. Hierfür ist ein ausreichender Bohrlöcherdurchmesser erforderlich. Bei der Verwendung von Zementen beim Einbringen der Suspension muss darauf geachtet werden, dass es zu keinem erhöhten Austrag von Chromat ins Grundwasser kommt. Deshalb dürfen nur Hochofenzemente (oder ggf. andere Zemente mit Chromatreduzierung) verwendet werden.

4. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Maßgebend sind die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen in den Ländern sowie für Anlagen, die der VAWs unterliegen, dortige Anforderungen nach § 10.

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass landesrechtlich in den Zonen I, II und III A, teilweise auch in III B, von Wasserschutzgebieten und in den quantitativen Zonen A und B sowie den qualitativen Schutzzonen I, II und III von Heilquellenschutzgebieten Erdsonden und Bodenkollektoren grundsätzlich unzulässig sind. Unter die VAWs des jeweiligen Landes fallen Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen, die die genannten Stoffe der WGK 1 verwenden (HBV-Anlagen, s. § 19 g Abs.1 WHG).

5. Abstände zu Nachbargrundstücken

Um zu verhindern, dass sich die Auswirkungen mehrerer Anlagen aufsummieren und damit zu schädlichen Auswirkungen führen können, sollte die Temperaturveränderung auf dem jeweils eigenen Grundstück weitgehend abklingen. Bei Wärmepumpen mit einer Wärmeleistung bis 30 KW reicht ein Abstand zur Grundstücksgrenze von 5 m.

Hinweis: Die Abstandsregelung reicht z. B. bei Ein- oder Zweifamilienhäusern im Allgemeinen aus, den Wärmeentzug in Boden oder Grundwasser so gering zu halten, dass keine nachteilige Veränderung zu besorgen ist, selbst wenn in einem Wohngebiet in jedem Grundstück eine Wärmepumpe eingebaut ist.

6. Verwaltungsverfahren

Wärmepumpen mit geringer Leistung bis 30 KW haben nur unerhebliche Auswirkungen auf die Gewässer und sind auf jeden Fall dann erlaubnisfrei (siehe § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG), wenn

- Der Abstand zwischen zwei Anlagen mehr als 10 m beträgt und
- sich die Anlage nicht in einem Gebiet befindet, das als hydrogeologisch ungünstig eingestuft ist.

Hinweis: Die für eine Erdwärmesonde erforderliche Bohrung ist im Allgemeinen nach Landesrecht unabhängig von einem durchzuführenden Erlaubnisverfahren bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss so rechtzeitig vor Baubeginn erfolgen, dass die Wasserbehörde das Vorhaben ausreichend beurteilen kann. Der Umfang der für die Wasserbehörde erforderlichen Unterlagen für die Bohrung zur Errichtung von Erdwärmesonden geht im Allgemeinen deutlich über den Umfang der Anzeigeunterlagen für sonstige Bohrungen hinaus. Hierzu ist rechtzeitig mit der Wasserbehörde Verbindung aufzunehmen. Soweit die Anlagen der VAWs unterliegen, sind sie nach § 19 i WHG in Verbindung mit der VAWs des jeweiligen Landes durch anerkannte Sachverständige zu prüfen sind. Im Übrigen können auch andere Rechtsbereiche, wie z. B. das Bergrecht, betroffen sein. Es handelt sich bei der Größenbegrenzung und Verknüpfung mit bestimmten Voraussetzungen um einen Ansatz, wie er z. B. von Baden-Württemberg (s. Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden, Seite 3 (http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/uvm/home/pub_uvm_liste.html)) und Rheinland-Pfalz bereits verwirklicht ist. Als hydrogeologisch günstig wird danach bezeichnet: Mittlere bis geringe Durchlässigkeit, keine wesentliche Stockwerksgliederung. Auch in hydrogeologisch günstigen Gebieten sollte die Nutzung auf den obersten, ungespannten Grundwasserleiter, welcher eine mittlere bis geringe Durchlässigkeit besitzt und keine wesentliche Stockwerkstrennung (Wechselagerung von grundwasserleitenden und grundwasserhemmenden/-stauenden Schichten) aufweist, beschränkt sein. Ungünstige hydrogeologische Situationen liegen vor, wenn durch die Bohrungen Deckschichten durchörtert werden, die nennenswerte Grundwasservorkommen schützen, oder wenn Heil- oder Mineralwasserquellen beeinträchtigt werden können. Ungünstig sind auch artesisch gespannte Grundwasserleiter, kontaminierte Standorte sowie Tiefengrundwasserleiter (insbesondere im Festgestein), die nicht angefahren oder durchteuft werden sollten. Hierzu wird auch auf den "Leitfaden für die Erstellung von Erdwärmesonden für Wärmepumpenanlagen" des Wasserwirtschaftsamtes Bayreuth hingewiesen ([Leitfaden Wärmepumpen -klick-](#)).

Zurzeit gängige Wärmeträgermittel und prozentuale Anteile an WGK 1-, WGK 2- und WGK 3-Stoffen

Produktname	Hersteller	Stoff	WGK	WGK-Anteile		
				WGK 1	WGK 2	WGK 3
Tyfocor	Tyforop	Ethylenglykol	1	< 5 % ¹	< 1 %	0 %
Tyfocor L	Tyforop	Propylenglykol	1	< 5 % ¹	< 1 %	0 %
Calciumchlorid-Kühlsole	Tyforop	Calciumchlorid (34%ig)	1	< 1 % ¹	0 %	0 %
Dowcal 10	DOW	Ethylenglykol	1	98,90 % ²	0,20 %	0 %
Dowcal 20	DOW	Propylenglykol	1	96,80 % ²	0,52 %	0 %
Antifrogen N	Clariant	Ethylenglykol	1	96,80 % ²	0,60 %	0 %
Antifrogen L	Clariant	Propylenglykol	1	96,90 % ²	0,10 %	0 %
Leckanzeige Clariant	Clariant	Ethylenglykol	1	96,80 % ²	0,60 %	0 %
Havoline AFC	Arteco	Ethylenglykol	1	5,70 % ¹	0,20 %	0 %
Havoline XLC	Arteco	Ethylenglykol	1	5,70 % ¹	0,20 %	0 %

¹ Anteil an WGK1 Substanzen exklusive des Hauptbestandteils (Glykol oder Calciumchlorid)

² Anteil an WGK1 Substanzen inklusive des Hauptbestandteils (Glykol oder Calciumchlorid)

TRbF – Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten

- TRbF 003 **Einstufung brennbarer Flüssigkeiten – Prüfverfahren**
Ausgabe März 1981
(BArbBl. 3/1981 S. 55)
als Technische Regel aufgehoben BArbBl. 6/2002 S.62
weitere Bezugnahme aus TRbF30
- TRbF 30 **Füllstellen, Entleerstellen und Flugfeldbetankungsstellen**
Ausgabe Februar 2002
(BArbBl. 2/2002 S. 66;: 6/2002 S.62) zuletzt geändert am 15. Mai
2002 (BArbBl. 6/2002 S.68)
- TRbF 50 **Rohrleitungen**
(BArbBl. 6/2002 S. 69)
- TRbF 121 **Ortsfeste Tanks aus metallischen Werkstoffen**
- TRbF 401 **Richtlinie für Innenbeschichtungen von Tanks zur Lagerung
brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I, A II und B
(Richtlinie Innenbeschichtungen A I, A II und B)**
Ausgabe Dezember 1981
(BArbBl. 12/1981 S. 55;: 12/1982 S. 53)
als Technische Regel aufgehoben (BArbBl. 6/2002 S.62) -
Beschaffenheitsanforderungen gelten bis Ablösung durch EU-
Regelung weiter
- TRbF 402 **Richtlinie für Innenbeschichtungen von Tanks zur Lagerung
brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III (Richtlinie In-
nenbeschichtungen A III)**
Ausgabe Dezember 1981
(BArbBl. 12/1981 S. 77)
als Technische Regel aufgehoben (BArbBl. 6/2002 S.62) -
Beschaffenheitsanforderungen gelten bis Ablösung durch EU-
Regelung weiter
- TRbF 501 **Richtlinie/Bau- und Prüfgrundsätze für Leckanzeigergeräte für
Behälter**
Ausgabe Dezember 1982
(BArbBl. 12/1982 S. 53; 3/1986 S. 80;: 5/1989 S. 69)
als Technische Regel aufgehoben (BArbBl. 6/2002 S.62)-
Beschaffenheitsanforderungen gelten bis Ablösung durch EU-
Regelung weiter

- TRbF 502 **Richtlinie/Bau- und Prüfgrundsätze für Leckanzeigergeräte für doppelwandige Rohrleitungen**
Ausgabe Dezember 1982
(BArbBl. 12/1982 S. 72; 3/1986 S. 80;:: 5/1989 S. 69)
als Technische Regel aufgehoben (BArbBl. 6/2002 S.[62](#))-
Beschaffenheitsanforderungen gelten bis Ablösung durch EU-
Regelung weiter
- TRbF 511 **Richtlinie für den Bau von Grenzwertgebern**
Ausgabe Juni 1982
(BArbBl. 6/1982 S. 53; 12/1982 S. 53;:: 3/1986 S. 80)
als Technische Regel aufgehoben (BArbBl. 6/2002 S.[62](#)) -
Beschaffenheitsanforderungen gelten bis Ablösung durch EU-
Regelung weiter
- TRbF 512 **Richtlinie für den Bau von Abfüllsicherungen**
Ausgabe Juni 1982
(BArbBl. 6/1982 S. 60; 2/1985 S. 83;:: 3/1986 S. 80)
als Technische Regel aufgehoben (BArbBl. 6/2002 S.[62](#)) -
Beschaffenheitsanforderungen gelten bis Ablösung durch EU-
Regelung weiter

TRwS Technische Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß § 19 g Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie entsprechend eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) erarbeitet. Diese gelten im Freistaat Sachsen auch ohne Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt.

Neue technische Entwicklungen und Lösungen, die von den TRwS abweichen, können als a.a.R.d.T. angesehen werden, wenn sie zur Wahrung des Besorgnisgrundsatzes ein vergleichbares Schutzniveau erreichen. Dieses ist jedoch im Einzelfall nachzuweisen.

Der Vertrieb der TRwS erfolgt über:

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef

Internet: www.dwa.de

Die folgende Auflistung gibt den Arbeitsstand Januar 2007 wieder:

TRwS des DVWK „Grüne Hefte“

- **130/1996** – Bestehende unterirdische Rohrleitungen
- **131/1996** – Bestimmung des Rückhaltevermögens R1
- **132/1997** – Ausführung von Dichtflächen (**Neu: TRwS 786**)
- **133/1997** – Flachbodentanks zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten
- **134/1997** – Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen
- **135/1997** – Bestehende einwandige unterirdische Behälter

TRwS der ATV-DVWK bzw. DWA

- **TRwS 779:** “Allgemeine Technische Regelungen” (April 2006)
Erlass SMUL vom 30.05.2006
- **TRwS 780:** “Oberirdische Rohrleitungen” (Dezember 2001),
Erlass SMUL vom 07.01.2003
Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen
Teil 2: Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen

- **TRwS 781:** "Tankstellen für Kraftfahrzeuge" (August 2004),
Erlass SMUL vom 03.11.2004
- **TRwS 781-2** Betankung von Kraftfahrzeugen mit wässriger
Harnstofflösung an Tankstellen für Kraftfahrzeuge
(Entwurf April 2006)
- **TRwS 781-3** „Betankung von Kraftfahrzeugen mit (Bio)ethanol an Tankstellen für
Kraftfahrzeuge“
(Entwurf befindet sich in der Gelbdrucklegung)
- **TRwS 782:** "Betankung von Schienenfahrzeugen" (Juni 2006)
- **TRwS 783:** "Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge" (Dezember 2005),
Erlass SMUL vom 25.01.2006
- **TRwS 784:** "Betankung von Luftfahrzeugen" (Anfang 2006)
Erlass SMUL vom 30.05.2006
- **TRwS 785** „Bestimmung des Rückhaltevermögens R1“
(Entwurf)
- **TRwS 786:** "Ausführung von Dichtflächen" (Oktober 2005),
Erlass SMUL vom 14.12.2005
- **TRwS 787** „Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“
(Entwurf befindet sich in der Gelbdrucklegung)
- **TRwS 788:** "Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen
zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten"
(Entwurf August 2005)